48804

Giuntini Francesco Pietro geb. 1878.9.1.

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

K 52/10000/X. 42.

fs-Meldestelle bekannt gibt,
enden Reparaturen, circa

benoe
3 Woc

uintini ist im Besitze
2.Februar 1944. Er
konsulat sich in Basel
paraturen aufhalten
,wie erwaehnt, durch
etzen.
r zum Danke verpflichtet,
Giuntini entsprechen

eines
ersucht
bis zur
zu koenn
den Rhein

wenn Sie d
wuerden.

her Hochachtung.

M

ralkonsul

Eingesehen
RHEINSCHIFFAHRTSAMT BASEL
i. V. Dr Schaller
Waugtil

Für die Richtigkeit:
SCHIFFMELDESTELLE
Pötsche

Kapitän Giuntini fährt im Hafenbecken von Kleinhüningen ein
3. Mai 1943

GH Dr. rer. pol. Francesco Pietro Maria Giuntini, Marchese di San Minato, Priore di Mon Serrat, Lieut.-Kdt. der italienischen Kriegsmarine, ehemaliger türkischer Konsul in Fiume, geboren am 1. September 1878 in Catania, fährt am 3. Mai 1943 mit seiner Motor-Yacht DJINN III im Basler Rheinhafen – Kleinhüningen ein.

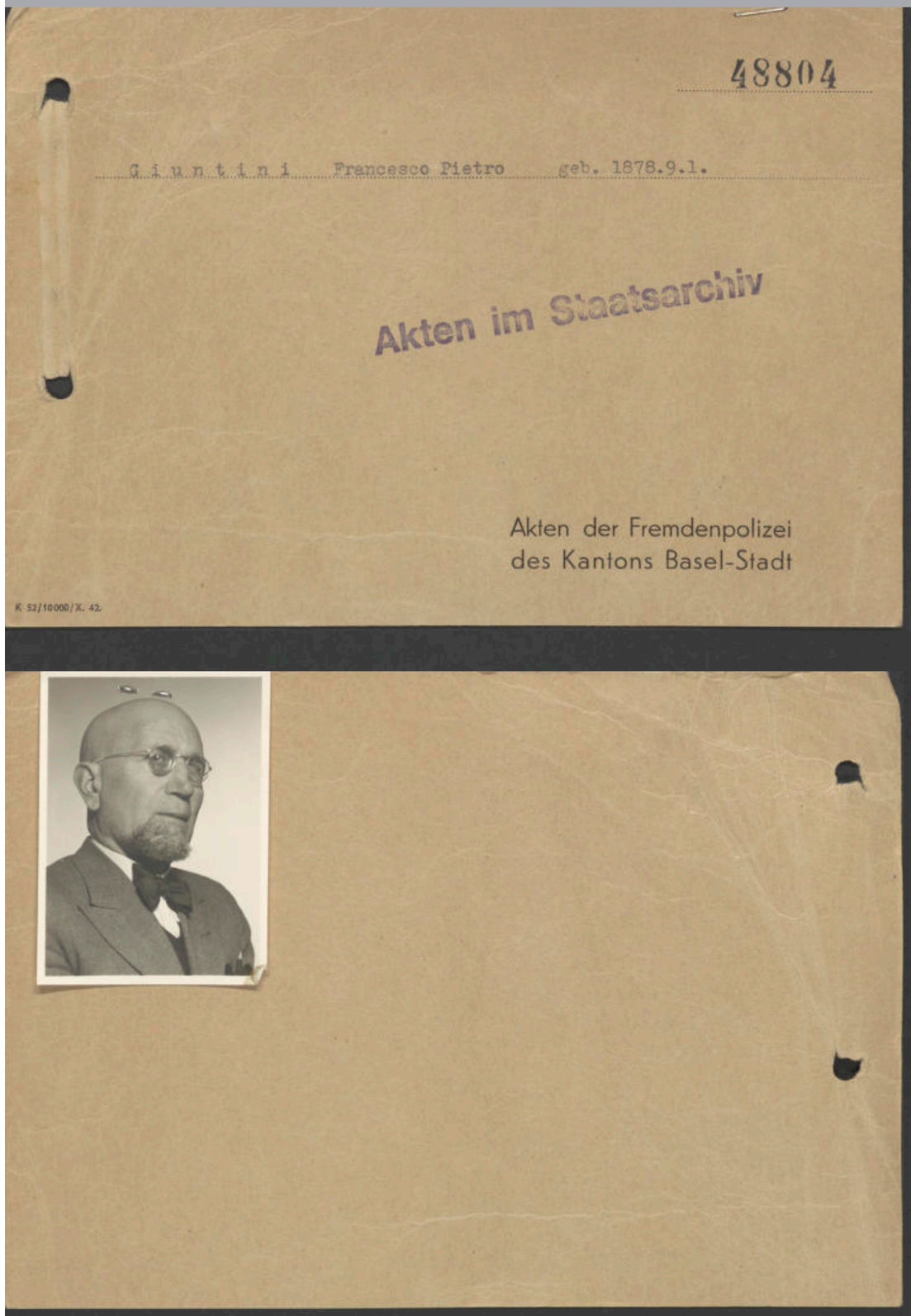

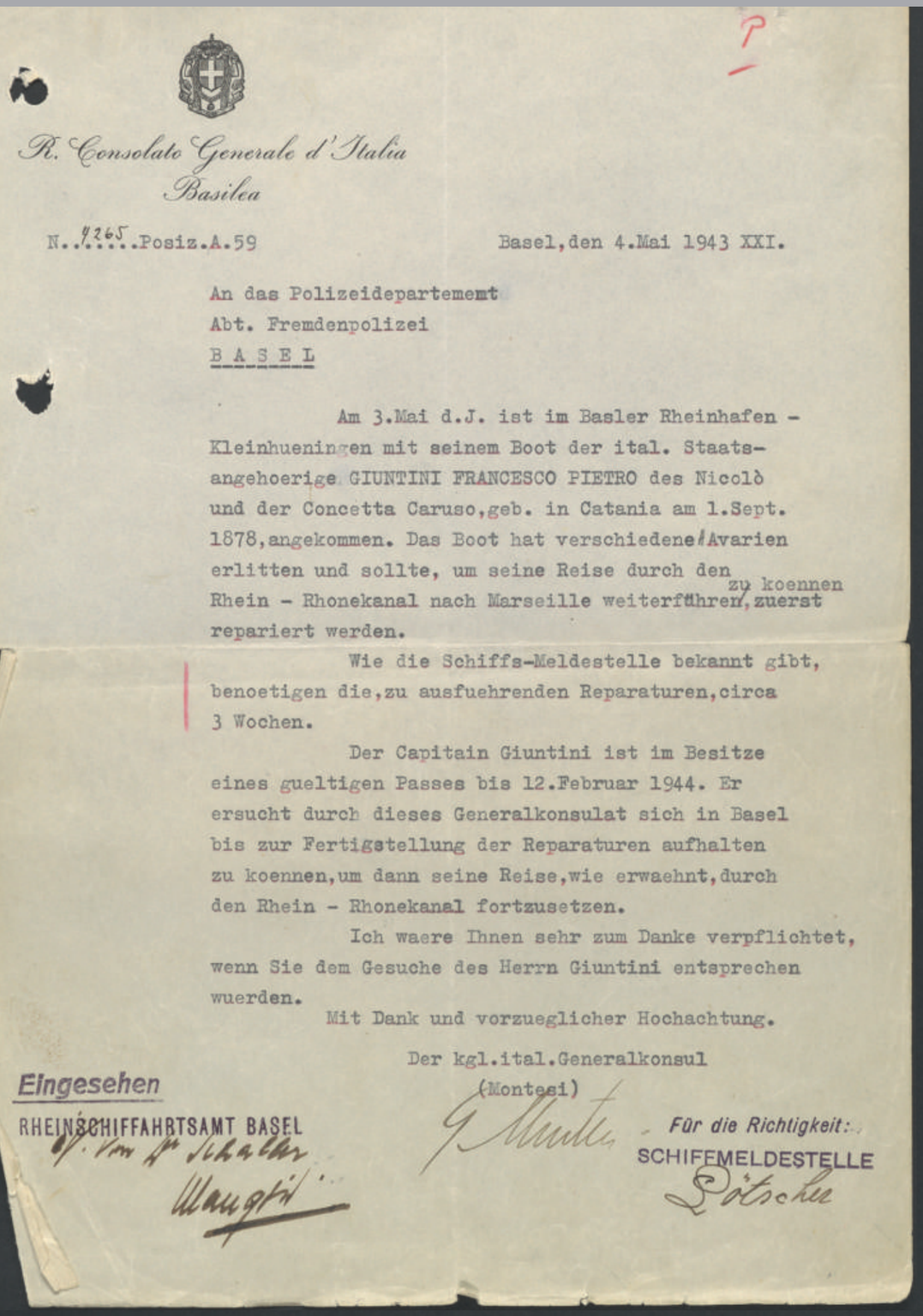

R. Consolato Generale d'Italia
Basilea

N. 1265 Posiz. A.59 Basel, den 4.Mai 1943 XXI.

An das Polizeidepartememt
Abt. Fremdenpolizei
B A S E L

Am 3.Mai d.J. ist im Basler Rheinhafen - Kleinhueningen mit seinem Boot der ital. Staatsangehoerige GIUNTINI FRANCESCO PIETRO des Nicolò und der Concetta Caruso, geb. in Catania am 1.Sept. 1878, angekommen. Das Boot hat verschiedene Avarien erlitten und sollte, um seine Reise durch den Rhein - Rhonekanal nach Marseille weiterführen zu koennen, zuerst repariert werden.

Wie die Schiffs-Meldestelle bekannt gibt, benoetigen die, zu ausfuehrenden Reparaturen, circa 3 Wochen.

Der Capitain Giuntini ist im Besitze eines gueltigen Passes bis 12.Februar 1944. Er ersucht durch dieses Generalkonsulat sich in Basel bis zur Fertigstellung der Reparaturen aufhalten zu koennen, um dann seine Reise, wie erwaehnt, durch den Rhein - Rhonekanal fortzusetzen.

Ich waere Ihnen sehr zum Danke verpflichtet, wenn Sie dem Gesuche des Herrn Giuntini entsprechen wuerden.

Mit Dank und vorzueglicher Hochachtung.

Der kgl. ital. Generalkonsul
(Montesi)

Eingesehen
RHEINSCHIFFAHRTSAMT BASEL

Für die Richtigkeit:
SCHIFFMELDESTELLE

Francesco Giuntini stellt sich unter den Schutz des internationalen Seerechts, 4. Mai 1943

GH Kapitän Giuntini stellt sich unter den Schutz des italienischen Generalkonsuls und beantragt bei der Fremdenpolizei in Basel die Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer der Reparatur seines Schiffes. Das Boot hat auf seiner Fahrt von Amsterdam nach Basel mehrere Havarien erlitten und soll vor seiner Weiterfahrt auf dem Rhein-Rhône-Kanal zum Mittelmeer repariert werden.

Kapitän Giuntini musste nach dem Kriegseintritt Italiens 1940 von einer Expeditionsfahrt in das Mündungsgebiet des Orinoco (Venezuela) vorzeitig zurückkehren. Danach sitzt er über zwei Jahre im Hafen von Amsterdam fest. Anfang 1943 erhält er von den deutschen Besatzungsbehörden die Genehmigung, seine Motor-Yacht rheinaufwärts zu segeln, um dann über den Rhein-Rhône-Kanal ins Mittelmeer zu gelangen. Die Durchfahrt der Loreley beschädigt die Yacht DJINN III so stark, dass der Kapitän nur mit Müh und Not in Basel das Hafenbecken von Kleinhüningen erreicht.

BS Ein italienischer Hochseekapitän strandet 1943 in Basel und hält mit Cleverness und Chuzpe die Behörden auf Trab. Er erwirkt hochoffiziell Bleiberecht. Als Wohnung dient ihm die schliesslich trockengelegte und von ihm als italienisches Territorium betrachtete Yacht, mit der er in den Kriegsjahren von Amsterdam herkommend den Rhein hochgesegelt war. Die Story schreit geradezu nach einer Verfilmung oder wenigstens nach einem Hörspiel. Kapitän Francesco Pietro Maria Giuntini bietet der Basler Bevölkerung bis zu seinem Tod 1947 ein erhebliches Unterhaltungspotential, etwa wenn er mit goldknopfbestückter Ausgehuniform auf Landgang reichlich Seemannsgarn vom Stapel lässt. Die eigentliche Pointe der Geschichte aber liegt in den zahlreichen, ebenso hilflosen wie vergeblichen, Versuchen der Basler Behörden, dieser fleischgewordenen Irritation Einhalt zu bieten. In ihnen offenbaren sich letztlich die Grenzen behördlicher Erlasse gegenüber realen menschlichen Schicksalen.

DJINN III

Die DJINN III von Kapitän Giuntini gehört zur Schiffsklasse der Ketsch-Boote. Eine Ketsch (auch: Ketch) ist ein Segelboot mit zwei Masten, dem vorderen Grossmast und dem achterlichen, immer kleineren Besanmast. Die Ketsch wurde um die Mitte des 17. Jahrhundert für die Fischerei und die Küstenschifffahrt in England entwickelt. Sie hat eine Tragfähigkeit von bis zu 50 Tonnen. Die Ketsch ist ein beliebter Langstreckensegler.

Gabriel Heim, Quelle: Europäisches Segel-Informationssystem ESYS

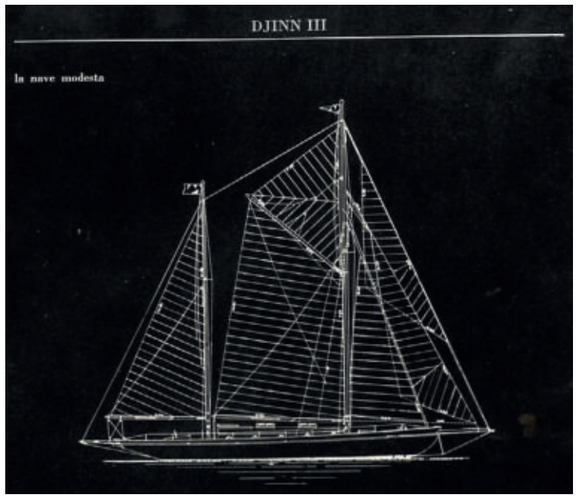

© Bauplan DJINN III, 1940

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878,
Kapitän, italienischer Staatsangehöriger.

Wir verweisen auf das beiliegende Gesuch vom 4.d.M. des kgl.ital.Generalkonsulats in Basel und bitten um Erhebungen. Besitzt Herr Giuntini die Mittel für den vorgesehenen Aufenthalt in Basel ? Wo logiert der Genannte ?

10.5.1943. u.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Gesuch Ital.Konsulat
Basel v.4.5.43
1 Aktenstück,
1 Prospekt.

An Abt. 3

Die angestellten Erhebungen zum vorstehenden Einreisegesuch haben folgendes ergeben:

Herr O.Zanarotti-Hefele,Beamter des Ital.Generalkonsulates:

Herr Francesco Pietro Giuntini ist mit seinem Boot "D J I N N III" auf einer Forschungsreise nach Südamerika vom Kriegseintritt seines Landes s.Zt.überrascht worden. In der Folge war er gezwungen den Hafen von Amsterdam anzulaufen, wo er dann über 2 Jahre festgehalten worden war. Dank seinen Bemühungen ist es ihm nun gelungen von den dortigen deutschen Besatzungsbehörden die Bewilligung zu erwirken, auf dem Rhein-Rhône-Kanal nach Marseille zu fahren, Da das Boot von den deutschen Behörden als nicht kriegswichtiges Fahrzeug betrachtet wurde, wurde dasselbe im Hafen von Amsterdam nicht zur Reparatur zugelassen, weshalb die Havarien nun in Basel behoben werden sollen. An Bord befindet sich noch eine Schweizerin, nämlich Frl.Leonore Bodenmann aus Zürich, die den Gesuchsteller auf seiner Reise begleitet und deren Eltern in Zürich ansässig sein sollen.Zur Zeit ist noch nicht abgeklärt, ob das Boot seine Reise auf dem Rhône-Kanal fortsetzen oder aber per Bahn nach Italien transportiert werden soll. Das Fahrzeug soll 35 Tonnen Gewicht aufweisen.

Herr Lötscher,Beamter des Schiffsmeldeamtes:

Herr Giuntini, wie auch seine Begleiterin, wird nicht in der Stadt logieren, sondern auf seinem Boot nächtigen und wohnen, das übrigens 8 Passagiere aufzunehmen in der Lage ist. Auch werden die Mahlzeiten an Bord eingenommen. Es handelt sich für ihn lediglich darum, einige dringende Besorgungen in der Stadt erledigen zu können, u.a. auch einen Kreditbrief, ~~xx~~ lautend auf die hiesige Eidgenössische Bank, einzulösen. Der Mann besitzt also genügend eigene Mittel zum Unterhalt während seines Aufenthaltes in Basel. Zudem hat der Vater seiner Begleiterin, Herr Bodenmann-Falkner aus Zürich für alle Eventualitäten dem Schiffsmeldeamt gegenüber jegliche Garantie übernommen, sodass Befürchtungen in dieser Hinsicht völlig unbegründet sind.-

BASEL,den 12.Mai 1943.

C. Wirth
Quartierschreiber

48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878,
Kapitän, italienischer Staatsangehöriger.

Wir verweisen auf das beiliegende Gesuch vom 4.d.M. des kgl.ital.Generalkonsulats in Basel und bitten um Erhebungen. Besitzt Herr Giuntini die Mittel für den vorgesehenen Aufenthalt in Basel ? Wo logiert der Genannte ?

10.5.1943. u.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Gesuch Ital.Konsulat
Basel v.4.5.43
1 Aktenstück,
1 Prospekt.

An Abt. 3

Die angestellten Erhebungen zum vorstehenden Einreisegesuch haben folgendes ergeben:

Herr O.Zanarotti-Hefele,Beamter des Ital.Generalkonsulates:

Herr Francesco Pietro Giuntini ist mit seinem Boot "D J I N N III" auf einer Forschungsreise nach Südamerika vom Kriegseintritt seines Landes s.Zt.überrascht worden. In der Folge war er gezwungen den Hafen von Amsterdam anzulaufen, wo er dann über 2 Jahre festgehalten worden war. Dank seinen Bemühungen ist es ihm nun gelungen von den dortigen deutschen Besatzungsbehörden die Bewilligung zu erwirken, auf dem Rhein-Rhône-Kanal nach Marseille zu fahren, Da das Boot von den deutschen Behörden als nicht kriegswichtiges Fahrzeug betrachtet wurde, wurde dasselbe im Hafen von Amsterdam nicht zur Reparatur zugelassen, weshalb die Havarien nun in Basel behoben werden sollen. An Bord befindet sich noch eine Schweizerin, nämlich Frl.Leonore Bodenmann aus Zürich, die den Gesuchsteller auf seiner Reise begleitet und deren Eltern in Zürich ansässig sein sollen.Zur Zeit ist noch nicht abgeklärt, ob das Boot seine Reise auf dem Rhône-Kanal fortsetzen oder aber per Bahn nach Italien transportiert werden soll. Das Fahrzeug soll 35 Tonnen Gewicht aufweisen.

Herr Lötscher,Beamter des Schiffsmeldeamtes:

Herr Giuntini, wie auch seine Begleiterin, wird nicht in der Stadt logieren, sondern auf seinem Boot nächtigen und wohnen, das übrigens 8 Passagiere aufzunehmen in der Lage ist. Auch werden die Mahlzeiten an Bord eingenommen. Es handelt sich für ihn lediglich darum, einige dringende Besorgungen in der Stadt erledigen zu können, u.a. auch einen Kreditbrief, ~~xx~~ lautend auf die hiesige Eidgenössische Bank, einzulösen. Der Mann besitzt also genügend eigene Mittel zum Unterhalt während seines Aufenthaltes in Basel. Zudem hat der Vater seiner Begleiterin, Herr Bodenmann-Falkner aus Zürich für alle Eventualitäten dem Schiffsmeldeamt gegenüber jegliche Garantie übernommen, sodass Befürchtungen in dieser Hinsicht völlig unbegründet sind.-

BASEL,den 12.Mai 1943.

C. Wirth
Quartierschreiber

13.Mai 1943.

A.K.48804

Herrn
Pietro Francesco Giuntini
Boot DJINN III
Rheinhafen Kleinhüningen
Basel

Sehr geehrter Herr

Wir übermitteln Ihnen beigeschlossen die gewünschte Bewilligung zum Betreten des Stadtgebietes. Ihr Reisepass bleibt bis zu Ihrer Abreise von Basel bei uns deponiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

(Jenny)

Beilage erwähnt.

13.Mai 1943.

A.K.48804

Ausgangs - Bewilligung.

Herr Pietro Francesco Giuntini, geb.1.9.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, Inhaber des Bootes DJINN III im Rheinhafen Kleinhüningen, erhält hiermit die Bewilligung zum Betreten des Gebietes der Stadt Basel. Der Aufenthalt ausserhalb des Hafenareals ist nur bis Mitternacht gestattet. Jede Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist ihm streng verboten. Die Bewilligung gilt vorerst bis ~~31.Mai 1943.~~ 30. Juni 1943

Pi. 27.5.43

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

(Jenny)

Kopie zur Kenntnis an:
1. Grenzwachtkommando Rheinhafen Kleinhüningen;
2. Territorialkommando Basel;
3. Polizei-Inspektorat, Grenzbureau;
4. Politische Abteilung.

13.Mai 1943.

A.K.48804

Tit.
Königlich Italienisches Generalkonsulat
4o Steinengraben
Basel

Betrifft: Pietro Francesco Giuntini.

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 3.5.1943 beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir Herrn Pietro Francesco Giuntini, der sich zzt. mit seinem Boot im Rheinhafen Kleinhüningen aufhält, die gewünschte Bewilligung zum Betreten des Stadtgebietes bis vorläufig 31.Mai 1943 erteilt haben. am 27.5.1943 bis 30. Juni 1943

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

(Jenny)

D. Schaller, Schiffahrtsamt, berichtet, der Aufenthalt Giuntini scheine sich reichlich in die Länge zu ziehen. Er ist der Auffassung, das G. bis spätestens Ende Juli 1943 Basel endgültig ~~ver~~ verlassen sollte. Falls ein Verl.-Gesuch gestellt wird sind die notwendigen Anordnungen für die Abreise dieses Ausländers zu veranlassen.

Pi. 16.6.1943

48804

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

FOR RADIO-GRAMMS
„DJINN THIRD"

THE
DJINN III
GEO-DOCUMENTARY WORLD CRUISE

29.Juni 1943.

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"
Rheinhafen, Basel,

P.T. Kontrollbüro der Kantonalen Fremdenpolizei Basel.

Bezugnehmend auf meine heutige Unterredung mit der zuständigen Stelle, beantrage ich hiermit höflich, eine weitere Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung. Angesichts der Situation, wäre ich sehr verbunden wenn die Aufenthaltsbewilligung für längere Zeit als die vorhergehende erteilt würde.

Dankend zum Voraus verbleibe ich

hochachtungsvoll

Vorladungen sind zu richten an: Schiffsmeldestelle Kl'hüningen.

Erl.: Wie stellt es mit den Separatum?

48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878,
Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, zurzeit
im Rheinhafen Kleinhüningen, Boot DJINN III.

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und auf das vorliegende Verlängerungsgesuch vom 29.d.M. des Obgenannten und bitten um Erhebungen, ob eine Notwendigkeit dafür besteht, dass sich Giuntini noch länger im Rheinhafen aufhält. Wie steht es mit den Reparaturen seines Schiffes ?

30.6.1943.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Gesuch Giuntini v.29.6.43,
unsere Akten.

An Adm. Abt.

Basel,den 5.Juli 1943.

Herr Lötscher vom Schiffsmeldeamt im Rheinhafen,erklärt, er könne das Verlängerungsgesuch des Giuntini befürworten,denn er falle niemandem zur Last,der Mann habe Geld. Sein Segelboot befinde sich z.Zt.vollständig in Reparatur,Jnnenausbau,neuer Mast etc. Die gesamte Reparatur sei an ca.6 hiesige Firmen vergeben,denn das ganze Schiff werde überholt und komme nachher noch in die Werft Reimann auf der Breite. Die ganze Arbeit dürfte eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Auch im Interesse unserer Hochseeflotte,dürfte es nichts schaden,wenn Giuntini Gelegenheit gegeben werde,sein Schiff hier repararieren zu können,denn es könnten leicht Gegenmassnahmen ergriffen werden.

Schläfli, Adj. Korpl.

An Kontrollbureau
Fremdenpolizei

48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878,
Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, zurzeit
im Rheinhafen Kleinhüningen, Boot DJINN III.

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und auf das vorliegende Verlängerungsgesuch vom 29.d.M. des Obgenannten und bitten um Erhebungen, ob eine Notwendigkeit dafür besteht, dass sich Giuntini noch länger im Rheinhafen aufhält. Wie steht es mit den Reparaturen seines Schiffes ?

30.6.1943.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Gesuch Giuntini v.29.6.43,
unsere Akten.

Basel,den 5.Juli 1943.

Herr Lötscher vom Schiffsmeldeamt im Rheinhafen,erklärt, er könne das Verlängerungsgesuch des Giuntini befürworten,denn er falle niemandem zur Last,der Mann habe Geld. Sein Segelboot befinde sich z.Zt.vollständig in Reparatur,Jnnenausbau,neuer Mast etc. Die gesamte Reparatur sei an ca.6 hiesige Firmen vergeben,denn das ganze Schiff werde überholt und komme nachher noch in die Werft Reimann auf der Breite. Die ganze Arbeit dürfte eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Auch im Interesse unserer Hochseeflotte,dürfte es nichts schaden,wenn Giuntini Gelegenheit gegeben werde,sein Schiff hier repararieren zu können,denn es könnten leicht Gegenmassnahmen ergriffen werden.

Schläfli, Adj. Korpl.

7.Juli 1943.

XXXXX
5 58 60

Herrn
Pietro Francesco Giuntini
Boot DJINN III
Rheinhafen Kleinhüningen
Basel.

48804

Gemäss Ihrem Ersuchen vom 29.Juni 1943 verlängern wir Ihnen hiermit die Ihnen am 13.Mai 1943 erteilte Ausgangsbewilligung bis 31.Juli 1943, in der Meinung, dass Sie alsdann die Schweiz wieder verlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

(Jenny)

Durchschlag zur Kenntnis an:
1. Grenzwachtkommando Rheinhafen Kleinhüningen;
2. Territorialkommando Basel;
3. Polizeiinspektorat, Basel;
4. Politische Abteilung, Basel;
5. Schiffahrtsamt, Basel.

Fr. K. 31.7.1943.

48804

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

FOR RADIO-GRAMMS
„DJINN THIRD"

THE
DJINN III
GEO-DOCUMENTARY WORLD CRUISE

28. Juli 1943.

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"
Basel, Schiffmeldestelle, Rheinhafen.

Am die
Kant. Fremdenpolizei,
Polizeidepartement
Basel-Stadt.

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 7. Juli ds.Mts. zurückkommend, sehe ich mich gezwungen diese Stelle zu ersuchen um Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung im Hafen von Basel.

Ferner bitte ich mir eine Unterredung mit dieser Behörde zu gestatten um mein weiteres Bittgesuch zu begründen.

Hochachtungsvoll

30.Juli 1943.

A.E.48804 Jy/hS

Herrn
Pietro Francesco Giuntini
Boot DJINN III
Rheinhafen Kleinhüningen
Basel

In Erledigung Ihres Gesuches von 28.7.1943 verlängern wir die Gültigkeit der Ihnen erteilten Ausgangs- bzw.Aufenthaltsbewilligung letztmals bis 15.August 1943.

Hochachtend
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

2 Beilagen
(auf der Strasse gefunden und hier abgegeben worden).

(Jenny)

Kopie zur Kenntnis an:
1. Grenzwachtkommando Rheinhafen Kleinhüningen;
2. Territorialkommando Basel;
3. Polizei-Inspektorat Basel;
4. Politische Abteilung, Basel;
5. Schiffahrtsamt Basel.

48804

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

FOR RADIO-GRAMMS
„DJINN THIRD"

THE
DJINN III
GEO-DOCUMENTARY WORLD CRUISE

14. August 1943.

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"
Schiffmeldestelle, Rheinhafen,
Basel.

Zu Handen des
Herrn Controlleur Jenni,
der Kantonalen Fremdenpolizei in Basel,
für das
Politische Departement in Bern.

Tolleranz-Gesuch.

Nach Empfang Ihrer Schrift vom 30. pto. wodurch Sie mir die Aufenthaltsbewilligung bis 15. ds. Mts. verlängert haben, bat ich Herrn Dr. Schaller, als Chef dieses Hafenamtes, in dieser Angelegenheit bei Ihnen intervenieren zu wollen um den festgelegten Termin meiner Aufenthaltsbewilligung im Hafen von Kleinhüningen verlängern zu lassen. Ich gab damals Herrn Dr. Schaller, an Hand von Dokumenten die unwiederlegbaren Begründungen meines hiesigen Aufenthaltes und dadurch die Begründung meines dringenden Gesuches.
Nach der Rücksprache die Herr Dr. Schaller mit Ihnen geführt hatte, sah ich Herr Dr. Schaller wieder, der mir empfahl ein Tolleranzgesuch durch Sie an das Politische Departement in Bern vorzulegen um die gewünschte längere Aufenthaltsbewilligung an Bord meines Schiffes im Hafen von Kleinhüningen zu erlangen.
Hiermit überreiche ich Ihnen das oben erwähnte Tolleranzgesuch mit der Bitte, dasselbe an die zuständige Stelle der Zentralbehörden in Bern weiterleiten zu wollen.

Begründungen: Durch das Protokoll das bei meiner Ankunft in Klein-

hüningen von Seite der verschiedenen Behörden aufgenommen worden sind, ist Ihnen die Ursache, wie und warum ich im Hafen von Basel eingelaufen bin, bekannt. Ich bin in Havarie gewesen, ich hatte weder Brennstoff, noch genügend Lebensmittel, noch die gesetzlich vorgeschriebene Mannschaft an Bord gehabt, um von Strassburg bis Sizilien(Catania) meine und des Schiffes Heimat, die Reise fortzusetzen. Der letzte Matrose den ich in Strassburg noch an Bord gehabt habe, (wie auch aus meinen Borddokumenten hervorgeht) wurde mir vom Arbeitsamt in Kehl abgenommen um an Bord eines Deutschen Schiffes der Kohlenfirma Haniel auf dem Rhein Dienst zu tun. Bei meiner Abfahrt von Strassburg wurde mir bekannt, dass infolge Sabotageakte an einer Schleuse am Rhein-Rhone Kanal im besetzten Frankreich der Verkehr gesperrt war. Es blieb mir nichts übrig als auf Grund der internationalen Marinegesetze im nächsten sichern Hafen einzulaufen um meine Havarie aufzuheben, meine Mannschaft zu kompletieren und nach den am See gültigen Usansen auf dem sichersten Wege das Schiff in die Heimat zu führen.

Ich kam am 3. Mai ds. Jahres nach Kleinhüningen. Bis ungefähr Mitte Mai wurde mir verboten das Hafenareal zu verlassen, sodass 15 Tage verflossen waren bis ich die Aufenthaltsbewilligung hatte. Sobald ich die Bewegungsfreiheit erlangt hatte, setzte ich mich mit den verschiedenen Fachleuten in Verbindung um die unerlässlichsten Reparaturen auszuführen (Schiffwerft Reimann, Schweizerische Reederei A.G Küderli Eisenwaren, Strahm Eisenwaren, Mensch & Co. Eisenwerk Klus) etc. zu können. Nachdem ich die Erlaubnis für das Notwendige Material von den zuständigen Behörden erlangt habe, ging ich an die Arbeiten, welche heute noch im Gange sind. Eine Visite eines Ihrer Organe auf meinem Schiff kann die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen. Das Schiff befindet sich in einem Zustande, in welchem kein Seemann eine Reise riskieren kann.

Ausser den obenerwähnten technischen Gründen bestehen Schwierigkeiten anderer Natur, die während meines Aufenthaltes in Basel geboren wurden, sodass meine Reise praktisch unmöglich wird. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus der heutigen politischen und militärischen Situation. Meine Heimat Sizilien ist inzwischen Kriegsschauplatz geworden und von den Engländern besetzt. Infolgedessen ist jede Hoffnung ohne vorherige spezielle Konzession seitens der dortigen englischen Militärbehörden meine Heimat zu erreichen, zwecklos. Um die Route des Rhein-Rhone Kanals zu passieren ist eine Durchfahrtserlaubnis der Besetzungsbehörden erforderlich. Um diese Erlaubnis zu erlangen gehen längere Verhandlungen voraus, und auch wenn die Deutschen Behörden diese Erlaubnis erteilen würden, welches Schicksal würde mein Schiff im Mittelmeer erwarten? Jeder Mensch weiss, dass das Schwergewicht des Krieges ins Mittelmeer verlegt wurde. Jeder Hafen ist als Kriegszone erklärt worden, die Gewässer sind mit Seeminen gesät, die Unterseeboote machen jede Route unsicher und jedes Schiff kann das Opfer einer solchen Begegnung werden. Ein Schiff ging mir in England verloren, ein anderes musste ich in Holland

unbekanntem Schicksal überlassen. Damit sind mir erhebliche Schaden erwachsen. Mit knapper Not konnte ich Djinn III retten und in sichern Hafen bringen. Nun liegt mir sehr am Herzen, der Rest der mir noch bleibt, zu retten. Auf Grund der obenerwähnten Tatsachen und auf Grund des internationalen Gesetzes und Usansen, bitte ich die zuständigen Schweizerischen Behörden meinen Ausnahmefall wohlwollend prüfen zu wollen und meinem Tolleranzgesuch eine günstige Aufnahme zu reservieren. Konsiderationen anderer Natur veranlassen mich mit vollem Vertrauen dieses Bittgesuch zu stellen und zwar: Djinn III ist weder Handels-Luxus noch Kriegsschiff, es dient lediglich dem Zweck von wissenschaftlichen Studien. Wie aus meiner Publikation hervorgeht wurde es lediglich für diesen Zweck umgebaut und ausgestattet. Viel Mühe und viel Geld hat es mich gekostet. Der Krieg hat meine Mission mit unberechenbaren Schaden unterbrochen aber nicht aufgehoben. Ich erwarte das Ende dieses Krieges um meinen Zweck weiter zu verfolgen, und bitte deshalb die Schweizerischen Behörden, mir mit der Verlängerung meines Aufenthaltes in Kleinhüningen meine Mission zu erleichtern und meine Arbeit von den herrschenden Gefahren gemeinsam mit mir wirksam zu schützen. Die Schweiz hat während dieses Krieges die Protektion der italienischen Interessen im Auslande übernommen, deswegen bin ich sicher dass die Schweiz mir Verständnis entgegen bringen wird. Die hiesigen italienischen Behörden sind von meiner Absicht und von meinem Aufenthalt hier informiert, wie auch die Lega Navale in Rom meine Absichten und meine Schritte gutheissen.

In Erwartung Ihrer wohlwollenden Beantwortung bitte ich Sie, meine vorzügliche Hochachtung entgegen nehmen zu wollen

Kleinhüningen

Capt. Djinn, III

A.K.48804/Hä.

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, zzt.im Rheinhafen Kleinhüningen, Boot DJINN III.

Zum erneuten Verlängerungsgesuche des Obgenannten bitten wir um nochmalige Erhebungen. Herr Dr.Schaller, Schiffahrtsamt, dürfte in der Lage sein, über die Notwendigkeit der weitern hiesigen Anwesenheit des Gesuchstellers Aufschluss zu geben.

18.8.1943.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt: (Bickel)

Beilagen:
Verlängerungsgesuch,
unsere Akten.

Basel,den 20.August 1943.

Herr Direktor Schaller vom Schiffahrtsamt,erklärt,über die Person Giuntini selbst,habe er nichts auszusetzen,er füge sich genau den bestehenden Vorschriften. Einzig sei zu beanstanden,dass er mit diesem Mädchen Bodenmann zusammenlebe,was im Hafen Grund zu Schwätzereien gebe. Was die Reparaturen des Schiffes anbelange,habe der Gesuchsteller diese offensichtlich vorgenommen,um hierbleiben zu können. Bevor man natürlich an eine Fortweisung Giuntinis denke,sollte man diesen dazu anhalten,dass er die verschiedenen hiesigen Firmen,welche diese Reparaturen vornehmen und sein Kostgeber Burckhardt vom Rest. zum Schiff,restlos bezahle. Bis heute habe er dies nur teilweise besorgt. Das Schiff sei leider zu gross,um es auf einen Eisenbahnwagen verladen zu können,ansonst man schon früher an eine Fortweisung Giuntinis hätte schreiten können. Dass er nicht gerne ohne sein Schiff abreise,sei begreiflich,denn in diesem liege ein grosser Teil seines Vermögens. Er sei dafür, dass man Giuntini eine letztmalige Fristverlängerung von einem Vierteljahr gewähre,aber nachher Schluss mache.

An Kontrollbureau
Fremdenpolizei

Schläfli, Det. Korpl.

Kapitän und Schiff sind nicht zu trennen
August 1943

Direktor des Schifffahrtsamts

«Einzig sei zu beanstanden, dass er mit diesem Mädchen Bodenmann zusammenlebe, was im Hafen Grund zu Schwätzereien gebe.»

GH Im August 1943 beantragt Kapitän Giuntini die weitere Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Die Fremdenpolizei will wissen, warum dies notwendig sein soll und schickt einen Detektiv zum Direktor des Basler Schifffahrtamts. Positiv wird vermerkt, dass der Kapitän Basler Spezialfirmen mit der Instandstellung der DJINN III im Rheinhafen Kleinhüningen beauftragt habe. Für die Finanzierung dieser Arbeiten hat der Kapitän durch Vermittlung des italienischen Generalkonsuls mehrere Kreditgeber gefunden. Es kündigen sich Konflikte und rechtliche Auseinandersetzungen an.

Rheinhafen Kleinhüningen

Der Rheinhafen Kleinhüningen, teilweise auch Rheinhafen Klybeck-Kleinhüningen genannt, liegt im Basler Wohnviertel Kleinhüningen auf der Kleinbasler (rechten) Rheinseite beim Dreiländereck Schweiz/Deutschland/Frankreich. Der Hafen besteht aus den beiden Hafenbecken I und II und einem Wendebecken. 1919 begann der Aushub des ersten Hafenbeckens, im August 1922 legte der erste Schleppzug an. 1936 – 1939 wurde im Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprojekts in Kleinhüningen das Hafenbecken II von Hand ausgehoben.

Gabriel Heim

Die DJINN III (links vorne) im Basler Hafenbecken II, am Bug ist Kapitän Giuntini zu erkennen
© Staatsarchiv Basel-Stadt, BSL 1013 1-68 1 (Foto Hans Bertolf)

23.August 1943.

Herrn
Pietro Francesco Giuntini
Boot DJINN III
Rheinhafen Kleinhüningen
Basel

A.K.48804/Bi/hS

Auf Ihr Gesuch vom 14.August 1943 müssen wir Ihnen zu unserm Bedauern mitteilen, dass wir leider nicht in der Lage sind, Ihnen eine weitere Aufenthaltsbewilligung in Basel zu erteilen. Zur Abreise von Basel gewähren wir Ihnen Frist bis 15.November 1943, um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den hiesigen Unternehmern und Ihrem Kostgeber C.Burckhardt, Restaurant z.Schiff, zu regeln.

Wir ersuchen Sie, Ihre Dispositionen so zu treffen, dass Ihre Abreise auf den festgesetzten Termin anstandslos erfolgen kann.

Hochachtend
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt: (Bickel)

Kopie zur Kenntnis an:
1. Grenzwachtkommando Rheinhafen Kleinhüningen;
2. Territorialkommando Basel;
3. Polizei-Inspektorat Basel;
4. Politische Abteilung, Basel;
5. Schiffahrtsamt Basel.

48804

Generale
R. Consolato d'Italia
BASILEA
Pos.C.13 N.
Za/Ma 3829

BASEL, den 26.August 1943

An das Polizeidepartement
Abtlg. Fremdenpolizei
BASEL

Ich beehre mich Ihnen anbei ein Gesuch des Herrn GIUNTINI PIETRO FRANCESCO, der sich z.Zt. im Rheinhafen Kleinhueningen befindet, zu uebermitteln.

Ich kann Genannten bestens empfehlen fuer die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung.

Mit vorzueglicher Hochachtung:

der kgl.ital.Generalkonsul
(Montesi)

Beilage: 1 Gesuch

BASEL, den 26.August 1943

An das Polizeidepartement
Abtlg. Fremdenpolizei
B A S E L

Unterzeichneter GIUNTINI Pietro Francesco zur Zeit in Basel, Rheinhafen, Kleinhueningen, ersucht hiermit das loebl. Polizeidepartement um die Bewilligung sich 3 Tage nach Lugano zu begeben zwecks finanzieller Besprechung mit dem Banco di Roma, Filiale von Lugano.

Mit vorzueglicher Hochachtung;

28.August 1943.

Herrn
Pietro Francesco Giuntini
Boot Djinn III
Rheinhafen Kleinhüningen
Basel.

48 804

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.August 1943 und teilen Ihnen mit, dass Ihrem Gesuch um Erteilung der Genehmigung zur Reise nach Lugano leider nicht entsprochen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Stellvertreter des Vorstehers

(Merz)

Wie ich erfahren habe, erteilt Giuntini seit einer Woche den Schülern des Schulschiffes „Helvetia" Navigationsunterricht.

Pillichody. 11. Okt. 1943

Giuntini hierherstellen. Einvernehmen und Verzeigen. Er scheint im Auftrage der Schweiz. Reederei zu handeln.

11. Okt. 1943

49892 Steiner

Reederei A.G. sicht sofort Gesuch ein.

Pillichody. 12.X.43

48804

Betr. Giuntini Francesco Pietro, geb.1.Sept.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, zzt.im Rheinhafen Kleinhüningen

Der Obgenannte erteilt seit einer Woche im Auftrage der Schweiz.Reederei A.G. im Schifferheim in Kleinhüningen Navigationsunterricht und erhält dafür eine Entschädigung von ca. 300.- Fr. monatlich. Er gibt den Tatbestand zu.

Die Firma Reederei A.G. wurde von uns in der Angelegenheit interpelliert. Herr Steiner, als verantwortlicher Prokurist, erklärt, die Sache sei „verglunggt" worden. Er sei im Militärdienst gewesen und deshalb seien die nötigen Schritte unterlassen worden. Für diese Kurse sei ein Schweizer Kapitän ausersehen gewesen, der jedoch für die Hochseefahrt wegengagiert worden sei und deshalb seinen Posten nicht habe antreten können. Die Firma Reederei habe alles Interesse an Giuntini, da er der einzige Kapitän in der Schweiz sei, der über ein Hochseepatent verfüge. Man werde nun sofort ein begründetes Gesuch einreichen und bitte um wohlwollende Behandlung. Der begonnene Kurs soll bis Ende März 1944 dauern. So lange müsste Giuntini also hier sein.

Wir haben der Firma Reederei A.G. gestattet, Giuntini bis zur Abklärung des Gesuches weiterzubeschäftigen und gleichzeitig der Firma und dem Ausländer die Verzeigung an das Polizeigericht in Aussicht gestellt.

Zur Sache ist zu sagen, dass es unbegreiflich ist, dass die Firma Reederei A.G. sich nicht mit uns in Verbindung setzte. G. besitzt hier keine Aufenthaltsbewilligung. Er wird im Rheinhafen geduldet, weil seine Rückreise (mit seinem Schiff wenigstens) nicht möglich ist. Es macht nun aber auch den Eindruck, dass Giuntini die Gelegenheit wahrnehmen möchte, um sich für die Kriegsdauer hier festsetzen zu können, anderseits wird es schon so sein, dass Fachleute auf seinem Gebiete in der Schweiz kaum vorhanden sein dürften.

KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER ADJUNKT

12.10.1943

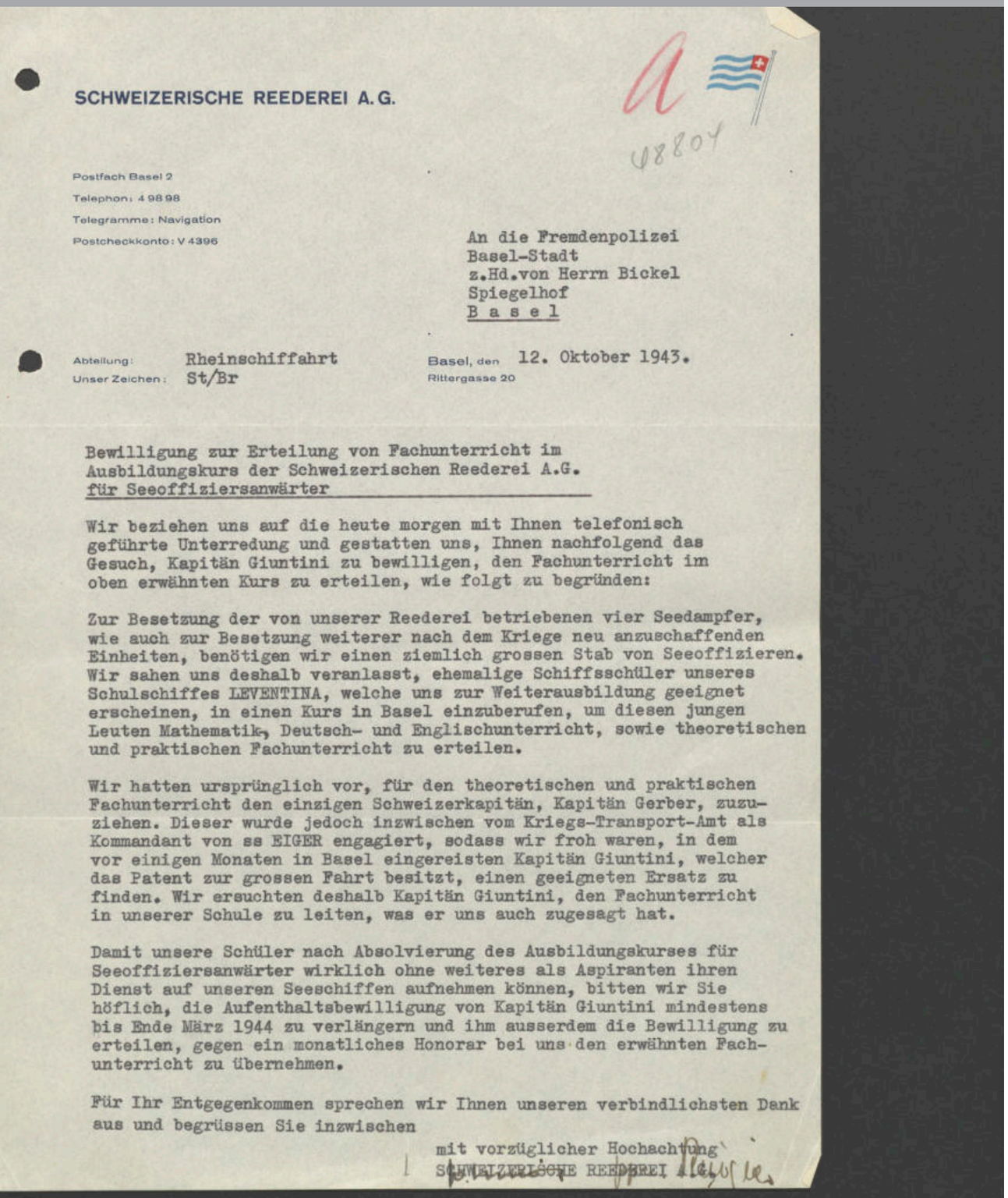

SCHWEIZERISCHE REEDEREI A. G.

Postfach Basel 2
Telephon: 4 98 98
Telegramme: Navigation
Postcheckkonto: V 4396

An die Fremdenpolizei
Basel-Stadt
z.Hd.von Herrn Bickel
Spiegelhof
B a s e l

Abteilung: Rheinschiffahrt
Unser Zeichen: St/Br

Basel, den 12. Oktober 1943.
Rittergasse 20

Bewilligung zur Erteilung von Fachunterricht im Ausbildungskurs der Schweizerischen Reederei A.G. für Seeoffiziersanwärter

Wir beziehen uns auf die heute morgen mit Ihnen telefonisch geführte Unterredung und gestatten uns, Ihnen nachfolgend das Gesuch, Kapitän Giuntini zu bewilligen, den Fachunterricht im oben erwähnten Kurs zu erteilen, wie folgt zu begründen:

Zur Besetzung der von unserer Reederei betriebenen vier Seedampfer, wie auch zur Besetzung weiterer nach dem Kriege neu anzuschaffenden Einheiten, benötigen wir einen ziemlich grossen Stab von Seeoffizieren. Wir sahen uns deshalb veranlasst, ehemalige Schiffsschüler unseres Schulschiffes LEVENTINA, welche uns zur Weiterausbildung geeignet erscheinen, in einen Kurs in Basel einzuberufen, um diesen jungen Leuten Mathematik, Deutsch- und Englischunterricht, sowie theoretischen und praktischen Fachunterricht zu erteilen.

Wir hatten ursprünglich vor, für den theoretischen und praktischen Fachunterricht den einzigen Schweizerkapitän, Kapitän Gerber, zuzuziehen. Dieser wurde jedoch inzwischen vom Kriegs-Transport-Amt als Kommandant von ss EIGER engagiert, sodass wir froh waren, in dem vor einigen Monaten in Basel eingereisten Kapitän Giuntini, welcher das Patent zur grossen Fahrt besitzt, einen geeigneten Ersatz zu finden. Wir ersuchten deshalb Kapitän Giuntini, den Fachunterricht in unserer Schule zu leiten, was er uns auch zugesagt hat.

Damit unsere Schüler nach Absolvierung des Ausbildungskurses für Seeoffiziersanwärter wirklich ohne weiteres als Aspiranten ihren Dienst auf unseren Seeschiffen aufnehmen können, bitten wir Sie höflich, die Aufenthaltsbewilligung von Kapitän Giuntini mindestens bis Ende März 1944 zu verlängern und ihm ausserdem die Bewilligung zu erteilen, gegen ein monatliches Honorar bei uns den erwähnten Fachunterricht zu übernehmen.

Für Ihr Entgegenkommen sprechen wir Ihnen unseren verbindlichsten Dank aus und begrüssen Sie inzwischen

mit vorzüglicher Hochachtung
SCHWEIZERISCHE REEDEREI A.G.

Kapitän Giuntini bildet Seeoffiziersanwärter aus Herbst 1943

Schweizerische Reederei AG

«... wir bitten Sie höflich die Aufenthaltsgenehmigung für Kapitän Giuntini bis mindestens Ende März 1944 zu verlängern.»

GH Eigentlich beabsichtigt die Kantonale Fremdenpolizei, die Aufenthaltsbewilligung für Kapitän Giuntini nicht über den 15. Oktober 1943 hinaus zu verlängern. In der Zwischenzeit ist die Schweizerische Reederei AG auf ihn aufmerksam geworden. Francesco Giuntini ist im Kriegsjahr 1943 der einzige in der Schweiz verfügbare Kapitän mit einem Patent für die Hochsee-Schifffahrt. Einen solchen benötigt die Schweizerische Reederei, um ihren Ausbildungskurs für Seeoffiziere durchführen zu können. Deshalb ersucht sie die Fremdenpolizei, Kapitän Giuntini für weitere sechs Monate in der Schweiz zu belassen. Angesichts dieser Notlage erteilen Arbeitsamt und Fremdenpolizei ihre Zustimmung für seinen weiteren Verbleib und die Arbeitsaufnahme. Der Kapitän, der sich als guter Ausbilder erweist, nimmt seinen Unterricht – gegen angemessenes Honorar – auf dem Schulschiff Leventina im Oktober 1943 auf.

© Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 1176a C 3-26

SS – Schulschiff Leventina	
Baujahr	1921
Bauwerft	Schiffswerft Swinemünde
Tonnage	330 t
Länge	3850 cm
Breite	505 cm
Tiefgang	40 cm
Gemeldet	1938 – 1996 in Basel
Einrichtung	Aufenthalt- und Essraum, Küche, Toiletten, Waschraum, Stauraum für Koffer, Heizraum, 6 Schlafräume

Die letzte Fahrt der Leventina führt am 22. September 2004 nach Duisburg.

http://www.schulschiff-leventina.ch

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

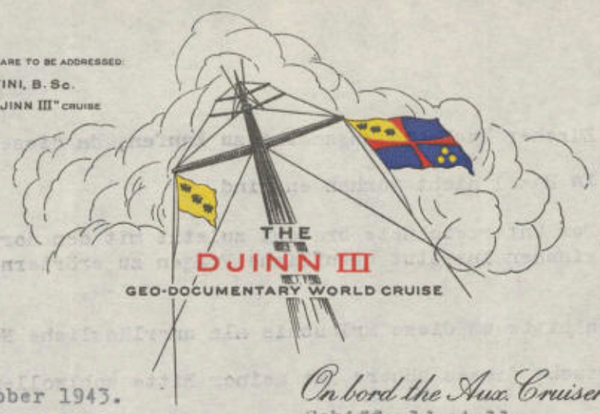

FOR RADIO-GRAMS
„DJINN THIRD"

21. Oktober 1943.

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"
Schiffsmädestelle,
Kleinhüningen/Basel.

An die
Fremdenpolizei des Kanton Basel-Stadt
B a s e l.

Unterzeichneter bittet dieses höhere Amt um Erlaubnis einen Tag nach Zürich zu reisen um private und berufliche Angelegenheiten zu erledigen.

Begründung:

Diese Reise dient lediglich dem Zweck

a) mit der Direktion des Schweizerischen Bankvereins Paradeplatz zu verhandeln, da der Unterzeichnete dort ein offenes Konto hatte. Die Dokumente bezüglich dieses Kontos, gemäss den in Deutschland in Kraft stehenden Kriegsgesetzen, wurden von den Finanzbehörden beschlagnahmt, dadurch ergibt sich die unerlässliche Notwendigkeit einer mündlichen Besprechung.

b) Ferner bittet der Unterzeichnete um diese Erlaubnis um berufliche Bücher und Karten auf dem Schweizerischen Züreher Buchhandlungsmarkt zu kaufen, da dieselben hier in Basel nicht vorhanden sind.

c) Der Unterzeichnete braucht zuletzt mit dem dortigen metereologischen Institut berufliche Fragen zu erörtern.

Ich bitte um diese Erlaubnis als unerlässliche Notwendigkeit und ersuche dieses höhere Amt meiner Bitte wohlwollend entgegenzukommen. Dankend im Voraus mit vorzüglicher

Hochachtung,

bew. pl. 20 X 43

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

a
(N.) 48804

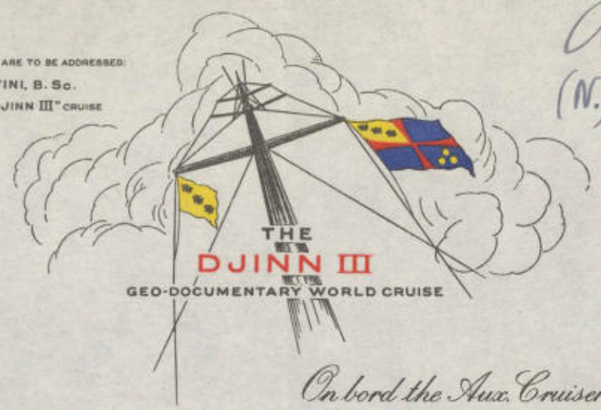

FOR RADIO-GRAMS
„DJINN THIRD"

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"

Kleinhüningen, Schiffsmeldestelle,
den 14 November, 1943.

An die Kantonale Fremdenpolizei
der Stadt BASEL.

Unterzeichner höflichst ersucht diese hohe Stelle um die verlangerung der morgigen hinfälligen Aufenthaltbewilligung in Basel.

Begrundung: Die Verschlechterung der politishen und militärischen Situation in Italien, die jungste Verordnungen und Massnahmen der deutschen Regierung gegen Reisender, der Mangel an gesetzlichen Schutz meines Schiffs am See drengen mich und dringend raten um die schweizer Asyl zu bitten.

In der Hoffnung dass meine Bitte wird von dieser hoher Stelle wohlwoalend behandelt, bitte ich meinen Dank und meine Ochachtung entgegennehmen zu wollen

(Giuntini)

A. K. 48804

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1878

im Nachgang zu unserer Ueberweisung vom 14.10.43.

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 16. November 1943

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch v. 14.11.43.

KANT. ARBEITSAMT BASEL
ABTLG. EINREISE
R 16. NOV. 1943
No. 3933.

K. 57 - 5000 - X. 42.

A. K. 48804

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1878

im Nachgang zu unserer Ueberweisung vom 14.10.43.
Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 16. November 1943

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch v. 14.11.43.

Hr. Schaller berichten, er möchte noch begründen sein, vor der Fall entschieden werde.

Pass ausg. z. Reise nach Baden, Aargau 20.12.43

18.XI.43

K. 57 - 5000 - X. 42.

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

FOR RADIO-GRAMMS
„DJINN THIRD"

THE
DJINN III
GEO-DOCUMENTARY WORLD CRUISE

24.Dez. 1943.

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"
Basel-Kleinhüningen.

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Der Unterzeichnete ersucht hiermit diese hohe Stelle um die Erlaubnis sich zwecks Bäderbesuch zwischen dem 26. ds. Mts. und dem 8. Januar, nach Baden zu begeben. Es handelt sich nicht um eine Aufenthaltsbewilligung in Baden, sondern um tägliche Besuche einer Mineralquelle.
Wie ich s. Zt. an Herrn Bickel persönlich mitgeteilt habe, bin ich noch leidend von den Folgen einer Lungenfellentzündung und möchte ich die jetzigen Schulferien benützen zwecks Wiederherstellung meiner Gesundheit.
Dankend im Voraus zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

Giuntini

Frepo Aarau (Hr. Häfeli) einverstanden
E.F. (Hr. Lenzi) ebenfalls.
Aufenthaltsbew. v. 29.XII.43 – 8.I.44 einzuholen bei Basel D.R.B. } eröffnet 29.12.43.
Telefonspesen Fr. 2.10 von Giuntini erheben.

29.XII.43

bez. am 29.12.43.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail

BERN, BUNDESGASSE 8 Telephon 61
BERNE, RUE FÉDÉRALE 8 Téléphone 61

28. Dezember 1943.
KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT
R 30.DEZ.1943
E 3033

FZ/ro/16.701
Ihre No.Bau/H.3933.3530

Betrifft: Giuntini Francesco Pietro, Italiener, Kapitän, 1878.

An das
kantonale Arbeitsamt
Utengasse 36

Basel

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL
ABTLG. EINREISE
R 30.DEZ.1943
No.

Mit Schreiben vom 22.November 1943 ersuchten Sie uns, zur Aufenthaltsangelegenheit des italienischen Staatsangehörigen Francesco Giuntini, 1878, Seekapitän, Stellung zu nehmen.

Die Fachinstanz, das Seeschiffahrtsamt der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Basel, äussert sich hierzu wie folgt:

"Kapitän Giuntini hat den Ruf eines tüchtigen Seekapitäns und seine Unterrichtsstunden sind zur Zeit für die Seefahrts-Schule von grösster Bedeutung. Wir glauben, dass es zur Zeit kaum möglich sein würde, in der Schweiz einen vollen Ersatz zu finden, besonders da Kapitän F.Gerber auf s/s"Eiger" auf See fährt und für längere Zeit nicht mehr nach der Schweiz zurückkehren wird. Um den nun bald 3 Monate laufenden Kurs mit Erfolg abschliessen zu können, ist die Beibehaltung Kapitän Giuntinis als Lehrer unbedingt notwendig. Wir gestatten uns daher, Ihnen anzuempfehlen, die angefragte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bis Ende März 1944 zu gewähren."

Bleibt die Tätigkeit des Obgenannten auf diejenige eines Fachlehrers in der Seeoffiziersanwärter-Schule der Schweizerischen Reederei A.G. beschränkt, so können vom arbeitsmarktlichen Standpunkt aus dagegen keine Bedenken geltend gemacht werden, da für diese Aufgabe vorderhand kein schweizerischer Anwärter in Vorschlag gebracht werden kann. Der schweizerische Kapitän F. Gerber ist, wie aus dem obigen Bericht hervorgeht, landesabwesend, während Kapitän Heinzelmann vor einiger Zeit gestorben ist.

Den fremdenpolizeilichen Behörden kann daher vom von uns zu beurteilenden Standpunkt aus empfohlen werden, im obgenannten Falle die nachgesuchte Arbeitsbewilligung bis 31.März 1944 unter Auflage des Verbotes jeder andern Erwerbstätigkeit zu erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für Arbeitsnachweis
Der Abteilungschef:

Beilage: Dossier.

55045

Einreisebewilligung / Autorisation d'entrée

jä-

Eidg. F. P. / Pol. féd. étr.	Kanton / Canton	Konsulat / Consulat	Bern / Berne
N° 111614 S	N° ...	N° ...	30. Dezember 1943.

48804

1. Name / Nom de famille: G i u n t i n i
   Vor- (Tauf-) Name / Prénom: Francesco Pietro
2. Geburtsort und -datum / Lieu et date de naissance: 1878
3. Zivilstand / État civil: ?
4. Name, Vorname und Geburtsjahr von event. Angehörigen, die mitreisen / Nom de famille, prénom et année de naissance des personnes accompagnant le requérant: ...
5. Wohnort (Adresse) / Lieu de résidence (adresse): Klein-Hüningen
6. Heimatstaat / Pays d'origine: Italien
7. Beruf / Profession: Seekapitän
   Gegenwärtige Tätigkeit oder Stellung / Occupation ou situation actuelle:
8. Zweck des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz / Motif du séjour prévu en Suisse: Benützung der Heilbäder
9. Ort des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz / Lieu du séjour prévu en Suisse: B a d e n
10. Höchstdauer des Aufenthaltes (BRB vom 17. 10. 1939 Art. 1, Abs. 2) / Durée maximum (ACF du 17. 10. 1939 art 1er, 2e al.): bis 8. Januar 1944
11. Datum des kantonalen Entscheides oder Antrages / Date de la décision ou de la proposition cantonale: Basel 29.12.1943
12. Einreisestelle / Poste frontière d'entrée: Keine Ein- & Ausreisekontrolle. Ist auf eigenem Schiff im Rheinhafen Klein-Hüningen stationiert.
13. Ausreisestelle / Poste frontière de sortie:

Diese Ermächtigung fällt dahin, wenn das Visum nicht innerhalb Monatsfrist erteilt wird.
Cette autorisation cesse d'être valable si le visa n'est pas délivré dans le délai d'un mois.

Bemerkungen / Observations:
Bedingung:
Gültiger Pass.

Am 29. Dezember 1943 telefonisch bewilligt.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
sig. Senti

Geht an / Communiqué à:
~~Schweiz. Konsulat / Consulat Suisse:~~ Grenzstelle: Basel DRB

Kanton / Canton: Aargau/Basel-Stadt

Gemeinde / Commune: Baden
LG

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:

58993 · 303 d

30.Dezember 1943.

An die
Bezirksanwaltschaft
Zürich.

48804 schä.

Betr. Giuntini Francesco Pietro, geb.1878,
italienischer Staatsangehöriger.

Wie wir feststellen ist der Obgenannte von Ihrer Amtsstelle seit 1939 gültig zur Aufenthaltsausforschung ausgeschrieben. X

Wir bringen Ihnen der Ordnung halber zur Kenntnis, dass sich dieser Ausländer zzt. im Rheinhafen Kleinhüningen-Basel auf seinem Schiff "Djinn III" aufhält.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt

(Bickel)

X weswegen?
J.

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

ABT. EINREISEWESEN
S/.3933
TELEPHON 4 99 20

BASEL, Utengasse 30
POSTFACH BASEL 5

31.Dezember 1943

An die Kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

Betr. Aufenthaltsgesuch des Giuntini Francesco, Italien, Seekapitän, zwecks Erteilung von Fachunterricht im Ausbildungskurs der Schweiz. Reederei A.G. Basel für Seeoffiziersanwärter.

Wir haben den Fall dem "Biga" zum Vorentscheid unterbreitet und verweisen Sie auf dessen Bericht vom 28.Dezember 1943. Wie aus dem Schreiben des "Biga" zu ersehen ist, sind z.Zt. keine einheimischen Seekapitäne da, die in der Lage wären den betr. Kurs zu leiten. Im Einverständnis mit dem "Biga" beantragen wir Ihnen Giuntini den hiesigen Aufenthalt vorläufig bis 31.März 1944 als Leiter des obgenannten Kurses zu gestatten. Jede andere Tätigkeit ist Giuntini zu verbieten.

Namens des Kant. Arbeitsamtes
Abteilung Einreise, Männer

Vorerst noch an das Schiffahrtsamt Basel mit der Bitte um Stellungnahme.
Basel, 3.1.44.

KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER VORSTEHER

Betr. Giuntini Francesco Nr. 48804

an Schiffahrtsbureau 2x Basel

zwecks Stellungnahme

Basel, 3. 1. 44.

Wenn er zu Anfrage in Zürich Auskunft erteilt, X Dr. Kraemer benachrichtigen. 5.1.1944 / Mg

Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei

53.4000/9. 39.

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

FOR RADIO-GRAMMS
„DJINN THIRD"

THE
DJINN III
GEO-DOCUMENTARY WORLD CRUISE

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"

Basel, den 19. Januar 1944.

Am die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l.

* Betr. Ausschreibung im
Polizeianzeiger wegen Logisschulden.

*

Zur Erledigung persönlicher Angelegenheit in Zürich (laut heutigen mündlichen Mitteilung an diese Stelle), ersuche ich diese zuständige Stelle, mir zwei Tage Urlaub nach Zürich erteilen zu wollen. Meine dortige Anwesenheit halte ich für unerläßlich um die Angelegenheit gänzlich zu rechtfertigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung danke ich vereinbarlichst im Voraus.

19. Jan. 1944

Abweisung des vorliegenden Gesuches mündlich eröffnet. 2o.1.1944. Mi.

E.F. (Herr Dr. Künzler) verweigert die Zustimmung zur Erteilung einer Bew. f. 2 Tage zur Reise nach Zürich. Der Aufenthalt des Giuntini müsse zuerst geregelt werden. Tel.v.2o.1.1944.
Mi.

RHEINSCHIFFAHRTSAMT BASEL

Hochbergerstrasse 160
Telephon 31847
Postcheckkonto V 11168

An den
Herrn Vorsteher der Kantonalen Fremdenpolizei,
Basel

BASEL, den 19.Januar 1944.

Betr.Aufenthaltsgesuch des Giuntini Francesco Pietro.

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass Kapitän Giuntini eine sehr ungefreute Erscheinung ist. Je länger sein Aufenthalt im Hafen dauert, desto mehr gibt das Zusammenleben mit Fräulein Bodenmann zu Schwätzereien Anlass. Wir haben schon früher dargelegt, dass dadurch bei den im allgemeinen eher bürgerlich denkenden Schiffern ein schlechter Eindruck hervorgerufen wird. Dazu kommt, dass das Auftreten Giuntinis recht arrogant ist. Er droht z.B. gerne damit, dass er die Presse mobilisiert, wenn man ihn nicht seinen Wünschen entsprechend behandle. Charakteristisch für ihn ist, dass er vor dem Umsturz in Jtalien gerne mit seinen Beziehungen zu Mussolini geprahlt hat, während er sich dem Unterzeichneten gegenüber nach dem Sturz Mussolinis als vom Fascismus Verfolgter darstellte. - Sein Schuldenmachen im Restaurant zum Schiff und bei Handwerkern hat einen schlechten Eindruck gemacht. - Das nicht besonders günstige Bild Giuntinis wird ergänzt durch die Tatsache, dass er seit 1939 durch die Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Betrugs gesucht wird. Nach unsern telephonischen Erkundigungen habe er damals im Interesse einer angeblichen Nichte für einen Betrag gutgeschrieben, worauf er spurlos verschwand. Immerhin sei der Betrusgfall nicht schwerer Natur; die Anklage werde sistiert, sobald Giuntini seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Es ist uns im Laufe des letzten halben Jahres ganz klar geworden, dass Giuntini gar nicht daran denkt, aus der Schweiz wieder abzureisen, bevor die Verhältnisse

in Jtalien geordnet sind. Alle seine Bemühungen in Bezug auf Schiffsreparaturen usw. gehen nur darauf hinaus, seine Ausreise zu verschleppen. Seine Scheu vor einer Rückkehr nach Jtalien ist verständlich. Wir sehen aber nicht ein, wie so Giuntini, der ohne Einreisebewilligung einfach eines schönen Tages in die Schweiz eingefahren ist, vor andern Flüchtlingen bevorzugt behandelt werden soll.

Wir haben der Schweizerischen Reederei A.G. gegenüber unsere Bedenken gegen eine Verlängerung des Aufenthaltes von Kapitän Giuntini im Hafengebiet nicht verhehlt. Der Vertreter der Schweizerischen Reederei A.G., Herr Prokurist Steiner, hat uns aber einwandfrei darlegen können, dass Giuntini in seiner Eigenschaft als Lehrer für Navigation am momentan stattfindenden Ausbildungskurs für Seeoffiziersanwärter nicht ersetzt werden kann. Auch hat uns Herr Steiner versichert, dass die Haltung Giuntinis als Lehrer und Erzieher einwandfrei sei. Er wisse sich den notwendigen Respekt zu verschaffen.

Die Durchführung des Ausbildungskurses für Seeoffiziersanwärter ist in jeder Beziehung wünschbar. Man wird daher kaum darum herumkommen, dem Giuntini den Aufenthalt bis 31.März d.J. , d.h. bis zur Beendigung des Kurses unter allen Vorbehalten zu gestatten. Da der Kurs aber bis auf weiteres nicht wiederholt wird und das weitere Verbleiben Giuntinis höchst unerwünscht ist, möchten wir dringend darum ersuchen, dass Giuntini dann aus dem Hafen entfernt wird. Er kann seine Yacht irgendwo einstellen oder sie zerlegt nach Jtalien transportieren lassen. Weigert er sich, aus der Schweiz auszureisen, soll er wie andere Flüchtlinge behandelt werden.

RHEINSCHIFFAHRTSAMT
Schaller

Beilage: Aktendossier zurück.

Verl. bis 31. März 44 z. Kenntnis; an E.F.
20.1.44 / Z.

48804

ALL COMMUNICATIONS ARE TO BE ADDRESSED:
F. P. GIUNTINI, B. Sc.
MASTER OF THE "DJINN III" CRUISE

FOR RADIO-GRAMMS
„DJINN THIRD"

THE
DJINN III
GEO-DOCUMENTARY WORLD CRUISE

20.Febr.44

On bord the Aux. Cruiser „Djinn III"
Basel.

An die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l.

Unterzeichneter ersucht höflich diese hohe Stelle für eine zweitägige Reiseerlaubnis nach Zürich.
Begründung: ich habe persönliche und berufliche Angelegenheiten zu erledigen und zweckdienlich habe ich die mir zugesprochene Aufenthaltsbewilligung von Bern erwartet. Wenn ich meine verlängerten Pass der dortigen Stelle ausgehändigt habe, wurde mir mitgeteilt, dass die Erledigung meiner Aufenthaltsbewilligung noch drei Wochen Zeit in Anspruch nehmen würde. Ich möchte meine Angelegenheit in Zürich nicht länger in Sofferenz lassen, aus diesem Grund, bitte ich diese hohe Stelle meinem Gesuch entsprechen zuwollen.

Dankend im Voraus, zeichne ich mit vorzüglicher Hochachtung

hinfällig. Kann nun aufgrund seiner Bew. nach Zürich reisen
Bs. 8.III.44

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 48804/WW. Eidg. F. P. Nr. 111614 Basel, den 24. Februar 1944

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 **folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:**
Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. März 1944 zur Ausreise

1. Familienname G i u n t i n i
2. Vorname Francesco Pietro
3. Geburtsdatum 1.9.1878
4. Staatsangehörigkeit Italien
   Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere { Pass gültig bis 11.August 1944 / Cert. gültig bis 11.August 1944
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 3.Mai 1943
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort B a s e l Dauer unbestimmt
   Gegenwärtige Wohn-Adresse: Rheinhafen Basel
10. Erlernter Beruf Kapitän
11. Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Ausreise und Erteilung von Fachunterricht im Ausbildungskurs der Schweiz.Reederei A.G. Basel für Seeoffiziersanwärter.
    a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als
    bei
    b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
    Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden* Geschäftes
    c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
    Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau / der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern
Beilagen: Pass, Cert.di Naz., unsere Akten.

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei
i.A.
(Wolff)

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
    (Durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

61312 308 d

Zustimmungsverfügung mit Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Entscheid vom	Bern
111614 T	48804/WW	24.2.1944	7. März 1944.

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

G i u n t i n i Francesco Pietro, geboren 1. September 1878, italienischer Staatsangehöriger, Kapitän,

und gestützt auf Art. 18, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931

verfügt:

Bis zu 31. März 1944

darf nur Aufenthalts Bewilligung zwecks Vorbereitung der Ausreise und Erteilung von Fachunterricht im Ausbildungskurs der Schweiz. Reederei A.G. Basel für Seeoffiziersanwärter,

erteilt werden. Auf diesen Zeitpunkt hat die Ausreise aus der Schweiz zu erfolgen. "Die Einreise nach Liechtenstein ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet."

Andere Erwerbstätigkeit verboten.

Begründung:
Der Aufenthaltszweck kann als erfüllt betrachtet werden, so dass für ein weiteres Verbleiben keine genügenden Gründe mehr bestehen.
Ueberfremdung.

Bemerkungen: Kanton: Wir sehen vorläufig davon ab für Giuntini einen Ausländer-Ausweis auszustellen. Sofern er bis zum 31.3.1944 nicht zur Ausreise zu bewegen sein wird, kann immer noch ein solcher ausgestellt werden.
Fr. 3.20 Telefonspesen durch Basel zu erheben.

Gebühr des Kantons Fr.

Gebühr der eidg. F. P. Fr. 2.--
(durch kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:
1 Pass, 1 Cert.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Sig. Senti

Geht an:

Gesuchsteller — Francesco Pietro Giuntini, Basel

Arbeitgeber — Schweiz. Reederei A.G., Basel

Kanton — Basel-Stadt - 1 Aktenfaszikel zurück

~~Gemeinde~~ — Buchhaltung

~~Kt. Arbeitsamt~~ — Fürstlich Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Siehe Rückseite.

Eidg. F. P. Nr. 111614 T

Empfangsbestätigung

Kanton Nr. 48804/WW

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 7. März 1944 empfangen zu haben.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei.

Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden. — Einreisedatum 3.5.1943

~~Dauer des nachgesuchten~~ Aufenthaltes unbestimmt

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 30.12.1943 Einr.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

310d — 52748

. Rekurs. Gegen die umstehende Verfügung kann gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 innerhalb 30 Tagen von deren Mitteilung an gerechnet an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern rekurriert werden. — Der Rekurs ist im Doppel einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung, sofern sie ihm nicht durch das genannte Departement verliehen wird. Der Rekursentscheid wird unter Nachnahme der Gebühren zugestellt, sofern für diese nicht auf besonderes Verlangen der Rekursinstanz ein genügender Kostenvorschuss geleistet wurde.

Widerhandlung gegen diese Verfügung, insbesondere Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Missachtung der Ausreisefrist wird bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Auszug aus den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Alle Ausländer, insbesondere alle Schriftenlosen, haben sich binnen acht Tagen bei der Ortspolizei anzumelden und ein Gesuch um Bewilligung des Aufenthaltes (Toleranz) einzureichen (Art. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931; Bundesratsbeschluss über die Anmeldung der Ausländer vom 28. November 1933; Art. 2 der Vollziehungsverordnung). Hiervon sind ausgenommen diejenigen Ausländer, die sich nur vorübergehend und ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten wollen; für diese gilt die Anmeldefrist von drei Monaten. Die gleiche Frist gilt auch für Grosshandelsreisende im Sinne von Art. 2, Abs. 5, der Vollziehungsverordnung.

Jeder Stellenantritt (im Sinne von Art. 3 der Vollziehungsverordnung) ohne ausdrückliche fremdenpolizeiliche Bewilligung ist verboten.

Wechsel der fremdenpolizeilich bewilligten Tätigkeit bedarf einer neuen Bewilligung; dies gilt auch, wenn der zum Stellenantritt zugelassene Ausländer sich selbständig machen will. Stellenwechsel (ohne Wechsel der bewilligten Tätigkeit) ist jedoch erlaubt, sofern er nicht ausdrücklich untersagt wurde (Art. 3 der Vollziehungsverordnung).

Alle Bewilligungen gelten nur für das Gebiet des Bewilligungskantons; bei Wechsel des Kantons hat sich der Ausländer im neuen Wohnkanton binnen acht Tagen und auf alle Fälle vor Antritt einer Stelle anzumelden (Gesetz Art. 8; Vollziehungsverordnung Art. 14).

Saisonarbeiter und -angestellte haben keinerlei Aussicht auf Daueraufenthalt; sie müssen sich ununterbrochen während mindestens drei Monaten im Jahr im Ausland aufhalten (Vollziehungsverordnung Art. 10, Abs. 6).

Erwerb einer Liegenschaft, Gründung eines Geschäftes oder Beteiligung an einem solchen, Abschluss eines Dienstvertrages, Heirat, Miete einer Wohnung und andere vom Ausländer geschaffene Tatsachen können dem Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung nicht vorgreifen.

Gültig sind nur die von der zuständigen Fremdenpolizei erteilten und nötigenfalls von der eidgenössischen Fremdenpolizei genehmigten Bewilligungen.

Giuntini Francesco Pietro

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Vorbereitung der Ausreise und Erteilung von Fachunterricht im Ausbildungskurs der Schweiz. Reederei A.G. Basel für Seeoffiziersanwärter.

~~Stellenantritt~~
andere Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
~~Stellenwechsel~~
} **verboten**

Eingesehen:

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 31. März 1944
zur Ausreise

Gebühren: G. G. Fr. 3.-
E. Z. „ 5.-
F. Z. „
A. „ 1.-
E. „
E. G. „ 2.-
3.20 bar

BASEL, den 30. März 1944

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
I.W.
15. MRZ. 1944

K. 61. 5000. XII. 43.

SCHWEIZERISCHE REEDEREI A. G.

Postfach Basel 2
Telephon 4 98 98
Telegramme: Navigation
Postcheckkonto: V 4396

An die Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt,
Abteilung Ausländer,
Spiegelhof,
B a s e l.

Direktion
Unser Zeichen: Hd/ro

Basel, den 30. März 1944.
Rittergasse 20

Betr. Kapitän F.P. Giuntini, 1878, italienischer Staatsangehöriger.

1. Unsere Reederei hat seit Oktober 1943 einen Ausbildungskurs für Seeoffiziersanwärter durchgeführt. In diesem Kurs ist als Fachlehrer für nautische Kenntnisse der obgenannte Kapitän Giuntini zugezogen worden.
2. Der Kurs geht kommenden Donnerstag, den 6. April 1944, zu Ende. Als Abschluss wird sich der ganze Kurs von Freitag, den 31. März bis Mittwoch, den 5. April 1944, in Vevey aufhalten, um dort die erworbenen Kenntnisse in der Standortsbestimmung usw. mit Hilfe der Messinstrumente praktisch anzuwenden. Für diese Uebungen ist ein natürlicher Horizont erforderlich, wozu diese Dislokation notwendig wurde. Selbstverständlich muss Kapitän Giuntini, der diese Fächer instruiert hat, diesen Uebungen beiwohnen.
3. Unglücklicherweise läuft die Aufenthaltsbewilligung von Kapitän Giuntini morgen Freitag ab. Ein Gesuch um Verlängerung ist von ihm selbst an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern gerichtet worden, jedoch darf kaum erwartet werden, dass eine Entscheidung noch rechtzeitig gefällt wird.
4. Die Kursteilnehmer legen einen Teil der Strecke nach dem Genfersee zu Fuss zurück und sind seit gestern dorthin unterwegs. Es wäre ein ausserordentliches Missgeschick, wenn die Kursteilnehmer bei ihrem Eintreffen am Genfersee ohne Instruktor dastehen würden.
5. Wir richten deshalb das dringende Gesuch, Sie möchten Herrn Kapitän Giuntini eine Bewilligung erteilen, die ihm ermöglicht, bis zum obgenannten Termin (6. April 1944) in der Schweiz zu bleiben und in Vevey die praktischen Uebungen der Seeoffiziersanwärter zu leiten.

Für Ihr Entgegenkommen wären wir Ihnen ausserordentlich dankbar und begrüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
SCHWEIZERISCHE REEDEREI A.-G.

Aufenthaltsgenehmigung bis 6. April a.c. ausstellen
30.3.44

Polizei-Departement
Basel-Stadt
KONTROLLBUREAU
Kant.Fremdenpolizei

Basel, den 30.3.1944.

A.K. 46804 schä.

U r l a u b s - B e w i l l i g u n g

für G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.September 1878, italienischer Staatsangehöriger.

Vorbehältlich der Zustimmung der Fremdenpolizei des Kantons Waadt erteilen wir hiermit dem obgenannten, in Basel wohnheften Ausländer die Bewilligung für einen Aufenthalt bis 6.April 1944 in Vevey.

Zweck: Fachlehrer für nautische Kenntnisse an einem Kurs für Seeoffiziersanwärter der Schweiz.Reederei A.G. Basel (Standortsbestimmungen usw.am Genfersee).

Diese Bewilligung berechtigt den Inhaber gleichzeitig zur Rückkehr nach Basel nach Ablauf der angegebenen Frist.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher
i.V.

Gebühr: Fr.2.-

(Bickel)

N.B. Ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Herrn Giuntini ist zurzeit anhängig).

Diese Bescheinigung ist uns nach Gebrauch zurückzugeben.

46804

Klein-Hüningen, den 30 März,1944.

An die Kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

in Sachen Aufentahltbewilligung.

Hiermit beehre ich mich der Kantonale Fremdenpolizei Kopie des an das Justiz- und Polizeidepartement in Bern gerichteten Rekurs zur Kenntnissnahme zu überreichen

Mit Hochachtung.

Copie: Consolato Generale d'Italia , Basel.
idem : Legazione d'Italia, Bern.
idem : Direktion der Schweizer Rederei, Basel
idem : Direktion Hafenamt, Klein-Hüningen.
idem : Schweizer Seeschiffahrtamt, z.H, Ing. Ryniker. Basel.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung
(U. Telefon von Hrn. Rüegg, Rekurssektion E.F.)
4.4.44

Copie.

An das
Eidg. Justiz und Polizeidepartement

Bern.

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes von 1931 betr. Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern, beantrage ich hiermit Rekurs gegen die Bern'sche Entscheidung vom 7. März ds. Jahres z.Hd. am 21. März ds. Jahres, bezüglich meines temporären Aufenthaltes in der Schweiz. Dabei bitte ich um Verlängerung derselben, bis die heute in Europa herrschende politische Lage mir erlauben wird, ohne Gefährdung der Sicherheit des unter meinem Kommando stehenden Schiffes die Heimatreise fortzusetzen.

Begründung:

Die Gründe warum ich, aus Rotterdam kommend, in Kleinhüningerhafen, am 3. Mai 1943 einlief, stehen in meinem von der Polizei aufgenommenen Protokoll genau und klar geschildert (Bordhavarie, Personalgesundheitszustand, Mangel an Carburant, politische Ereignisse).
Indem ich die Bordhavarie teilweise behoben habe, stehe ich noch unter ärztlicher Behandlung. Was die Beschaffung von Carburant anbelangt, ist die Kriegswirtschaftsamtliche

Behörde unerbittlich. Bezüglich der politischen Lage ist dieselbe noch verworrener als je.
Unter diesen Bedingungen ist die Fortsetzung meiner Reise undenkbar.
Ich wiederhole dasselbe was ich in meinem Protokoll vom Mai 1943 angegeben habe:
Durch die Marinegesetze steht mir, als Schiffskapitän, das Recht zu, über Fahrtunterbrechung und Fahrtfortsetzung zu entscheiden und, soweit die Fortsetzung der Reise eine Gefährdung für die Sicherheit meines Schiffes bedeutet, darf ich in irgend einen Hafen befreundeter Nation einlaufen. Dieses Recht ist von den Marineusancen und vom Völkerrecht bestätigt (die während dem Krieg in Spanien, Portugal, Schweden und Türkei eingelaufenen fremden Schiff statuieren das internationale Recht!). Da die Schweiz heute eine Seefahrende Nation geworden ist, glaube ich, dass sie sich auch an die internationalen Marinegesetze angeschlossen hat. Apart dieser logischen Konsiderationen, meine Entscheidung im Hafen eines meiner Heimat befreundeten Staates Asyl zu suchen, deckt sich mit der Verordnng meiner Regierung, wodurch alle im Ausland sich befindenden Schiffe aufgefordert wurden sich entweder in einen unter Kontrolle der Anglo-Amerikanischen Streitkräfte stehenden Hafen oder in neutralen Hafen zu begeben. Ich befinde mich also unter den Bedingun-

gen dieser Aufforderung.

Meine Pässe, meine Schiffspapiere und mein königlicher Beepatentbrief sind in guter Ordnung und dazu bin ich Träger persönlicher Empfehlung für die italienische Gesandtschaft in Bern, doch seit elf Monaten erkämpfe ich dieses Asyl, welches doch eine seefahrende Nation einer andern seefahrenden Nation als Selbstverständlichkeit gewähren sollte. Unter diesen Umständen gilt der Fall weniger um meine Person als fremder Bürger, vielmehr als Kommandant eines unter italienischen Flagge stehenden Schiffes, gilt noch vielmehr um die Bedeutung meiner Flagge und um den internationalen Wert meines Schiffspatentbriefes, welche im Namen der italienischen Krone ausgestellt ist, wodurch meine Regierung sich an alle befreundeten Nationen wendet, mit der Bitte dem Träger dieses Briefes Hilfe und Protektion zu gewähren.

Kleinhüningen,
29. März 1944.

Mit Hochachtung

P.F. Giuntini, B.Sc.
Kapitän der italienischen Moto-Goeletta
Djinn III

48809

EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bec. 0452 Rg.

Bern, den 6. April 1944.

Herrn P.F. Giuntini, Kapitän
Rheinhafen Basel
Basel

Wir teilen Ihnen mit, dass wir Ihrem Rekurs vom 29 März 1944 gegen die Verfügung vom 7. März 1944 der Eidg. Fremdenpolizei aufschiebende Wirkung verleihen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDGNOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Rekurssektion
Der Chef:

Kuhn

Kopie an die Eidg. Fremdenpolizei;
~~an das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt.~~
an die Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 14. April 1944. a

48804

No. 111614 Ga.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Kant. Fremdenpolizei
B a s e l - Stadt

zur Vernehmlassung.

Betr. Rekursangelegenheit des italienischen Staatsangehörigen G i u n t i n i Francesco Pietro, geboren 1. September 1878, Kapitän, wohnhaft in Basel.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

Beilage:
1 Rekurs 0452

82620.30 Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

49898

A. K. 48804

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger.

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 18. April 1944

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: 5 Unterlagen und Aktenfaszikel.

KANT. ARBEITSAMT BASEL
ABTLG. EINREISE
R 18. APR. 1944
No. 1425
K. 57 - 5000 - K. 42.

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

ABT. EINREISEWESEN
S/.1425
TELEPHON 4 99 20

BASEL, Utengasse 38
POSTFACH BASEL 5

29.April 1944

An die Kantonale Fremdenpolizei,

Basel.

Betr. Giuntini Francesco Pietro, Italien, Kapitän, eigenes Schiff, Vorbereitung der Weiterreise.

Wie unsere bei der Schweiz.Reederei A.G. eingezogenen Erkundigungen ergeben haben, ist der Kurs für Seeoffizieranwärter abgeschlossen, so dass Giuntini von dieser Firma nicht mehr weiter benötigt wird. Der Gesuchsteller übt hier somit keinerlei Tätigkeit mehr aus,so dass es sich nur noch um eine fremdenpolizeiliche Angelegenheit handelt, ob diesem Ausländer der weitere hiesige Aufenthalt gestattet werden soll.Wir geben Ihnen daher die Akten ohne Antrag zu unserer Entlastung zurück.

Namens des Kant. Arbeitsamtes
Abteilung Einreise, Männer

wochentlich Eingaben bei Schiffahrtsamt
(Dr. Schaller)
29.4.44

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
S/.1425
ABT. EINREISEWESEN

29.April 1944

An die Kantonale Fremdenpolizei,

Basel.

Betr. Giuntini Francesco Pietro, Italien, Kapitän, eigenes Schiff, Vorbereitung der Weiterreise.

Wie unsere bei der Schweiz.Reederei A.G. eingezogenen Erkundigungen ergeben haben, ist der Kurs für Seeoffizieranwärter abgeschlossen, so dass Giuntini von dieser Firma nicht mehr weiter benötigt wird. Der Gesuchsteller übt hier somit keinerlei Tätigkeit mehr aus,so dass es sich nur noch um eine fremdenpolizeiliche Angelegenheit handelt, ob diesem Ausländer der weitere hiesige Aufenthalt gestattet werden soll.Wir geben Ihnen daher die Akten ohne Antrag zu unserer Entlastung zurück.

Namens des Kant. Arbeitsamtes
Abteilung Einreise, Männer

48804

P

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, zurzeit im Rheinhafen-Kleinhüningen, an Bord "Djinn III".

Zum beiliegenden Rekurs des Obgenannten vom 29.März a.c. bitten wir, beim Schiffahrtsamt (Hrn.Dr.Schaller) Erhebungen anstellen zu wollen. Entspricht die weitere Anwesenheit des Gesuchstellers im Rheinhafen einer Notwendigkeit ?

2.5.44.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Rekurs Giuntini
vom 29.3.44,
unsere Akten.

An Abt. 3

B e r i c h t .

Herr Direktor Schaller vom Schiffahrtsamt ist wie zuvor der Auffassung, dass Giuntini längst aus dem Rheinhafen hätte verschwinden sollen, da er ihm von jeher als politisch verdächtig erschienen sei. - Die im Rekurs angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. So komme z. Beispiel das internat. Marine-Gesetz in der Binnenschiffahrtnicht zur Anwendung.

Es ist Herrn Direktor Schaller unbegreiflich, wie man eine solch düstere Figur im Hafengebiet belassen könne. Sollte der Mann weiterhin auf seiner Yacht wohnen dürfen, so wäre es empfehlenswert, wenigstens den Standort des Schiffes ausshalb des Hafens, X rheinaufwärts zu verlegen.- Im Uebrigen ist Herr Dir. Schaller nach wie vor der Meinung, Giuntini gehöre wie andere Flüchtlinge behandelt.

3.5.44.

X was tatsächlich noch schlimmer wäre, weil dann G. unbehelligt das Stadtgebiet betreten könnte. Pl. 5.5.44

Frauenfelder
Quartierschreiber

48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, zurzeit im Rheinhafen-Kleinhüningen, an Bord "Djinn III".

Zum beiliegenden Rekurs des Obgenannten vom 29.März a.c. bitten wir, beim Schiffahrtsamt (Hrn.Dr.Schaller) Erhebungen anstellen zu wollen. Entspricht die weitere Anwesenheit des Gesuchstellers im Rheinhafen einer Notwendigkeit ?

2.5.44.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Rekurs Giuntini
vom 29.3.44,
unsere Akten.

B e r i c h t .

Herr Direktor Schaller vom Schiffahrtsamt ist wie zuvor der Auffassung, dass Giuntini längst aus dem Rheinhafen hätte verschwinden sollen, da er ihm von jeher als politisch verdächtig erschienen sei. - Die im Rekurs angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. So komme z. Beispiel das internat. Marine-Gesetz in der Binnenschiffahrtnicht zur Anwendung.

Es ist Herrn Direktor Schaller unbegreiflich, wie man eine solch düstere Figur im Hafengebiet belassen könne. Sollte der Mann weiterhin auf seiner Yacht wohnen dürfen, so wäre es empfehlenswert, wenigstens den Standort des Schiffes ausshalb des Hafens, rheinaufwärts zu verlegen.- Im Uebrigen ist Herr Dir. Schaller nach wie vor der Meinung, Giuntini gehöre wie andere Flüchtlinge behandelt.

3.5.44.

Frauenfelder
Quartierschreiber

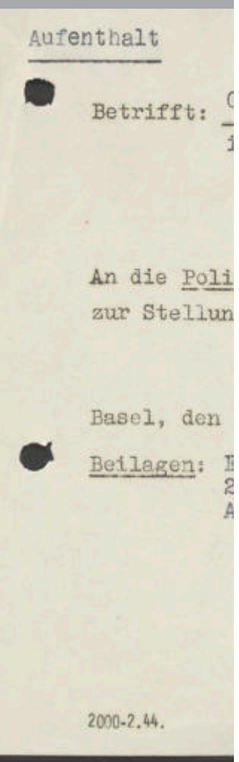
Aufenthalt

Betrifft:

An die Poli
zur Stellun

Basel, den

Beilagen:

2000-2.44.

Das Hafenamt möchte den Kapitän (und sein Schiff) loswerden 1944

Chef der Politischen Abteilung

«Jedenfalls konnte nichts was der Schweiz zum Nachteil gereicht, ermittelt werden.»

GH Am 6. März 1944 ist Kapitän Giuntinis Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz abgelaufen. Er legt bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern Rekurs gegen die Ausreiseverfügung ein und erzielt damit eine aufschiebende Wirkung. Mittlerweile ist Kapitän Giuntini eine stadtbekannte Figur. An Sonntagen begibt er sich in seiner goldbetressten Kapitänsuniform auf Landgang und geniesst das Interesse vieler Basler an seinem Seemannsgarn. Der Direktor des Schifffahrtsamts jedoch möchte den Kapitän und seine Yacht aus dem Hafenbecken entfernt sehen. Insbesondere das Konkubinat mit der jungen Schweizerin Eleonore Bodenmann auf der DJINN III wirke störend. Doch die Fremdenpolizei möchte die DJINN III nicht zum Kleinbasler Rheinufer verlegen. Sie möchte ihn im Blick haben, da er so gar nicht in ihr Raster passt. Nachdem die üblichen Mittel der Observierung erschöpft sind, führt die Politische Abteilung des Polizeidepartements weitere Abklärungen durch.

Politische Abteilung des Polizeidepartements Basel

Am 15. November 1938 beschloss der Regierungsrat die Gründung einer «Politischen Abteilung zur Verhütung und Verfolgung der durch bundesrechtliche Erlasse bezeichneten politischen Delikte», die dem Polizeidepartement unterstellt wurde. Die Aufgaben der Politischen Abteilung erstreckten sich auf die Verfolgung bzw. Verhinderung von sogenannten politischen Delikten im Sinne des «Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft» vom 21. Juni 1935. Dazu gehörten die Bewilligung und Kontrolle zugelassener Versammlungen, die Überwachung aller Vereinigungen und Personen, deren Handeln als staatsgefährdend eingeschätzt wurde, sowie die Verfolgung des politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienstes zum Schaden der Schweiz. Dazu zählten auch Verrat, Sabotage und Geheimnisverletzung.

Keller, Andreas: Die politische Polizei im Rahmen des schweizerischen Staatsschutzes, Basel 1996

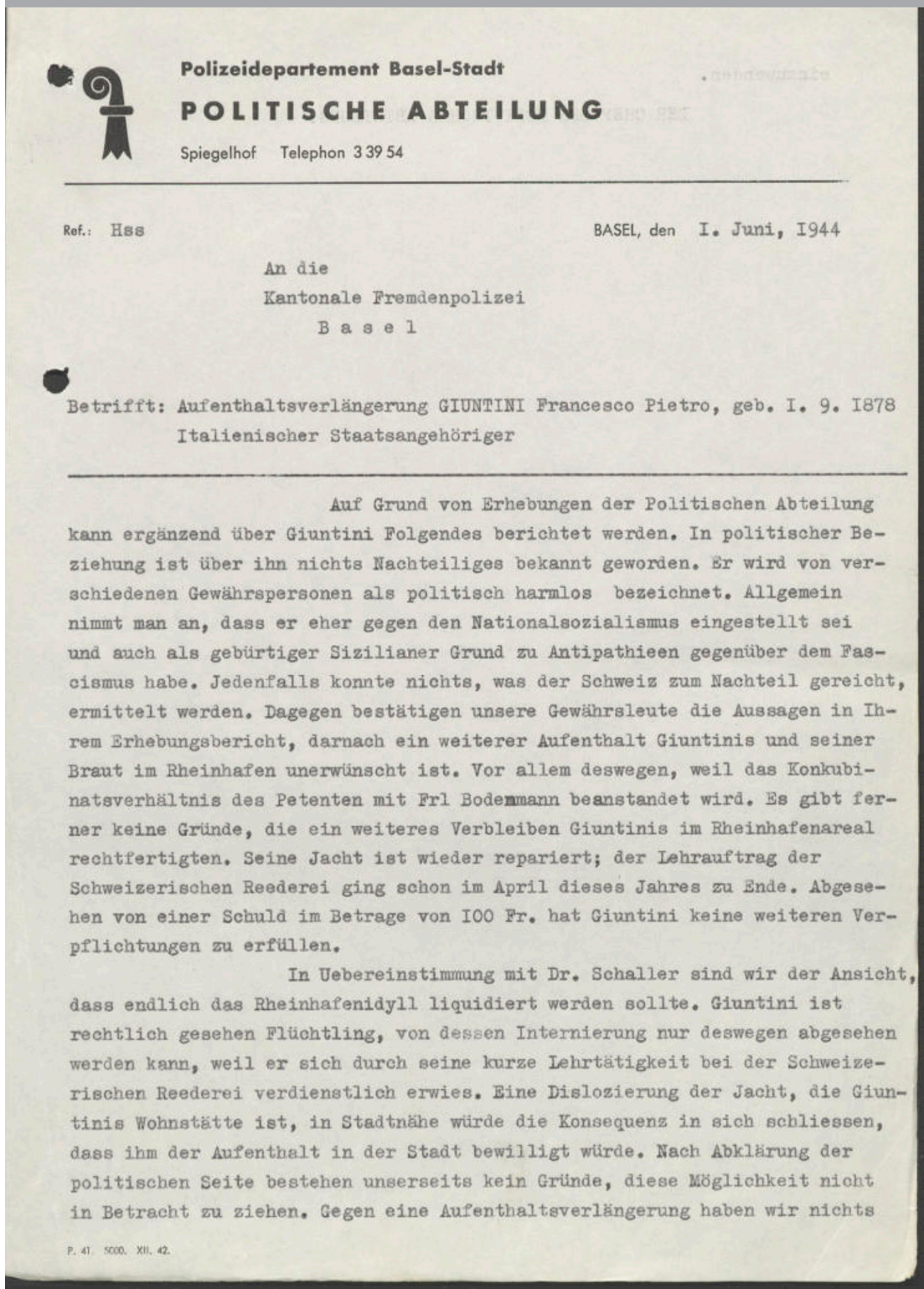
Polizeidepartement Basel-Stadt

POLITISCHE ABTEILUNG

Spiegelhof Telephon 3 39 54

Ref.: Hss

BASEL, den I. Juni, 1944

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel

Betrifft: Aufenthaltsverlängerung GIUNTINI Francesco Pietro, geb. I. 9. 1878
Italienischer Staatsangehöriger

Auf Grund von Erhebungen der Politischen Abteilung kann ergänzend über Giuntini Folgendes berichtet werden. In politischer Beziehung ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt geworden. Er wird von verschiedenen Gewährspersonen als politisch harmlos bezeichnet. Allgemein nimmt man an, dass er eher gegen den Nationalsozialismus eingestellt sei und auch als gebürtiger Sizilianer Grund zu Antipathieen gegenüber dem Fascismus habe. Jedenfalls konnte nichts, was der Schweiz zum Nachteil gereicht, ermittelt werden. Dagegen bestätigen unsere Gewährsleute die Aussagen in Ihrem Erhebungsbericht, darnach ein weiterer Aufenthalt Giuntinis und seiner Braut im Rheinhafen unerwünscht ist. Vor allem deswegen, weil das Konkubinatsverhältnis des Petenten mit Frl Bodemmann beanstandet wird. Es gibt ferner keine Gründe, die ein weiteres Verbleiben Giuntinis im Rheinhafenareal rechtfertigten. Seine Jacht ist wieder repariert; der Lehrauftrag der Schweizerischen Reederei ging schon im April dieses Jahres zu Ende. Abgesehen von einer Schuld im Betrage von 100 Fr. hat Giuntini keine weiteren Verpflichtungen zu erfüllen.

In Uebereinstimmung mit Dr. Schaller sind wir der Ansicht, dass endlich das Rheinhafenidyll liquidiert werden sollte. Giuntini ist rechtlich gesehen Flüchtling, von dessen Internierung nur deswegen abgesehen werden kann, weil er sich durch seine kurze Lehrtätigkeit bei der Schweizerischen Reederei verdienstlich erwies. Eine Dislozierung der Jacht, die Giuntinis Wohnstätte ist, in Stadtnähe würde die Konsequenz in sich schliessen, dass ihm der Aufenthalt in der Stadt bewilligt würde. Nach Abklärung der politischen Seite bestehen unserseits kein Gründe, diese Möglichkeit nicht in Betracht zu ziehen. Gegen eine Aufenthaltsverlängerung haben wir nichts

P. 41. 5000. XII. 42.

einzuwenden.

DER CHEF DER POLITISCHEN ABTEILUNG:

Bürgin

POLIZEIDEPARTEMENT BASEL-STADT
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

BASEL, den 3.Juni 1944.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 111 614 Ga
unsere Nr. 48804 Jy/hä.

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger.

Zum vorliegenden Rekurs des Obgenannten an die Eidg.Polizeiabteilung gegen Ihre Ausreiseverfügung vom 7.7.1944 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen unsere Akten mit dem Ergebnis unserer Erhebungen und einem Bericht unserer Politischen Abteilung.

Grundsätzlich sollte an der Ausreiseverfügung festgehalten und demnach der Rekurs abgewiesen werden. Hingegen ist um eine Erstreckung der Ausreisefrist nicht herumzukommen. Da aber ein weiteres Verbleiben des Rekurrenten im Basler Rheinhafen als unerwünscht betrachtet wird, so erhebt sich die Frage, welch anderer Aufenthaltsort ihm zugewiesen werden soll, sei es als Tolerierter oder als Internierter. Unter Umständen müssten wir uns wohl oder übel dazu verstehen, einem weitern Aufenthalt in Basel ausserhalb des Rheinhafengebietes zuzustimmen.

Wenn der Entscheid gefällt ist, Dr. Schaller informieren.
Pk. 13.7.44

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

(Jenny)

Beilagen:
Rekursschrift
unsere Akten.

19 K. 5000. IX. 43.

EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 29.Juli 1944.

EFP 111614
Rek. 0452.Rg.

48804

Herrn
F.P.Giuntini,
Rheinhafen,
Basel.

In Ihrem gegen die Wegweisungsverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei gerichteten Rekurs vom 29.März 1944 berufen Sie sich zur Begründung Ihres Gesuches um Gewährung weitern Aufenthalts unter anderm auf die internationalen Marinegesetze und -usancen. Wir machen Sie demgegenüber darauf aufmerksam, dass für die Regelung Ihres Aufenthalts in der Schweiz ausschliesslich die allgemeinen fremdenpolizeilichen Bestimmungen massgebend sind.

Lediglich mit Rücksicht auf die besondern tatsächlichen Umstände des Falles können wir uns damit einverstanden erklären, dass Ihnen weiterer Aufenthalt gestattet wird, und wir ermächtigen die eidgenössische Fremdenpolizei, die Ihnen angesetzte Ausreisefrist im Einvernehmen mit der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt zu erstrecken, bis Ihnen die Weiterreise zugemutet werden kann.

Die Rekurskosten im Betrage von Fr. 22.40 werden Ihnen auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
sig. Ed. v. Steiger

Kopie an die Eidg.Fremdenpolizei, mit Dossier zur weitern Behandlung;
Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt, Basel;
Buchhaltung.

No 2/67100

lgh

Kapitän Giuntini setzt sich durch
29. Juli 1944

Basler Nationalzeitung, 26. Oktober 1944

«Kapitän Giuntini, freier Herr auf freiem Boden, fiel plötzlich nicht mehr unter das internationale Seerecht, sondern unter die fremdenpolizeilichen Bestimmungen eines fröhlich wiehernden Amtsschimmels, der nicht gewohnt war mit Hochseeschiffen umzugehen.»

GH Kapitän Giuntini hinterlässt auch Spuren im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Sein Rekurs wird wegen der «besonderen tatsächlichen Umstände seines Falles» gutgeheissen. Unterzeichnet ist das Schreiben vom zuständigen Bundesrat, Eduard von Steiger. Für Kapitän Giuntini, der sein Schiff unter die Bestimmungen des internationalen Seerechts stellt, ist der erfolgreiche Rekurs eine grosse Genugtuung. Den Ämtern und Behörden bleibt der Spott.

RHEINSCHIFFAHRTSAMT BASEL

Hochbergerstrasse 160
Telephon 31847
Postcheckkonto V 11168

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Spiegelhof
Basel

BASEL, den 7. August 1944

Unter Hinweis auf die heutige telefonische Unterredung mit Ihrem sehr geehrten Herrn Bickel, übergeben wir Ihnen in der Beilage eine Eingabe des Herrn Giuntini an unser Amt.

Wir haben bereits Herrn Bickel gegenüber die Auffassung vertreten, es empfehle sich, Herrn Giuntini samt seiner Yacht, aus dem engern Hafengebiet zu entfernen. Unterhalb der Drei-Rosenbrücke könnte die Yacht ohne Schwierigkeiten plaziert werden, sofern nicht fremdenpolizeiliche Gründe gegen eine solche Lösung sprechen.

Anlässlich des mit Herrn Bickel vereinbarten Augenscheins vom Mittwoch 11.30 Uhr, können ev. die näheren Bedingungen festgelegt werden, welche Herrn Giuntini auferlegt werden sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
RHEINSCHIFFAHRTSAMT

Schaller

Die Yacht des Giuntini wird nun-mehr unterhalb der Dreirosenbrücke plaziert. Jenes Ufersteck ist praktisch noch Hafengebiet, fällt aber nicht mehr unter Zollkontrolle. Wenn nun schon die Ausreisefrist erstreckt werden muss, so spielt es im Grunde genommen keine Rolle wo das Schiff liegt. Man wird von Zeit zu Zeit eine Kontrolle anordnen um über die Führung des G. im Bilde zu sein. Bickel 9.8.44

Beilage: 1 Orig.Brief erw.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 8. August 1944.

No. 111614 T.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

48804

Kantonale Fremdenpolizei
Basel

Unter Bezugnahme auf den Rekursentscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 29.7.1944 betreffend den italienischen Staatsangehörigen Giuntini Francesco, geb. 1878, von welchem Sie eine Kopie direkt erhalten haben, bitten wir Sie um Zustellung Ihres Antrages um Erstreckung der angesetzten Ausreisefrist.

an E.F. / Fristerst. bis 30. Nov. 1944, unter der Bedingung, dass G. die Schweiz verlässt, sobald ihm dies zugemutet werden kann, und dann, wenn er gezwungen sein sollte seine Yacht hier zu lassen. / [illegible]

H.Sb. < Pan exch. 11.9.44

EIDG. FREMDENPOLIZEI
I.A.

Beilage:
Ihre Akten.

Bickel 9.8.44

soll vorher Schriften erneuern lassen.

FK. 16.8.44

11. AUG. 1944

hg

Rheinschiffahrtsamt Basel

48804

An die Kantonale Fremdenpolizei, Spiegelhof
zur gefl.Kenntnisnahme

Herrn
Kapitän Giuntini
Schiff "Djinn III"
Hafenbecken 2,
Kleinhüningen

Sch/m

10.August 1944

Sehr geehrter Herr Giuntini,

Im Einvernehmen mit der Kantonalen Fremdenpolizei und mit dem Hauptzollamt Rheinhafen Kleinhüningen, ersuchen wir Sie, Ihre Yacht "Djinn III" auf folgenden neuen Liegeplatz zu verbringen:

Kleinbaslerufer ca. 50 Meter unterhalb der Drei-Rosenbrücke.

Das Schiff ist an dieser Stelle zu verankern und festzumachen. Andere Fahrten als die Fahrt zur neuen Liegestelle sind Ihnen verboten.

Sie haben sich im übrigen nach den Weisungen der Kantonalen Fremdenpolizei und der Zollbehörden zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
RHEINSCHIFFAHRTSAMT

Sch

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 35860

Basel, den 25. August 1944.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Bern

A.K.No. 48 804/fy
E.F.No. 111 614

Betrifft: Giuntini Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel,

---

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 30. März 1944 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 30. November 1944 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Auswanderung,unter der Bedingung, dass G. die Schweiz verlässt, sobald ihm dies zugemutet werden kann, auch dann, wenn er gezwungen sein sollte seine Yacht hier zu lassen.
Erwerbstätigkeit verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
i.A.

(Häfelfinger)

Beilagen:
Cert.di Naz.,Pass,
unsere Akten.

197 - 5000 - VIII. 43.

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
111614 T	48804/fy	25.8.1944	2. September 1944.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 30. November 1944 zwecks Arwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Wir machen den Gesuchsteller noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er die Schweiz zu verlassen haben wird, sobald ihm die Ausreise zugemutet werden kann.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. 5.--
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:
1 Cert.
1 Pass
1 Ausweis A

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
i.A. sig. Tschudin

Geht an:

Gesuchsteller Francesco Pietro Giuntini, Basel
Kanton Basel (1 Aktenfaszikel zurück)
~~Gemeinde~~ Fürstlich Liechtensteinische Regierung, Vaduz z.K.

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 111614 T — Kanton Nr. 48804/fy

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 2. September 1944 empfangen zu haben.

Datum: 27. SEP. 1944 — Unterschrift: Giuntini

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
~~Früher ergangene~~ Entscheide der eidg. Fremdenpolizei St 4 v. 7.3.1944-31.3.1944
Einr. 30.12.1943

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d – 38519

Giuntini Francesco Pietro

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
Berufswechsel
Stellenwechsel
} **verboten**

Eingesehen: Giuntini

K. 61. 5000. XII. 43.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. November 1944
zur Ausreise

Gebühren: G. G. Fr. 9.-
E. Z. .
F. Z. .
A. .
E. . 1.-
E. G. . 5.-

BASEL, den 27. SEP. 1944

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenppolizei

Mr. a. der Vorf.
27. SEP. 1944
LW. 16. SEP. 1944
- 8. SEP. 1944

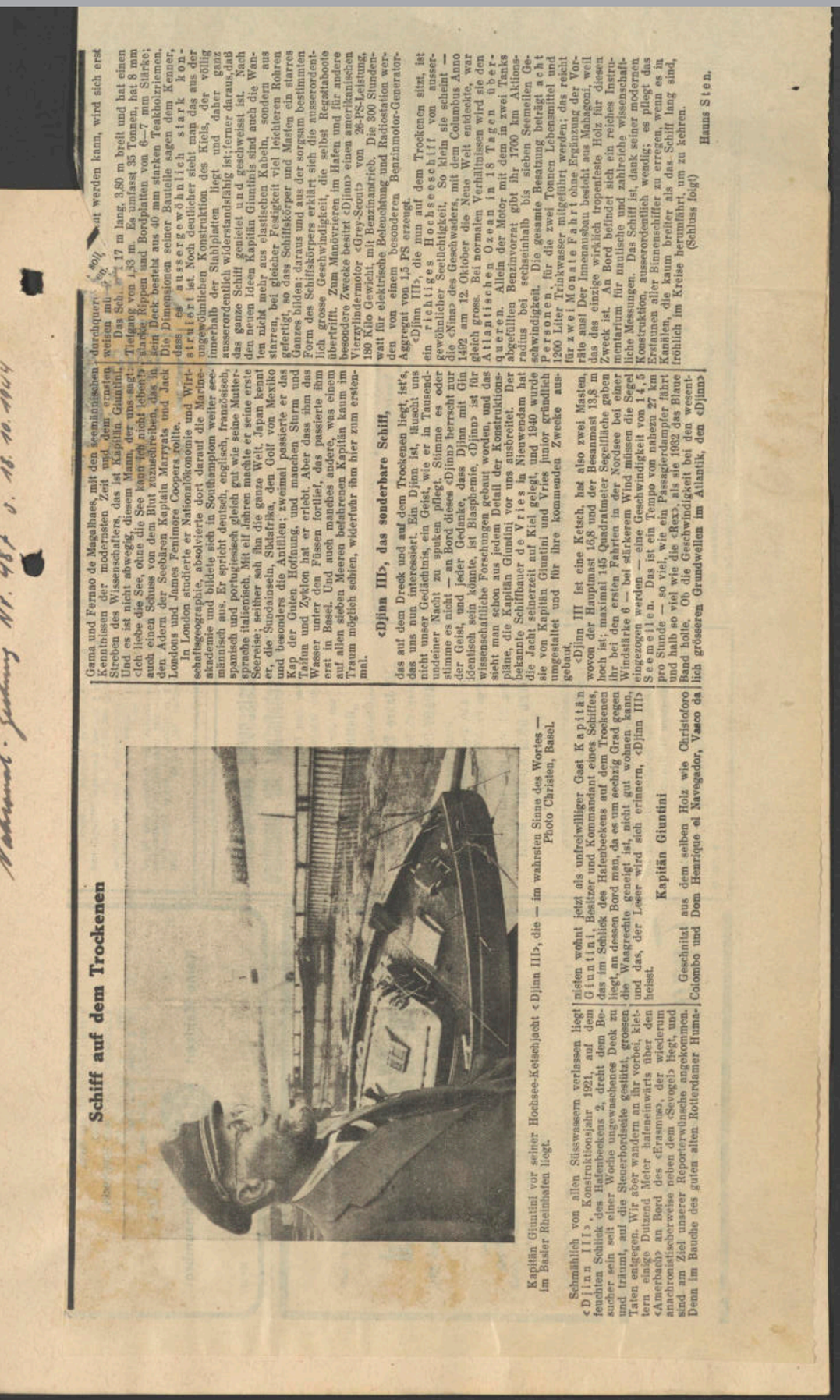

Schiff auf dem Trockenen

Kapitän Giuntini vor seiner Hochsee-Ketschjacht ‹Djinn III›, die — im wahrsten Sinne des Wortes — im Basler Rheinhafen liegt. Photo Christen, Basel.

Schmählich von allen Süsswassern verlassen liegt ‹Djinn III›, Konstruktionsjahr 1921, auf dem feuchten Schlick des Hafenbeckens 2, dreht dem Besucher sein seit einer Woche ungewaschenes Deck zu und träumt, auf die Steuerbordseite geneigt, grossen Taten entgegen. Wir aber wandern an ihr vorbei, klettern einige Dutzend Meter hafeneinwärts über den ‹Amerbach› an Bord des ‹Erasmus›, der wiederum anachronistischerweise neben dem ‹Sevogel› liegt, und sind am Ziel unserer Reporterwünsche angekommen. Denn im Bauche des guten alten Rotterdamer Humanisten wohnt jetzt als unfreiwilliger Gast Kapitän Giuntini, Besitzer und Kommandant eines Schiffes, das im Schlick des Hafenbeckens auf dem Trockenen liegt, an dessen Bord man, da es um sechzig Grad gegen die Waagrechte geneigt ist, nicht gut wohnen kann, und das, der Leser wird sich erinnern, ‹Djinn III› heisst.

Kapitän Giuntini

Geschnitzt aus dem selben Holz wie Christoforo Colombo und Dom Henrique el Navegador, Vasco da Gama und Fernao de Magalhaes, mit den seemännischen Kenntnissen der modernsten Zeit und dem ernsten Streben des Wissenschaftlers, das ist Kapitän Giuntini. Und es ist nicht abwegig, diesem Mann, der uns sagt: ‹Ich liebe die See, ohne die See kann ich nicht leben›, auch einen Schuss von dem Blut zuzuschreiben, das in den Adern der Seebären Kapitän Marryats und Jack Londons und James Fenimore Coopers rollte.

In London studierte er Nationalökonomie und Wirtschaftsgeographie, absolvierte dort darauf die Marineakademie und bildete sich in Southampton weiter seemännisch aus. Er spricht deutsch, englisch, französisch, spanisch und portugiesisch gleich gut wie seine Muttersprache italienisch. Mit elf Jahren machte er seine erste Seereise; seither sah ihn die ganze Welt, Japan kennt er, die Sundainseln, Südafrika, den Golf von Mexiko und besonders die Antillen; zweimal passierte er das Kap der Guten Hoffnung, und manchen Sturm und Taifun und Zyklon hat er erlebt. Aber dass ihm das Wasser unter den Füssen fortlief, das passierte ihm erst in Basel. Und auch manches andere, was einem auf allen sieben Meeren belehrenen Kapitän kaum im Traum möglich schien, widerfuhr ihm hier zum erstenmal.

‹Djinn III›, das sonderbare Schiff,

das auf dem Dreck und auf dem Trockenen liegt, ist's, das uns nun interessiert. Ein Djinn ist, Hauchl uns undeiner Nacht zu spuken pflegt. Stimme es oder stimme es nicht — an Bord dieses ‹Djinn› herrscht nur der Geist, und jeder Gedanke, dass Djinn mit Gin identisch sein könnte, ist Blasphemie. ‹Djinn› ist für wissenschaftliche Forschungen gebaut worden, und das sieht man schon aus jedem Detail der Konstruktionspläne, die Kapitän Giuntini vor uns ausbreitet. Der bekannte Schiffbauer de Vries in Nieuwendam hat die Jacht seinerzeit auf Kiel gelegt, und 1940 wurde sie von Kapitän Giuntini und Vries junior gründlich umgestaltet und für ihre kommenden Zwecke ausgebaut.

‹Djinn III› ist eine Ketsch, hat also zwei Masten, wovon der Hauptmast 16,8 und der Besanmast 13,8 m hoch ist; maximal 145 Quadratmeter Segelfläche gaben ihr bei den ersten Fahrten in der Nordsee bei einer Windstärke 6 — bei stärkerem Wind müssen die Segel eingezogen werden — eine Geschwindigkeit von 14,5 Seemeilen. Das ist ein Tempo von nahezu 27 km pro Stunde — so viel, wie ein Passagierdampfer fährt und halb so viel wie die ‹Rex›, als sie 1932 das Blaue Band holte. Ob die Geschwindigkeit bei den wesentlich grösseren Grundwellen im Atlantik, den ‹Djinn› mit seinen 17 m lang, 3,80 m breit und hat einen Tiefgang von 1,53 m. Es umfasst 35 Tonnen, hat 8 mm starke Rippen und Bordplatten von 6—7 mm Stärke; sein Deck besteht aus 40 mm starken Teakhölzriemen. Die Dimensionen seiner Bauteile sagen dem Kenner, dass es aussergewöhnlich stark konstruiert ist. Noch deutlicher sieht man das aus der ungewöhnlichen Konstruktion des Kiels, der völlig innerhalb der Stahlplatten liegt und daher ganz ausserordentlich widerstandsfähig ist; ferner daraus, daß das ganze Schiff genietet und geschweisst ist. Nach den neuen Ideen Kapitän Giuntinis sind auch die Wanten nicht mehr aus elastischen Kabeln, sondern aus starren, bei gleicher Festigkeit viel leichteren Rohren gefertigt, so das Schiffskörper und Masten ein starres Ganzes bilden; daraus und aus der sorgsam bestimmten Form des Schiffskörpers erklärt sich die ausserordentlich grosse Geschwindigkeit, die selbst Regattaboote übertrifft. Zum Manövrieren im Hafen und für andere besondere Zwecke besitzt ‹Djinn› einen amerikanischen Vierzylindermotor ‹Grey-Scout› von 26-PS-Leistung, 180 Kilo Gewicht, mit Benzinantrieb. Die 300 Stundenwatt für elektrische Beleuchtung und Radiostation werden von einem besonderen Benzinmotor-Generator-Aggregat von 1,5 PS erzeugt.

‹Djinn III›, die nun auf dem Trockenen sitzt, ist ein richtiges Hochseeschiff von aussergewöhnlicher Seetüchtigkeit. So klein sie scheint — die ‹Nina› des Geschwaders, mit dem Columbus Anno 1492 am 12. Oktober die Neue Welt entdeckte, war gleich gross. Bei normalen Verhältnissen wird sie den Atlantischen Ozean in 18 Tagen überquieren. Allein der Motor mit dem in zwei Tanks abgefüllten Benzinvorrat gibt ihr 1700 km Aktionsradius bei sechseinhalb bis sieben Seemeilen Geschwindigkeit. Die gesamte Besatzung beträgt acht Personen, für die zwei Tonnen Lebensmittel und 1200 Liter Trinkwasser mitgeführt werden; das reicht für zwei Monate Fahrt ohne Ergänzung der Vorräte aus! Der Innenausbau besteht aus Mahagoni, weil das das einzige wirklich tropenfeste Holz für diesen Zweck ist. An Bord befindet sich ein reiches Instrumentarium für nautische und zahlreiche wissenschaftliche Messungen. Das Schiff ist, dank seiner modernen Konstruktion, ausserordentlich wendig; es pflegt das Erstaunen aller Binnenschiffer zu erregen, wenn es in Kanälen, die kaum breiter als das Schiff lang sind, fröhlich im Kreise herumfährt, um zu kehren.

(Schluss folgt)

Hans Sten.

Die Bombardierung des Stauwehrs von Kembs
7. Oktober 1944

Francesco Giuntini

«Ich kämpfe bis zum Letzten, aber ich lasse meine Expedition nicht fallen.»

GH Am Abend des 7. Oktober 1944 wird das Rheinstauwehr bei Kembs von alliierten Bombern angegriffen und zerstört. Die Bombardierung des Stauwehrs von Kembs hat Folgen für Kapitän Giuntini. In Basel läuft das Hafenbecken II leer. Die DJINN III sitzt auf dem Trockenen.

Die Bombardierung des Stauwehrs von Kembs

Um den Deutschen die Kontrolle über den Rhein und dessen Pegel zu nehmen, erteilte das Alliierten Hauptquartier (SHAEF) im September 1944 dem Bomber Command den Auftrag, das Rheinstauwehr bei Märkt D, etwas mehr als 3 Kilometer nördlich von Basel, zu bombardieren, resp. zu zerstören. Der Angriff erfolgte am 7. Oktober 1944 durch das 617 Bomber Squadron, welches kurz nach 13.00 Uhr in Woodhaal Spa gestartet war. Trotz des Fliegeralarmes in Basel, der vierte an diesem Tag, säumten tausende von Zuschauern Basels Brücken, Strassen, ja sogar Dächer. Alle blickten zum Himmel, um dieses einmalige Schauspiel zu sehen.

7. Oktober 1944: Um 17:54 wird in Basel Wasseralarm ausgelöst. Um 18:04 geht die Meldung auf der Ständigen Feuerwache Basel ein, welche umgehend mit sechs Mann ausrückt und das Löschboot «St. Florian» bemannt. Beim Ablegen des Löschbootes ist der Rheinpegel schon um 40 cm gefallen. Um 18:23 ist es schon ein Meter. Um 19:28 liegt der Pegel um weitere 1,20 Meter tiefer. Zwischen den Hafenbecken und dem Rhein hatte sich ein stetiger Strom entwickelt. An immer mehr Stellen am Rheinufer tritt der Grund hervor. Mit allen verfügbaren Kräften versucht man in Basel möglichst viele Schiffe aus den betroffenen Hafenbecken in tiefere Gewässer zu ziehen. Als erstes wird eine Formation von acht Schiffen aus dem Wendebecken gezogen. Weiter hatte man 15 Schiffe aus dem II. in das I. Hafenbecken retten können. Für weitere 15 Kanalschiffe im Hafenbecken II reicht die Zeit nicht mehr und sie müssen auf dem Trockenen zurückgelassen werden. Eines dieser zurückgelassenen Schiffe im Hafenbecken II ist ein italienisches Hochsee-Segelschiff, welches in Basel während des Krieges eine neue Heimat gefunden hatte. Das Hafenbecken II hatte sich komplett entleert.

Patrick Schlenker, Quelle: http://raf.durham-light-infantry.ch, 2011 / 2014

Beschluss der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

vom 24. November 1944.

No. 6503/44.

Das Strafverfahren gegen

Francesco Pietro G i u n t i n i

italienischer Staatsangehöriger, geb. 1. September 1878, verheiratet mit Margrit geb. Pagan (getrennt lebend), Schiffskapitän, zur Zeit an Bord der Forschungsjacht "Djinn III" im Rheinhafen Kleinhüningen,

betreffend B e t r u g

wird eingestellt wegen mangelnden Beweises des Tatbestandes.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, dass der Angeschuldigte beim Kaufe der Mützen in betrügerischer Weise vorgegangen ist.

Der Angeschuldigte trägt gemäss § 126 a der Strafprozessordnung die Kosten mit Einschluss einer Verfahrensgebühr von Fr. 5.-- im Gesamtbetrage von Fr. 5.90.

Die Akten gehen zur Einsichtnahme an die Kantonale Fremdenpolizei.

Mitteilung an :

Fr.P. Giuntini
Wwe. Hulda Krämer.

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

sig. Huber
Staatsanwalt.

Für getreue Ausfertigung :
B a s e l, den 1. Dezember 1944.
Kanzlei der Staatsanwaltschaft
Der Aktuar :

1.

Rheinhafen, Kleinhüningen
den 28. November 1944.

An die
Direktion der Kantonalen Fremdenpolizei
Spiegelhof
B a s e l.

Unterzeichneter ersucht hiermit diese hohe Stelle um Verlängerung der seiner Zeit zugeteilten Aufenthaltsbewilligung, Ref.No. 48804.

Begründung: Die seiner Zeit angeführte Begründung, statt sich zu verbessern, hat sich seit einigen Wochen noch zugespitzt und verschärft. Eine Ausreise, unter den herrschenden Zuständen kann mir nicht zugemutet werden.

Ich bitte deswegen diese hohe Stelle um wohlwollende Aufnahme meines Gesuches.

Mit vorzüglicher Hochachtung

P.F. Giuntini
Kapitän der Djinn III

Vorl.
Hergesehen.
Fi. 18.12.44

Betr. Francesco Pietro G i u n t i n i, geb.1.9.1878,italienischer Staatsangehöriger,Kapitän, Rheinhafen Kleinhüningen.

Auf Vorladung erschien heute Giuntini und erklärte auf Befragen, dass das gegen ihn von der Fa.Krämer eingeleitete Strafverfahren wg.m.B.d.T.B. eingestellt wurde. Es sei auch zu bedauern, dass man gegen ihn wegen einer Forderung, die er nie bestritten habe, ein Strafverfahren eingeleitet habe. Er gibt zu, in Basel Schulden im Betrage von ca.Fr.3.500.-- gehabt zu haben. Heute treffe dies allerdings nicht mehr zu, da er inzwischen schon verschiedene Abschlagszahlungen geleistet habe. Er werde sich auch fernerhin bemühen, diese Schulden aus der Welt zu schaffen. Ueber die getroffenen Vereinbarungen betr. Abzahlungsmodus mit den Gläubigern, wird uns G. Belege zustellen.

Bezüglich die Geldmittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes sagte G.u.a.aus, dass er vom hiesigen Ital. Konsulat mit Geldmitteln unterstützt werde, um in bescheidenem Rahmen leben zu können. Im weitern habe sich die Ital.Gesandtschaft in Bern in Verbindung mit dem hiesigen Ital.Konsulate seines Falles angenommen. Es seien dieserhalb beim Ital.Marine-Ministerium in Rom bereits Schritte unternommen worden, um ihm Geldmittel in Form eines Kredites im Betrage von Fr.5000.-- vorzustrecken,damit er seine Gläubiger abfinden könne. Nach seinen Aussagen verfügt G. im Ausland über ein ansehnliches Vermögen, u.a. habe er in Holland ca.Fr.35.000.-- liegen,die er aber infolge Deviseschwierigkeiten nicht transferieren könne. Giuntini sagt weiter aus, dass seine Gläubiger beruhigt sein dürften, umsomehr, als seine im Rheinhafen liegende Jacht "Djinn III" mit Beschlag belegt wurde und daher für sie volle Garantie bestehe.Er werde auch unter keinen Umständen die Schweiz verlassen, bevor seine Gläubiger befriedigt seien.

G. wird sich zur Sache noch schriftl.äussern und uns die nötigen Unterlagen (Quittungen über bereits erfolgte Bez., Bescheinigung v.Ital.Konsulat betr.Gewährung eines Kredites von Fr.5000.-- und betr.Unterstützung) zustellen.

Fr.Kontr.:~~11.1.45~~ 8.Jan.1945. Kant.Fremdenpolizei

~~16.1.45~~ 5.II.45 An Zimmerli, Hat Kenntnis, mündlich der Sache an z. bewillet wurde

Anastasia

48804

Betr. Francesco Pietro G i u n t i n i, geb.1.9.1878,italienischer Staatsangehöriger,Kapitän, Rheinhafen Kleinhüningen.

Auf Vorladung erschien heute Giuntini und erklärte auf Befragen, dass das gegen ihn von der Fa.Krämer eingeleitete Strafverfahren wg.m.B.d.T.B. eingestellt wurde. Es sei auch zu bedauern, dass man gegen ihn wegen einer Forderung, die er nie bestritten habe, ein Strafverfahren eingeleitet habe. Er gibt zu, in Basel Schulden im Betrage von ca.Fr.3.500.-- gehabt zu haben. Heute treffe dies allerdings nicht mehr zu, da er inzwischen schon verschiedene Abschlagszahlungen geleistet habe. Er werde sich auch fernerhin bemühen, diese Schulden aus der Welt zu schaffen. Ueber die getroffenen Vereinbarungen betr. Abzahlungsmodus mit den Gläubigern, wird uns G. Belege zustellen.

Bezüglich die Geldmittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes sagte G.u.a.aus, dass er vom hiesigen Ital. Konsulat mit Geldmitteln unterstützt werde, um in bescheidenem Rahmen leben zu können. Im weitern habe sich die Ital.Gesandtschaft in Bern in Verbindung mit dem hiesigen Ital.Konsulate seines Falles angenommen. Es seien dieserhalb beim Ital.Marine-Ministerium in Rom bereits Schritte unternommen worden, um ihm Geldmittel in Form eines Kredites im Betrage von Fr.5000.-- vorzustrecken,damit er seine Gläubiger abfinden könne. Nach seinen Aussagen verfügt G. im Ausland über ein ansehnliches Vermögen, u.a. habe er in Holland ca.Fr.35.000.-- liegen,die er aber infolge Deviseschwierigkeiten nicht transferieren könne. Giuntini sagt weiter aus, dass seine Gläubiger beruhigt sein dürften, umsomehr, als seine im Rheinhafen liegende Jacht "Djinn III" mit Beschlag belegt wurde und daher für sie volle Garantie bestehe.Er werde auch unter keinen Umständen die Schweiz verlassen, bevor seine Gläubiger befriedigt seien.

G. wird sich zur Sache noch schriftl.äussern und uns die nötigen Unterlagen (Quittungen über bereits erfolgte Bez., Bescheinigung v.Ital.Konsulat betr.Gewährung eines Kredites von Fr.5000.-- und betr.Unterstützung) zustellen.

Fr.Kontr.:11.1.45 8.Jan.1945. Kant.Fremdenpolizei

Anastasia

An Bord der Ital. Forschungsgoelette Djinn III

Rheinhafen, Kleinhüningen.
den 11. Januar 1945.

An das Kontrollbureau
der Kant. Fremdenpolizei,
Spiegelhof,
B a s e l.

z.Hd. von Herrn Anastasia.

Meiner mündlichen Erklärung vom 8. ds. Mts. zufolge, bezüglich der mir vorgelegten Schuldenliste präzisiere ich schriftlich und dokumentiere ich durch beiliegende Quittungen, die richtige Sachlage der heutigen Position derselben, und zwar:

Schuld Karl Burckhardt Fr. 296.60
laut beiliegenden Quittungen restlos bezahlt.

" Otto Eltschinger Fr. 115.20
laut beiliegenden Quittungen restlos bezahlt.

" Mensch und Co. Fr. 2575.40
laut beiliegenden Quittungen davon Fr. 532.--
bereits à conto geleistet.

" Gottfried Elber Fr. 67.50
laut beiliegenden Quittungen davon Fr. 16.--
bereits à conto geleistet.

" Dr. med. dent. M. Honegger Fr. 90.50
wird von mir als ungerechtfertigt
bestritten

" Lina Pfeiffer Fr. 475.77
wird von mir anerkannt und rateal
abbezahlt.

" Hulda Krämer Fr. 61.45
wird von mir anerkannt und rateal
abbezahlt nach Auslieferung der mir
noch nicht abgelieferten Reparationen.

" Robert Haas, Strassbourg,
auf diese unbegründete Forderung erhob ich be-

reits vor verschiedenen Monaten Rechtsvorschlag um vor Gericht die unehrliche Absicht des Betr. festzunageln. Auf diesen Rechtsvorschlag habe ich bis heute nicht's mehr gehört. Ich zahle was richtig ist, aber die erpresserische Absicht gewisser Leute, welche aus meiner heutigen Position ungerechtfertigterweise Nutzen ziehen wollen, werde ich mit aller Gerechtigkeit entgegentreten.

Meine Unkenntnisse der hiesigen Gesetze wurden durch gewissenlose Leute ausgebeutet und ich habe schon unberechtigte Rechnungen bezahlt um jede Pöbelei aus der Welt zu schaffen. Die Polizei weiss wohl um die unbegründet durch Neid erzeugte Sphäre in der ich mich bewege, trotz meinem einfachen Leben und grösster Zurückgezogenheit.

Was meinen bescheidenen Lebensunterhalt anbelangt, wiederhole ich, was der Polizei durch meine früheren Protokolle schon bekannt ist und zwar:
Ich kam hieher nicht in der Absicht um hierzubleiben. Ich brachte 16'000.- (sechszehntausend) Mark hieher die ich zum Kurse von Fr. 20.- bis herunter zu Fr. 14.- umsetzte. Leider sind meine andern Fonde in gutem Geld zusammen mit Teilen von meinem wissenschaftlichen Inventar, Bücher, Rechnungen, Banknachweisen etc.etc. gezwungenermassen an der Grenze in Deutschland zurückbehalten worden. Vom Monat Oktober 1943 bis Ende April 1944 habe ich einen Lehrstuhl für Fachausbildung an der Seeoffiziersaspirantenschule in Basel innegehat. Im April 1944 wurde die Schule geschlossen, da die heutigen pol itischen Verhältnisse sich als Hinderniss erwiesen haben um die Schüler auf See zu befördern.

Rechnung tragend durch Radioverbreiteten Befehl der ital. Regierung wodurch alle italienischen Schiffe aufgefordert wurden in neutralen Hafen einzulaufen oder zu verbleiben, ist der italienische Konsul durch Subvention in der Lage mein modestes Leben finanzielle zu unterstützen. Ausserdem, mit Bewilligung der ital. Gesandtschaft in Bern, ist mein Konsul bemüht, die Lage meiner übrigen Verpflichtungen gegenüber, (als oben) zu lösen. Für die Richtigkeit über diesen Punkt steht Ihnen nicht's im Wege mit meinem Konsulat in Verbindung zu treten.

Für jede gewünschte zusätzliche Auskunkft stehe ich zur Verfügung und zeichne mit

Hochachtung

F.P. Giuntini, D.Sc., M.M.

Bericht vom ital. Konsulat abwarten. 12. Jan. 1945 /Ama.

11. FEB. 1945 Fr K. 5.2.45

48804

R. Consolato d'Italia
Basilea

N. 847

Basel, den 5.Februar 1945

An das Polizeidepartement
Abtlg. Fremdenpolizei
Basel

Bezugnehmend auf Ihre telephonischen Anfrage teile ich Ihnen hoefl.mit, dass der Kapitaen Francesco Pietro GIUNTINI, der sich z.Zt. mit seiner Forschungsgolette "DJINN III" im Basler Rheinhafen Kleinhueningen befindet, in Anbetracht seiner Lage, mehrere Male von diesem Konsulat unterstuetzt worden ist und auch fuer die Zukunft, je nach Moeglichkeit geholfen werden wird.

Sobald es diesem Konsulat moeglich sein wird, sich mit dem Ministerium der Handelsmarine in Verbindung zu setzen, werde ich obigem Ministerium den Fall des Kapitaens Giuntini unterbreiten und die angemessenen und noetigen Mitteln verlangen.

Mit vorzueglicher Hochachtung:

der kgl.ital.Konsul
(F.Wiel)

an E.F. / Fristerst. bis 30. Juni 1945

mit Aufl. Ausweis & Pass zurück.
9.II.45/a.

- 9. Feb. 1945

15. FEB. 1945

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 35860

Basel, den 15. Februar 1945.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Bern

A.K.No. 48 804/ph.
E.F.No. 111 614

Betrifft: Giuntini Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 28.11.1944 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 30. Juni 1945 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Auswanderung, unter der Bedingung, dass G. die Schweiz verlässt, sobald ihm dies zugemutet werden kann, auch dann, wenn er gezwungen sein sollte, seine Yacht hier zu lassen.

Erwerbstätigkeit verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
i.A.

Beilagen:
Cert. di Naz., Pass, Ausweis A,
unsere Akten.

197 - 5000 - VIII. 43.

ro

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 111614 Mö/Ga. | Kanton — Canton No 48804/ph. | Kant. Antrag — Prop. cantonale vom — du 15.2.45. | Bern — Berne 22.Februar 1945.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco Pietro, geboren 1. September 1878, italienischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 30. Juni 1945.
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques:
Herr Giuntini hat die Schweiz zu verlassen, sobald ihm die Ausreise zugemutet werden kann, auch dann, wenn er gezwungen sein sollte, seine Yacht hier zu lassen.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. 5.--
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
1 Certificato di Nazionalità
1 Pass
1 Ausweis A.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Gammeter.

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérant Francesco Pietro Giuntini, Basel.

Kanton — Canton Basel-Stadt, Beilage:Aktenfaszikel.

Gemeinde — Commune -

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. N° 111614 Mö/Ga. | Kanton — Canton N° 48804

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 22.Februar 1945 empfangen zu haben. — Le soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: - 1. März 1945 Unterschrift: — Signature:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössichen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

s. oben.

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei. 2.9.44 Fr bis 30.11.44,
7.3.44 St 4 bis 31.3.44,
30.12.43 Einr.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d/fr — 6831

G i u n t i n i Francesco Pietro

Aufenthaltszweck und Bedingungen:
Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~zu eigener Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
~~Stellenwechsel~~
verboten

X Eingesehen:

K. 429 - 5000 - II. 45

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30.Juni 1945.

Gebühren: G. G. Fr. 9.-
E. Z. „
F. Z. „
A. „
E. „ 1.-
E. G. „ 5.-

BASEL, den - 1. März 1945

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
mi

- 1. MRZ 1945

Dir.Schaller, Schiffahrtsamt, frägt telefonisch an, ob wir nicht auch der Ansicht wären, dass nun Giuntini endlich interniert werden solle. Er betreibe nach wie vor seine Schuldenwirtschaft und finde immer wieder „dumme Schweizer" die ihm Kredit gewähren. ./.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Giuntini mit seiner Jacht immer wied seine Gläubiger fängt und sich Kredit zu verschaffen weiss. Die Unt stützung durch das italienische Konsulat ist gering und wird nicht r gelmässig, sondern nur von Fall zu Fall gewährt, was ja auch aus dem Schreiben des Konsulats hervorgeht. Seine mit „viel Gold" versehene Kapitänsuniform macht den für seine Zwecke notwendigen Effekt. Giunt spekuliert damit, dass man ihn nicht von seinem Schiff wegnehmen kön da es doch der Wartung und Bewachung benötige. Diese Ueberwachung kö ebensogut von den im Hafen Kleinhüningen stationierten Schiffsperson besorgt werden. Somit könnte Giuntini gut irgendwo in einem Lager in terniert werden. Wir haben kein Interesse daran, dass hiesige Einwoh um ihr Geld gebracht werden.

Bi. 19.3.1945

Erhebungen
20.3.45 / J.

Das Hafenbecken II wird zu Kapitän Giuntinis neuer Heimat
März 1945

GH Kapitän Giuntini musst seine DJINN III im Hafenbecken II aufbocken lassen, um grössere Schäden zu vermeiden, doch lebt er weiterhin mit seiner Begleiterin auf dem nun trockengelegten Schiff. Der Direktor des Schifffahrtsamts versucht immer wieder, den ihm unliebsamen Kapitän loszuwerden. Mit Hinweisen auf das fortwährende Konkubinat und die Schulden, die Giuntini in der Stadt gemacht habe, regt er dessen Internierung «irgendwo in einem Lager» an. Doch Kapitän Giuntini steht unter dem Schutz des italienischen Generalkonsuls und geniesst den «Freibrief» des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Obwohl immer wieder Erhebungen zu seinem Lebenswandel vorgenommen werden, ist abzusehen, dass der Kapitän und sein Schiff noch längere Zeit in Basel Gastrecht haben werden.

Konkubinat

Konkubinat ist die Bezeichnung für eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft. Als letzter Schweizer Kanton hebt der Kanton Wallis Mitte der 1990er-Jahre das sogenannte Konkubinatsverbot auf.

Gabriel Heim

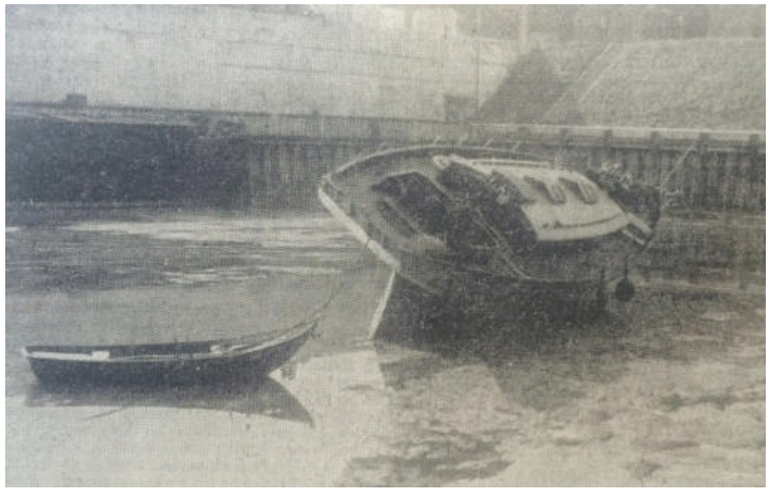

Italienisches Segelschiff im hinteren Teil des Hafenbeckens II
© Basellandschaftliche Zeitung, 10. Oktober 1944

worden sei, was den hiesigen Polizeiorganen bekannt sein müsse.

An Stelle des Zur Zeit von hier abwesenden Hr.Dr.Scheidegger,Anwalt,gibt dessen Sohn zur Auskunft, es sei dem Vater über Giuntini persönlich nichts bekannt. Er führe lediglich im Auftrag eines Zürcher Gläubigers namens Henri Bauer, gegen den Rubrikaten einen Prozess. Als Gegenanwalt figuriere Dr.Zschokke.

Unterzeichneter:

Bauer soll seinerzeit dem Giuntini Fr.13—15.000 an den Kauf der Jacht vorgeschossen haben.Bei der hiesigen Prozesskanzlei des Zivilgerichtes bestehen in obiger Sache Akten unter Nr.1458/44 bezüglich Bauer kontra Giuntini, deren Einsicht der Fremdenpolizei interessieren dürfte. Der Unterzeichnete konnte ferner beim Betreibungsamt feststellen, dass daselbst seit 1944,das heisst ausser den von Giuntini, unterm 11.Januar 1945 vorgelegten Schuldenliste(in den Akten),noch weitere drei Betreibungen(Zahlungsbefehle),erfolgt sind.

Als Gläubiger figurieren:

I. Librairie Payot, Freienstrasse 107, mit Fr.28.20.

II. Lauer Ernst, Kleinhüningerstrasse 196, mit Fr.326.55(Bis heute nichts bezahlt. Pfändung noch nicht eingeleitet.)

III. Müller-Kocher Willi, Kleinhüningerstrasse 181, Fr.132.25 Zahlungsbefehl vom 13.März 1945.

Bei den fragl.Beträgen handelt es sich allgemein um vorgenommene Reparaturschulden, die an der Jacht des Giuntini vorgenommen worden sind. Ausserdem hat Giundini in Fa.Klingele & Cie., Aeschenvorstadt 34 ,vorgesprochen und den Geschäftsinhaber,den er zufällig kennen gelernt hatte,ersucht,ihm eine Offerte für Anfertigung von Polsterbänken in der Kajüte seiner Jacht einzureichen.Man sei aber glücklicher Weise mit der Preislage nicht einig geworden.Ferner hat er vor ca.2 Jahren bei Calm, Uhrengeschäft, Gerbergasse 67,vorgesprochen und sich für einen Schiffskronometer interessiert,das heisst er hat daselbst versucht einen solchen zu erwerben.Gleichzeitig hinterliess er seine Adresse. Calm, konnte ihm später einen solchen in "Okkasion"beschaffen, Giuntini sei aber nicht in der Lage gewesen das fragl.Jnstrument in bar zu bezahlen. Er wollte den fragl.Apparat auf Abzahlung erwerben,der Kauf ist aber aus vorgenannten Gründen,nicht zustande gekommen.

Beim Jtal.Konsulat war nichts Nennenswertes zu erfahren.Man war dort mit den Aussagen sehr zurückhaltend. Es war einzig zu vernehmen, dass Giuntini 2 bis 3 Mal im Monat mit kleinen Beträgen unterstützt werde. Man habe auch beim italienischen Marineministerium in Rom in Sachen Giuntini versucht vorstellig zu werden,was aber durch die heutigen Kriegsverhältnisse nicht zustande gekommen sei. Eine Vorstreckung eines Kredites von Fr.5000.-,wie Giundini der Fremdenpolizei angegeben habe, um seine Gläubiger abfinden zu können,komme nicht in Frage.Rubrikat scheine den guten Willen zu haben seine Gläubiger zu befriedigen, doch sei ihm dies nicht möglich, trotzdem er ihres Wissens sehr bescheiden lebe. Das Jtal.Konsulat ist,insofern die hiesige Fremdenpolizei über den Genannten eine nähere Auskunft wünsche,gerne bereit auf schriftliche Anfrage hin zu Antworten.

Kriminalpol.

AK 48804

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, Rheinhafen Kleinhüningen (an Bord der "DJINN III").

Unter Hinweis auf die Aktennotiz unseres Herrn Bickel vom 19.3.1945 ersuchen wir um Durchführung zweckdienlicher Erhebungen.

22.3.1945.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
i.A.
(Häfelfinger)

Beilagen:
1 Aktennotiz,
unsere Akten.

Basel, den 27. März 1945.

Die Erhebungen über G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1. September 1878, Kapitän, ital.Staatsangehöriger, Rheinhafen Kleinhüningen(an Bord der "DJNN III"),haben folgendes ergeben:

Hr.Dir.Schaller, beim Schiffahrtsamt, Hochbergerstrasse 160, zur Sache befragt, deponiert, Giuntini versuche immer noch mit seiner Jacht Gläubiger zu fangen und sich bei solchen Kredit zu verschaffen,das heisst es gingen heute noch Charché-briefe und Korrespondenzen auf den Namen des Fraglichen bei ihnen ein. Ueber das Gebaren des Giuntini werde Hr.Dr.Scheidegger,Advokat, am besten Auskunft geben können. Es habe auch kürzlich jemand bei ihnen aufgeläutet und erklärt, er habe von Giuntini ei Guthaben zu fordern und er werde ihn nunmehr betreiben.Regelmäs sig erscheinen Leute bei ihm(Dir.Schaller),die an Giuntini Fo derungen geltend machen.Es liege sogar nahe, dass Rubrikat versuche,wo er könne, unsere Geschäftsleute zu schädigen und hineinzulegen. Giuntini unterhalte auch heute noch mit der bekannten Bodenmann,von Zürich,ein Konkubinatverhältnis,was allgemein beanstandet werde. Der Aufenthalt dieser Beiden sei im Rheinhafengebiet deshalb unerwünscht.Es bestehen somit seines Erachtens gegen Giuntini sicher genügend Beweise,bezw.Gründe, ihn in einem Lager unterzubringen. Es sei diesem Menschen nic zu trauen. Früher sei er ein Faschist gewesen, heute gebe er sich als Verfolgter aus.Es sei ihm auch bekannt, dass Rubrikat wegen verschiedenen Machenschaften schon in Zürich verurteilt worden sei, was den hiesigen Polizeiorganen bekannt sein müsse.

An Stelle des Zur Zeit von hier abwesenden Hr.Dr.Scheidegger,Anwalt,gibt dessen Sohn zur Auskunft, es sei dem Vater über Giuntini persönlich nichts bekannt. Er führe lediglich im Auftrag eines Zürcher Gläubigers namens Henri Bauer, gegen den Rubrikaten einen Prozess. Als Gegenanwalt figuriere Dr.Tschokke.

Unterzeichneter:

Bauer soll seinerzeit dem Giuntini Fr.13--15.000 an den Kauf der Jacht vorgeschossen haben.Bei der hiesigen Prozesskanzlei des Zivilgerichtes bestehen in obiger Sache Akten unter Nr.1458/44 bezüglich Bauer kontra Giuntini, deren Einsicht der Fremdenpolizei interessieren dürfte. Der Unterzeichnete konnte ferner beim Betreibungsamt feststellen, dass daselbst seit 1944,das heisst ausser den von Giuntini, unterm 11.Januar 1945 vorgelegten Schuldenliste(in den Akten),noch weitere drei Betreibungen(Zahlungsbefehle),erfolgt sind.

Als Gläubiger figurieren:

I. Librairie Payot, Freienstrasse 107, mit Fr.28.20
II. Lauer Ernst, Kleinhüningerstrasse 196, mit Fr.326.55(Bis heute nichts bezahlt. Pfändung noch nicht eingeleitet.)
III. Müller-Kocher Willi, Kleinhüningerstrasse 181, Fr.132.25 Zahlungsbefehl vom 13.März 1945.

Bei den fragl.Beträgen handelt es sich allgemein um vorgenommene Reparaturenhulden, die an der Jacht des Giuntini vorgenommen worden sind. Ausserdem hat Giundini in Fa.Klingele & Cie., Aeschenvorstadt 34 ,vorgesprochen und den Geschäftsinhaber,den er zufällig kennen gelernt hatte,ersucht,ihm eine Offerte für Anfertigung von Polsterbänken in der Kajüte seiner Jacht einzureichen.Man sei aber glücklicher Weise mit der Preislage nicht einig geworden.Ferner hat er vor ca.2 Jahren bei Calm, Uhrengeschäft, Gerbergasse 67,vorgesprochen und sich für einen Schiffskronometer interessiert,das heisst er hat daselbst versucht einen solchen zu erwerben.Gleichzeitig hinterliess er seine Adresse. Calm, konnte ihm später einen solchen in "Okkasion"beschaffen, Giuntini sei aber nicht in der Lage gewesen das fragl.Jnstrument in bar zu bezahlen. Er wollte den fragl.Apparat auf Abzahlung erwerben,der Kauf ist aber aus vorgenannten Gründen,nicht zustande gekommen.

Beim Jtal.Konsulat war nichts Nennenswertes zu erfahren.Man war dort mit den Aussagen sehr zurückhaltend. Es war einzig zu vernehmen, dass Giuntini 2 bis 3 Mal im Monat mit kleinen Beträgen unterstützt werde. Man habe auch beim italienischen Marineministerium in Rom in

Sachen Giuntini versucht vorstellig zu werden,was aber durch die heutigen Kriegsverhältnisse nicht zustande gekommen sei. Eine Vorstreckung eines Kredites von Fr.5000.-,wie Giundini der Fremdenpolizei angegeben habe, um seine Gläubiger abfinden zu können,komme nicht in Frage.Rubrikat scheine den guten Willen zu haben seine Gläubiger zu befriedigen, doch sei ihm dies nicht möglich, trotzdem er ihres Wissens sehr bescheiden lebe. Das Ital.Konsulat ist,insofern die hiesige Fremdenpolizei über den Genannten eine nähere Auskunft wünsche,gerne bereit auf schriftliche Anfrage hin zu Antworten.

Kramer Hg.

POLIZEIDEPARTEMENT BASEL-STADT
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

BASEL, den 3. April 1945.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 111.6.14
unsere Nr. 48804 cs-

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel.

Mit dem Obgenannten haben wir uns immer und immer wieder in unangenehmer Weise zu befassen. Wir sind der Ansicht, dass fremdenpolizeiliche Massnahmen am Platze wären, um dem Treiben Giuntinis Einhalt zu gebieten. Eine Ausweisung wäre allerdings eine zu schroffe Massnahme, aber unserer Meinung nach könnte man G. in einem Lager oder Heim unterbringen, wo er nicht mehr Gelegenheit hätte, Schulden zu machen.

Wir ersuchen Sie um Prüfung der Angelegenheit und baldigen Bericht.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

Beilage: unsere Akten

19 K. 5000. IX. 43.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. 111614 Mö
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere lo nella risposta
I/Nr. 488c4

Bern, den 16. April 1945.

Kant. Fremdenpolizei

B a s e l

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3.4.1945, sowie auf die Besprechung mit Herrn Bickel und teilen Ihnen mit, dass der Genannte nur auf Grund einer Internierungsverfügung in einem Lager oder Heim untergebracht werden könnte. Nachdem sich Giuntini allerdings bisher anscheinend keine schwere Vorstösse gegen allgemeine oder fremdenpolizeiliche Vorschriften hat zuschulden kommen lassen, zweifeln wir daran, ob die Eidg. Polizeiabteilung unter den gegebenen Verhältnissen eine Internierung verfügen würde. Wir müssen es daher Ihnen überlassen, dieser Behörde einen Internierungsantrag zu unterbreiten.

Immerhin ist festzuhalten, dass Giuntini unter Ausreisefrist steht, sodass die Möglichkeit offen bleibt, ihn nach Ablauf der gegenwärtig bewilligten Frist (30.6.45) gemäss Art.12 ANA zur Ausreise zu zwingen, auch wenn er sein Schiff vorläufig in Basel lassen müsste. Allerdings müsste die Ausreise zu jenem Zeitpunkt allgemein zumutbar sein. Wäre auch nach dem 30.6.1945 eine Erstreckung der Ausreisefrist nicht zu umgehen, so könnten doch Ihrerseits an diese Erstreckung Bedingungen geknüpft werden, welche geeignet erscheinen, ein annehmbares Verhalten des Ausländers sicherzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

Beilage:
1 Aktenfaszikel.

Ablauf der Bew. abwarten.
30.4.45

48804

Martinek OPTIK - PHOTO - KINO HOTTINGERSTR. 5 ZÜRICH TELEPHON 28576 POSTCHECK VIII 17319

8.5.1945

An die Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

Betr. Giuntini, F.P. (Italiener od. Franzose)
Bassin 2, Rheinhafen

Genannter hat mir vor knapp Jahresfrist Auftrga zur Sonder-Anfertigung eines Schiffs-Barometers gegeben. Die Arbeit wurde ausgeführt, von Hr. Giuntini jedoch trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt.

Mit heutigem Datum habe ich an das Betreibungsamt Basel-Stadt ein Betreibungsbegehren gestellt, und zwar über den Betrag von Fr. 62.- plus Spesen.

Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Giuntini baldmöglichst die Schweiz verlassen wird. Ich stelle hiermit an Sie das höfliche Ansuchen, die Papiere von Giuntini bis zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht zu sperren. Unmittelbar nach Eingang der Zahlung werde ich Ihnen hievon gebührend Mitteilung erstatten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. O. MARTINEK
Optik - Photo - Kino
Hottingerstr. 5, ZÜRICH

vorl.
17. Mai 1945

Bis die Sache in Ordnung bringen. Das Barometer ist übrigens noch im Besitze von Martinek
23. Mai 1945

Martinek OPTIK - PHOTO - KINO HOTTINGERSTR. 5 ZÜRICH TELEPHON 28576 POSTCHECK VIII 17319

8.5.1945

An die Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

Doppel

Betr. Giuntini, F.P. (Italiener od. Franzose)
Bassin 2, Rheinhafen

Genannter hat mir vor knapp Jahresfrist Auftrga zur Sonder-Anfertigung eines Schiffs-Barometers gegeben. Die Arbeit wurde ausgeführt, von Hr. Giuntini jedoch trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt.

Mit heutigem Datum habe ich an das Betreibungsamt Basel-Stadt ein Betreibungsbegehren gestellt, und zwar über den Betrag von Fr. 62.- plus Spesen.

Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Giuntini baldmöglichst die Schweiz verlassen wird. Ich stelle hiermit an Sie das höfliche Ansuchen, die Papiere von Giuntini bis zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht zu sperren. Unmittelbar nach Eingang der Zahlung werde ich Ihnen hievon gebührend Mitteilung erstatten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. O. MARTINEK
Optik - Photo - Kino
Hottingerstr. 5, ZÜRICH

Anmeldeformular für Ausländer

Nr. 48804

Familienname:	G i u n t i n i
Vorname:	Francesco Pietro
Elternnamen:	Nicolò & Concetta Caruso
Geb'dat. u. -ort:	1.9.1878 Catania
Heimat:	I t a l i e n
Konf. u. Zivilst.:	rk vht (lebt getrennt ?)
Trauung:	
Zuzug von:	Amsterdam
Wohnung in Basel: (Nr. u. Anmeldedatum)	-
Beruf u. Arb'geber: (bew. Aufenthaltszweck)	Kapitän/Boot DJINN III

Anmeldung
3.5.1943
(Mut.2.6.1945)

Wohnung: RHEINHAFEN Kleinhüningen

Ehefrau u. Kinder:
Bemerkungen:

a Pers. Ausw.	b Aus. Schein	c Int. Bew.	d Auf. Bew.	e Nied. Bew.	f Gesch. Abg.				1–4		7 WK	8 FK	9 KIK	10 NK	11 AB	12 QK		14 AA
15 VA		21 SHV		31 a ED	31 b ED		41 a SD	41 b SD	41 c SD	42 DKK		51 a AA		53 AHV	54 GI	55 SHAT	56 KZK	57 AE
58 DI		61 VB	62 HR	63 StA		71 KK	72 APf	73 SS	74 REF	75 RK	76 KM	77 FIM		80 ELK	81 GKR	82 GKB	83 RKz	

K 201 - 5000 - 7. 44

Einreisedatum:

Aufenthaltszweck (bei Ausländern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):

Allfällige Entscheide der E. F. bei Ausländern, die aus der Schweiz zugezogen sind:

Anderweitige Bemerkungen:

Fehlende Papiere: Gesuch* Besch. v. Arb.geber* Hmtsch.* Lds. Zgs.* Str. R. A.*

Int. Bew.* Auf. Bew.* ausstellen; Str. R. A. besorgen*; Ueberweisung an Arb.amt*

Abgenommene Gebühren: Int. Fr.
G. G. „
E. Z. „
F. Z. „
A. „
Str. R. A. „

Basel, den

Unterschrift des Beamten:

* Zutreffendes unterstreichen.

Kleinhüningen, Rheinhafen,

29. Juni 1945.

48804

An die
Kantonale Fremdenpolizei,
Kontrollbureau,
Spiegelhof,
B a s e l.

Ich bitte diese hohe Stelle um die Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung da die Situation mir noch nicht erlaubt meine Reise anzutreten. Aus diesem Grunde hat auch mein Konsul in diesem Kapitale gestern meinen Pass für die Dauer eines Jahres verlängert. Ausserdem sind meine Bemühungen um meine Angelegenheiten zu ordnen auf besten Weg eingeleitet.

Für die wohlwollende Aufnahme meiner Bitte spreche ich meine Verbundenheit im Voraus aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

F.P. Giuntini

Kapitän der Djinn III

-5. JUL. 1945

Giuntini sagt aus, dass eine Ausreise z. Zt. infolge des zu wenig tiefen Wasserstandes nicht möglich ist. Er hofft jedoch bis im November a.c. in der Lage zu sein, die Weiterreise antreten zu können. Im Uebrigen ist bei ihm noch ein Prozess hängig. (Anwalt Dr. Zschokke). Er möchte diesen Prozess unbedingt zu Ende zu führen, da er glaubt im Recht zu sein.

5.7.1945/je.

11 JUIL 1945

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 35860

Basel, den 11. Juli 1945.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Bern

A.K.No. 48804 schä.
E.F.No. 111614

Betrifft: Giuntini Francesco Pietro, geb. 1. September 1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 29. Juni 1945 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 30. September 1945 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Ausreise.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Pass,
certificato di nazionalità,
Ausländerausweis,
unsere Akten.

197 - 5000 - VIII. 43.

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 111614 FBü/Ga | Kanton — Canton No 48804 | Kant. Antrag — Prop. cantonale vom — du 11. Juli 1945 | Bern — Berne 14. August 1945

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco Pietro, italianischer Staatsangehöriger geb. 1.9.1878, zurzeit wohnhaft auf seinem Boot DJINN III im Basler Rheinhafen Kleinhüningen

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. August 1945
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques: Der Aufenthaltszweck ist als erfüllt zu betrachten und die Ausreise, selbst unter eventueller Zurücklassung der Yacht in Basel ist zumutbar. Eine weitere Fristerstreckung kann nicht mehr in Frage kommen; sollte Herr Giuntini bis Ende dieses Monats nicht freiwillig ausreisen, so müsste die Frage der Ausschaffung geprüft werden.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr. 3.-
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr.
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
Pass
certificato di nazionalità
Ausländerausweis A

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Gammeter

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérant: Giuntini Francesco Pietro, Basel.
Kanton — Canton: Basel (1 Aktenfaszikel zurück)
Gemeinde — Commune: -
Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz: -

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. N° 111614 FBü/Ga | Kanton — Canton N° 48804

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

D er Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 14. August 1945 empfangen zu haben. — L soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: 21. Aug. 1945 Unterschrift: — Signature:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössichen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben.

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

St. IVI 7.3.44 - 313.44
F.R. 22.2.45 - 30.6.45

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d/fr — 6431

Giuntini Francesco Pietro A.K.48804

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
Berufswechsel
Stellenwechsel
verboten

Eingesehen:

K. 429 - 5000 - II. 45

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 31. August 1945
zur Ausreise

Gebühren: G. G. Fr. 3.-
E. Z. „
F. Z. „
A. „
E. „ 1.-
E. G. „ 3.-

BASEL, den 21. Aug. 1945

21. Aug. 1945

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Rheinhafen-Kleinhüningen,

den 25. August 1945.

An die
Direktion der Fremdenpolizei,
Spiegelhof,
B a s e l.

Am 21. ds. Mts. erhielt ich die Prolongation meiner Aufenthaltsbewilligung in diesem Hafen bis 31. ds. Mts. In den verschiedenen Gesuchen welche ich für meine Aufenthaltsbewilligung dieser Polizei überreicht habe, habe ich stets darauf hingewiesen auf was für Schwierigkeiten meine Weiterreise stossen wird.

Wenn auch die politische Ursache, welche mich zwangen, meine Reise zu unterbrechen um mein Schiff vor dem Missgriff der Deutschen zu retten, heute in gewissem Masse geklärt sind, so bleibt doch der Mangel an Wasser bestehen. Unter keinen Umständen darf ich Djinn III verlassen, denn ich bin verpflichtet, als Kapitän des Djinn III , das Schiff in die Heimatgewässer zu verbringen und meinen Marinebehörden über meine lange Abwesenheit und Unterbrechung meiner Reise Rapport zu erstatten.

Wenn ich mein Schiff verlassen soll, so wird es in kurzer Zeit ein Wrack, was für meine Heimat ein Tonnageverlust und für mich den totalen Ruin bedeutet. Durch den Missgriff der Deutschen habe ich mein Geld, meine ganze Bibliothek und meine ganzen Navigationsinstrumente eingebüsst. Ich kam nach Basel mit der festen Ueberzeugung, gerecht behandelt zu sein und ich hege die Ueberzeugung weiter, dass ich mit Gerechtigkeit behandelt werde. Ich möchte die Eidgenössische Behörde bitten, mir diese Ueberzeugung zu lassen. In den 2 Jahren und 4 Monaten welche ich mich hier unter schweizerischem Schutz mich befinde, habe ich der hiesigen Polizei keinen Anlass gegeben mit mir unzufrieden zu sein.

Politisch stehe ich nach wie vor fern von jeder Partei, stehe ich fern von jeder Bewegung. Es ist war dass ich eine Aufenthaltsbewilligung nötig habe, um den hiesigen Verfügungen zu genügen, doch lebe ich nicht auf schweizerischem Territorium, sondern an Bord auf italienischem Territorium unter dem Schatten meiner Flagge, dauernd beschäftigt um das Wohl und Wehe meines Schiffes. Mein seligster Wunsch ist, sobald wie möglich mit meinem Schiff die Weiterreise antreten zu können um meine lange vorbereitete Arbeit, zu sammen mit verständigen Menschen aufzunehmen und ich hoffe, später schreiben zu können, dass diese Arbeit Tatsache geworden ist für den Schutz welchen ich in der Schweiz fand.

Wegen meiner Verbindlichkeit, zu Recht oder Unrecht bestehend, trotz den schweren Umständen der Zeit habe ich sie teilweise geregelt und vor meiner Abfahrt will ich alles vollständig erledigen.

Weiter habe ich Fr. 5000.- zur Verfügung meines Rechtsanwaltes Dr. Zschokke gestellt um weiter Zahlungen für mich zu tazitieren. Daraus ist zu ersehen, dass ich gewillt bin, meinen Verpflichtungen nachzukommen.

Nun befinde ich mich seit Mai 1943 in Vorbereitung meiner Reise. Meine Behörden sind schon interessiert mir freies Geleise für mein Schiff und für mich zu schaffen.

Der Zivilprozess welcher Dr. Zschokke für mich führt erfordert in meinem Interesse meine Anwesenheit. Inzwischen habe ich Zeit genug um alle meine Sachen zu regulieren. Infolgedessen sehe ich mich gezwungen, um die Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung zu bitten. Ich werde hier nicht einen Tag länger verbleiben als unbedingt erforderlich ist.

Für die wohlwollende Aufnahme meiner Bitte verbleibe ich sehr verbunden und dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. Consolato d'Italia
Basilea

48804

C.13 N. 4549

Basel, den 27. August 1945

An das Polizeidepartement
Abt. Fremdenpolizei

B A S E L

Betrifft: Francesco Pietro Giuntini

Bezugnehmend auf Ihre Aufforderung, die Herrn Cap. Francesco Pietro Giuntini erhalten hat bis zum 31. August 1945 aus der Schweiz auszureisen, teile ich Ihnen hoeflich mit, dass Oberwaehnter sein Schiff nicht verlassen kann, da er in Italien keine Wohnung besitzt und Niemand hat, wo er er Unterkunft bekommen koennte. Auch hat Herr Giuntini einen Civilprozes anhaengig, vertreten durch Herrn Adv. Dr. Toschokke in Basel und fuer welchen ein Betrag von fr. 5000.- hinterlegt worden ist. Oberwaehnter kann sich gegenwaertig nicht entfernen wegen den Beweismaterial, den er bei sich hat, sowie wegen den Dokumenten, die er in Strassburg hinterlassen haben soll und um welche er sich bemueht nach Basel kommen zu lassen.

Herr Giuntini sollte, um seine schwebenden Angelegenheiten zu regeln, voraussichtlich noch 3 Monate in Basel bleiben koennen.

Indem ich das Polizeidepartement hofl. ersuche Herrn Cap. Giuntini die verlangte Verlaengerung seiner Aufenthaltsbewilligung gewaehren zu wollen, danke ich Ihnen bestens fuer Ihr Entgegenkommen und zeichne

mit vorzueglicher Hochachtung.

DER KGL. ITAL. KONSUL
(F. Wiel)

F. Wiel

A.K.48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, Kapitän, italienischer Staatsangehöriger, Rheinhafen Kleinhüningen (an Bord der "DJNN III").

Zum beiliegehden Verlängerungsgesuch des Hrn. F.P. Giuntini vom 25. u. des Ital. Konsulates in Basel vom 27. Aug. a.c. bitten wir, Erhebungen anstellen zu wollen. Wie steht es mit der Prozessangelegenheit ? Glaubt der Gesuchsteller, dass er in etwa 3 Monaten die Schweiz wird verlassen können ? Sind die finanziellen Verhältnisse des Ausländers heute geregelt ?

5.9.45.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Ges. Giuntini v. 25.8.45,
Ges. Ital. Kons. v. 27.8.45,
1 Hafenordnung,
unsere Akten.

An Adm. Abt.

Basel, den 8. September 1945.

Meine Erhebungen betreffend des Gesuches von G i u n t i n i Francesco Pietro, haben folgendes ergeben:

Herr Dr. Zschokke, Freiestrasse 29, Anwalt des Obgenannten, gibt zur Auskunft, für die Durchführung des fraglichen Prozesses sei die persönliche Anwesenheit des Beklagten Giuntini unbedingt erforderlich. Wenn jedoch ein Vergleich zustande kommen sollte, sei die Anwesenheit desselben nicht mehr nötig. Die Klagebeantwortung sei eingereicht. Der Prozess werde voraussichtlich ein halbes, eventuell dreiviertel Jahr dauern, sofern keine besondere Schwierigkeiten entreten. Ausserdem sei ihm bekannt, dass Giuntini aus technischen Gründen aus dem Rheinhafen nicht ausfahren könne. Seine Jacht sei ausserdem gepfändet. Es sei auch anzunehmen, dass die Gläubiger die Jacht nicht frei geben werden.

Giuntini Francesco Pietro, zur Sache befragt, erklärt, er müsse zur Erledigung des Prozesses noch hier anwesend sein, weil eventuelle Konfrontationen notwendig seien. Er hoffe vor Ablauf von 3 Monaten jedoch die Schweiz verlassen zu können. Es seien schon in dieser Richtung durch ihn und durch das hiesige italiensiche Konsulat mit den französischen Behörden Verhandlungen gepflogen worden. Zur Zeit wäre es ihm überhaupt nicht möglich aus dem Rheinhafen zu fahren, da seine Jacht im Rheinbecken Nr. 2 sich befinde, und er,

wegen des jetzigen Wasserstandes nicht in der Lage sei dort aus=
fahren zu können. Eigene Existenzmittel besitze er nicht, son=
dern er werde mit monatlichen Beträgen von Fr.130.-bis Fr.150.-
durch das italiensiche Konsulat unterstützt.

Widmer Chef.

An Kontrollbureau
Fremdenpolizei

Eine Fristverlängerung bis vorläufig 31. Dez. 45 muss wohl ohne Weiteres gegeben werden; (sie liegt wohl auch im Interesse der Gleichgw.)
an E.F.
4.1.45 / J.

Vorladen. Muss Cert. di Naz. bei. lassen
20.9.45.

Cert. di Naz ext.
25.9.45 Pl
Fmko. 30.9.45

25. Sep. 1945

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

Basel, den 27. September 1945.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Bern

A.K.No. 48 804/fy
E.F.No. 111 614

Betrifft: Giuntini Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 25.Aug. 1945 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis ~~31. Dezember 1945~~ zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.
Stellenantritt, Erwerbstätigkeit verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

(Wolff)

Beilagen:
Cert.di Naz.,
Pass, Auswäis A,
unsere Akten.

K 408 - 5000 - 7. 45.

Dr. OTTO SCHEIDEGGER, sen.
Dr. GEORGES OTT
Dr. PAUL SCHERRER
Dr. OTTO SCHEIDEGGER, jun.
Notariats- und Advokaturbureau
TELEPHON: 43995
POSTCHECKKONTO: V 102

BASEL, den 12.Oktober 1945
Barfüsserplatz 6
(Barfüsserhof)

ss/hs

An die

Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l

Dr.P.F.Giuntini, Kapitän, zur Zeit Rheinhafen Basel auf dem Schiff Djinn III.

Soviel mir bekannt, haben Sie sich schon wiederholt mit dem genannten Dr.Giuntini befassen müssen und es wurde erwogen, ob derselbe nicht zu internieren sei.

Ich erlaube mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Zur Zeit führe ich gegen den Genannten namens der Konkursmasse Henri Baur in Zürich, resp. deren Abtretungsgläubiger Müller in Brugg, einen Prozess. Die Konkursmasse Baur behauptet, das im Rheinhafen liegende Schiff Djinn III gehöre als Gesamteigentum sowohl Herrn Baur wie Herrn Giuntini.

Das Schiff ist vom Zivilgerichtspräsidenten durch vorsorgliche Verfügung beschlagnahmt worden. Es wurde die Rheinhafenverwaltung angewiesen, dafür zu sorgen, dass Giuntini das Schiff nicht aus dem Rheinhafen entferne. Ferner wurde das Italienische Konsulat angewiesen, Herrn Dr.Giuntini die Schiffspapiere nicht herauszugeben. Herrn Giuntini wurde unter Androhung der Bestrafung gemäss Art.292 StrGB verboten, über die Jacht zu verfügen oder sich mit derselben aus dem Rheinhafen zu entfernen oder irgendwelche Veränderungen an derselben vorzunehmen.

In Beilage übersende ich Ihnen Kopien der ergangenen gerichtlichen Verfügungen. Ferner übersende ich Ih-

nen Kopie eines Detektivberichtes vom 6.Dezember 1944 und eines Schreibens des Rheinschiffahrtsamtes an den Gerichtspräsidenten vom 2.Oktober 1945. Sie ersehen aus diesen Schriftstücken, dass Herr Dr.Giuntini in skrupelloser Weise den Behörden alle möglichen Schwierigkeiten macht und sich einen Deut um die gerichtlichen Verfügungen kümmert. Gegenüber der Verfügung des Präsidenten, er müsse die Schiffspapiere herausgeben, entgegnete er, er besitze dieselben nicht, er würde dieselben aber auch nicht herausgeben, wenn er sie hätte. (Die Papiere liegen auf dem Italienischen Konsulat). Laut dem Bericht des Rheinschiffahrtsamtes hat Herr Dr.Giuntini die Sicherungskonstruktion, welche das Amt um das Schiff hatte anbringen lassen, um ein Ausfahren zu verhindern, eigenmächtig beseitigt und hat das Holz offenbar verbrannt. Er hat sich geweigert, die Blockierung der Jacht wieder herzustellen und das Schiff vorschriftsgemäss zu vertäuen. Das Rheinschiffahrtsamt befürchtet, dass Herr Dr.Giuntini bei eintretendem Hochwasser mit dem Schiff flüchten würde. Für die Einzelheiten verweise ich auf den Brief des Rheinschiffahrtsamtes.

Ich habe nach Eingang des Briefes des Schiffahrtsamtes den Gerichtspräsidenten ersucht, das Schiff vertäuen und plombieren zu lassen. Der Präsident hat eine entsprechende Verfügung erlassen. Der Gerichtsweibel, welcher mit der Durchführung derselben beauftragt war, erklärt mir, er habe zwar das Schiff mit einem Seil festbinden lassen,doch bestehe absolut keine Gewähr dafür, dass Giuntini mit dem Schiff nicht mehr flüchten könne, sobald genügend Wasser im Rheinhafen vorhanden ist; das Seil könne durchschnitten werden. Festmachen mit einer Kette sei nutzlos, da in der Kaimauer keine Ringe vorhanden seien; die Kette könnte nur über einen Pflock gelegt werden und vom Pflock mit Leichtigkeit wieder abgestreift werden. Das Gleiche bestätigte mir der Sekretär des Rheinschiffahrtsamtes,Herr Mangold.

Die einzige Möglichkeit, die widerrechtliche Entfernung des Schiffes zu verhindern, besteht, wie bereits das Rheinschiffahrtsamt im Brief vom 2.Oktober 1945 bemerkt, darin, Herrn Giuntini zu internieren oder auszuweisen. Bezeichnend ist, dass das Rheinschiffahrtsamt von der "Hochstaplerbesatzung des Schiffes" spricht.

Unter diesen Umständen möchte ich Sie ersuchen, zu erwägen, ob nun nicht dieser unerwünschte Ausländer endlich wegzuweisen oder mindestens zu internieren ist. Die Schwierigkeiten, welche Dr.Giuntini in dem von mir vertretenen Falle den Behörden bereitet, sind ja nicht die einzigen. Ich bitte Sie, sich beim Rheinschiffahrtsamt (Dir.Schaller und Sekretär Mangold) erkundigen zu wollen. Die beiden Herren werden Ihnen die nötigen Aufschlüsse über die Persönlichkeit und den Charakter des Herrn Giuntini erteilen können.

Bemerken möchte ich, dass Herr Giuntini offensichtlich ein Faschist ist. Schon aus diesem Grunde wäre seine Ausweisung gerechtfertigt. Es ist nicht recht einzusehen, warum man mit diesem Manne derartige Geduld hat, währenddem weit harmlosere Faschisten ausgewiesen worden sind. Die politische Einstellung des Herrn Giuntini ersehen Sie aus einem illustrierten Prospekt über die Jacht Djinn III, den ich als Beilage 13 zu meiner Klage i.S. Müller c/a Giuntini eingelegt habe. Die Beilagen befinden sich zur Zeit bei der Zivilgerichtsschreiberei (Prozesskanzlei).

Es darf auch erwähnt werden, dass Herr Giuntini hier Schulden macht, die er nicht bezahlen kann. Die Jacht ist von diversen Gläubigern gepfändet worden, teilweise für ziemlich hohe Beträge. Bezeichnend ist, dass sich Herr Giuntini eine schöne Kapitänsmütze hat anfertigen lassen, die er nicht bezahlt hat. Der Gläubiger musste für den Kaufpreis die Jacht pfänden lassen!

Die Gläubiger, welche das Schiff gepfändet haben, sind für ihre Forderungen selbstverständlich ebenso gefährdet, wie mein Klient Müller, für den Fall, dass Giuntini unter Missachtung der gerichtlichen Verfügungen mit dem Schiff die Flucht ergriffe.

Die vorliegenden Tatsachen dürften wohl genügen, um darzutun, dass ein entschiedenes Einschreiten gegen Giuntini notwendig ist.

Ich verweise zum Beweis für die Richtigkeit der vorstehenden Vorbringen auf die Akten des Prozesses Müller c/a Giuntini und auf die Pfändungsakten des Betreibungsamtes i.S.Giuntini.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Scheidegger

Beilagen

1) Vorsorgliche Verfügung No.55 vom 25.10.1944 (Kopie)
2) Erweiterung der vorsorgl.Verfügung No.55, vom 1.Nov.1944 (Kopie)
3) Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten vom 2.Febr.1945 (Kopie)
4) Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 14.Febr.1945 (Kopie)
5) Kopie eines Detektivberichtes vom 6.Dez.1944
6) Kopie Schreiben des Rheinschiffahrtsamtes Basel vom 2.Okt.1945

Akten in Bern sofort zurückverlangen
Pi. 16.X.45

25.Oktober 1944

Vorsorgliche Verfügung No.55 gemäss
§ 259 Z.P.O.

Auf Begehren der Konkursmasse Henry Baur, Fluntemn-Zürich, vertreten durch das Konkursamt Fluntern-Zürich, dieses vertreten durch Dr.O.Scheidegger, Advokat, Basel, wird dem Herrn Dr. P.F. Giuntini, zur Zeit im Rheinhafen Basel, unter Androhung von Strafe gemäss Art.292 des StrGB (Busse bis Fr.20.000.-- oder Haft bis 3 Monate) im Falle des Ungehorsams

v e r b o t e n:

über die im Rheinhafen Basel, Hafenbecken II liegende Hochseejacht Djinn III in irgend einer Weise, sei es tatsächlich oder rechtlich zu verfügen, insbesondere die Jacht aus dem Hafen zu entfernen oder irgend welche Veränderungen daran vorzunehmen.

Die Hafenverwaltung SBB Basel wird angewiesen, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit die obgenannte Jacht nicht aus dem Rheinhafen entfernt wird.

Eine kontradiktorische Verhandlung über diese vorsorgliche Verfügung findet statt, sofern Dr.Giuntini ein entsprechendes Gesuch binnen 8 Tagen auf der Zivilgerichtsschreiberei Basel stellt, Prosekutionsfrist: 3 Wochen. Die Kosten des Gesuches trägt einstweilen die Gesuchstellerin. Gerichtsgebühr Fr.20.--.

Mitteilen an Parteien und die Hafenverwaltung SBB.

sig. Steiger, Präsident.

1.November 1944

:/:: In Erweiterung der vorsorglichen Verfügung No.55 vom 25.Oktober 1944 wird dem Verbotsbeklagten Dr.Giuntini

b e f o h l e n:

Die Schiffspapiere (Certificat über die Einträge im Schiffsregister, Auszug aus dem Schiffsregister, Seebrief) sowie den Flaggenbrief und das Inventar über die Zugehör des Schiffes unverzüglich bei der Zivilgerichtsschreiberei Basel zu hinterlegen.

Die Fristen im Verbot No.55 bemessen sich vom 25.Oktober 1944 an.

2.Februar 1945

Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten (Steiger)

:// : die vorsorgliche Verfügung No.55 vom 25.Oktober 1944,bestätigt am 15.November 1944, bleibt ohne die Kautionsauflage bestehen.

Der Gesuchstellerin wird eine Frist von 14 Tagen gesetzt zur Prosekutionsklage.

Mitteilen an Parteien.

V e r f ü g u n g

des Zivilgerichtspräsidenten i.S.Konkursmasse Henri Baur gegen Dr.P.F.Giuntini vom 14.Februar 1945

:// : 1) Die vorsorgliche Verfügung No.55 bleibt bestehen gemäss Verfügung vom 2.Februar 1945. Das Appellationsgericht hat als Beschwerdeinstanz nur die Kautionspflicht verneint.

2) a: Das italienische Konsulat wird in Ergänzung der vorsorglichen Verfügung No.55 angewiesen, keinerlei Anmeldungen des Beklagten Dr.Guntini betr. die Motorjacht Djinn III entgegen zu nehmen und in die Schiffspapiere einzutragen. Insbesondere keine Anmeldungen entgegen zu nehmen und Eintragungen vorzunehmen, durch welche die Eigentumsverhältnisse am Schiff verändert werden und dasselbe in irgend einer Weise belastet wird.

b: Das italienische Konsulat wird angewiesen, die Schiffspapiere ohne Einwilligung des Richters dem Beklagten nicht mehr herauszugeben.

sig. Steiger, Präsident

Bericht Detektiv Forster vom 6.12.1944

in Sachen Baur/Giuntini

Vorstehende Verfügung konnte nicht vollzogen, dh. die erwähnten Schiffspapiere nicht bezogen werden. Bei meinem Erscheinen erklärte F.P.Giuntini, die in Frage kommenden Papiere seien seit seinem Hiersein auf dem italienischen Konsulat deponiert. Dies sei dem Zivilgericht sowie auch dem hiesigen Konkursamt bekannt. Sobald ein ausländischer Kapitän mit seinem Schiff in einem ausländischen Hafen vor Anker gehe, sei er verpflichtet, die Schiffspapiere innert 24 Stunden dem zuständigen Konsul zu übergeben. Dieser Vorschrift sei er nachgekommen. Aber selbst wenn er noch im Besitze der geforderten Papiere gewesen wäre, hätte er dieselben nicht ausgehändigt, selbst nicht bei Anwendung von Gewalt, denn zur Auslieferung der Schiffspapiere sei er, wie schon erwähnt, nur gegenüber seinem Konsul verpflichtet.

Abschrift

RHEINSCHIFFAHRTSAMT BASEL
Hochbergerstr. 160

Basel, den 2.Okt.1945

An das
Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt
B a s e l

Ihre vorsorgliche Verfügung No.55 gem. § 259 CPO betr. Hochseejacht Pietro Francesco Giuntini, Kapitän der Djinn III, zur Zeit im Rheinhafen Kleinhüningen, Hafenbecken II.

Auf das am 7.Okt.1944 erfolgte Bombardement des Stauwehrs Kembs wurde das zweite Hafenbecken durch den sofort eintretenden Wasserabfluss innert weniger Stunden trocken gelegt. Die zu diesem Zeitpunkt im Hafenbecken liegende Hochseejacht legte sich infolge ihres grossen Schwertes zur Seite. Sie wurde im gleichen Monat in unserm Auftrag durch die Firma Lais AG gehoben und mit einer Stützkonstruktion versehen, die uns erhebliche Kosten verursachte. Den Bau dieses Holzgerüstes haben wir so angeordnet, dass nicht nur das Gefahrenmoment eines nochmaligen Umkippens der Jacht gebannt war, sondern dass ein praktisch unkontrollierbares eventuell beabsichtigtes Ausfahren bei Nacht nach plötzlich eintretender Wasserspiegelerhöhung im Hafenbecken II zufolge Hochwasserführung des Rheins verunmöglicht war.

Wir haben nun festgestellt, dass die ganze Sicherungskonstruktion, bestehend aus 4 Winkeleisenbügeln und aus den kompletten Futterhölzern, die das Schiff blockierten, abmontiert worden sind. Die Bügel sind an Land gebracht und noch vorhanden. Die Hölzer jedoch konnten nicht mehr aufgefunden werden. Es scheint, dass dieselben von Kapitän Giuntini zu Brennzwecken verwendet wurden.

Wir haben am 29.September 1945 Kapitän Giuntini durch unsern Hafenmeister Herrn Brand auf das widerrechtliche Ent-

fernen der von uns angeordneten Sicherungskonstruktion aufmerksam gemacht. Wir haben ihn aufgefordert, innert 24 Stunden die ursprüngliche Blockierung seiner Jacht wieder herzustellen und das Schiff vorschriftsgemäss zu vertauen. Giuntini weigerte sich kategorisch, diesen Weisungen nachzukommen, um- wie wir vermuten -mit seiner Jacht trotz verfügtem gerichtlichem Arrest bei dem im Herbst öfters eintretenden Hochwasser ungehindert ausfahren zu können.

Auf Grund der Ihnen geschilderten Umstände sind wir ausserstande, Ihrer vorsorglichen Verfügung No.55 gemäss § 259 ZPO durch die Hafenverwaltung der SBB Nachachtung verschaffen zu lassen und müssen deshalb jede Verantwortung in dieser Sache ablehnen.

Wir beantragen Ihnen:

1) Kapitän Pietro Francesco Giuntini gestützt auf die in Ihrer Verfügung angedrohten Strafe im Falle des Ungehorsams gemäss Art.292 des StrGB (Busse bis zu Fr.20.000.-- oder Haft bis zu 3 Monaten) zu bestrafen. Gleichzeitig ersuchen wir Sie, Giuntini zu verhaften und ihn nachträglich in ein Internierungslager einweisen zu lassen.
2) Seine auf dem gleichen Schiff lebende Geliebte Fräulein Leonore Bodenmann nach ihrem früheren Wohnort abzuschieben.
3) Die Jacht gerichtlich plombieren zu lassen.

Im Interesse der Gläubiger Giuntinis empfehlen wir Ihnen, unserm Ersuchen möglichst bald Folge zu geben, um ein eventuelles plötzliches Ausfahren der Djinn III mit seiner Hochstaplerbesatzung bei eintretenden guten Wasserverhältnissen -was in absehbarer Zeit der Fall sein kann- zu verunmöglichen.

Rheinschiffahrtsamt Basel
Im Auftrag des Direktors:
sig. Mangold

16. Oktober 1945

u/No. A.K. 48 804
I/No. 111 614

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir beziehen uns auf unsere Ueberweisung vom 27. September 1945 und ersuchen Sie uns die Ihnen überwiesenen Akten betr. den Obgenannten möglichst umgehend zurückzusenden.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

hs **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr.	Kanton — Canton	Kant. Antrag — Prop. cantonale	Bern — Berne
No 111614 Eg/S	No 48804/fy	vom — du 27.9.1945	6. November 1945

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco Pietro, geboren 1. September 1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Dezember 1945
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Zweck: Abwarten und Vorbereiten einer Ausreisemöglichkeit.

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques:

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. 5.—
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
1 Pass
1 Ausweis A
1 Certificato

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Senti

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérant Francesco Giuntini, Basel

Kanton — Canton Basel-Stadt (Aktenfaszikel zurück)

Gemeinde — Commune —

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz —

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. N° 111614 Eg/S Kanton — Canton N° 48804/fy

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 6. November 1945 empfangen zu haben. — L soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

8. Jan. 1946

Datum: — Date: ..... Unterschrift: — Signature: .....

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössichen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei. Fr.Er. 14.8.45-31.8.45
St.IV. 7.3.44-31.3.44

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d/fr — 4831

DRINGEND

9.Nov.1945.

I/No. 111614
u/No. 48804 mi

An die
Eidg.Fremdenpolizei
B e r n

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen Kleinhüningen.

Gestützt auf die beiliegende Eingabe von Dr. Scheidegger vom 12.10.1945 ersuchen wir Sie, die Ausreisefrist für Giuntini auf den 20.11.1945 zu kürzen, in der Meinung, dass der Eidg.Polizeiabteilung die Internierung zu beantragen sei, falls, was anzunehmen ist, Giuntini dem Ausreisebefehl nicht Folge leisten wird und seine Ausschaffung nicht zu bewerkstelligen wäre. Wir verweisen im Übrigen auf den Rekursentscheid des Eidg.Justiz-und Polizeidepartements vom 29.7.1944; wir glauben, dass Herrn Giuntini heute die Ausreise zugemutet werden kann.

Es ist allerdings zu beachten, dass, währenddem Dr.Scheidegger auf die Ausreise oder Internierung Giuntini's dringt, der Anwalt des Letztern dessen Anwesenheit während des hängigen Prozesses als unbedingt erforderlich hält.

Sicher ist, dass Giuntini fortgesetzt Anlass zu Schwierigkeiten gibt und deshalb als unerwünschter Ausländer zu betrachten ist, der so bald als möglich unser Land wieder zu verlassen hat.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

Beilagen:
Verf.v.6.11.1945,
Pass,
Cert.di Naz.,
Ausländerausweis,
unsere Akten.

(Jenny)

U8804

Dr. OTTO SCHEIDEGGER, sen.
Dr. GEORGES OTT
Dr. PAUL SCHERRER
Dr. OTTO SCHEIDEGGER, jun.
Notariats- und Advokaturbureau
TELEPHON: 43995
POSTCHECKKONTO: V 102

BASEL, den 15. November 1945
Barfüsserplatz 6
(Barfüsserhof)

ss/hs

Herrn J e n n y
Vorsteher des Kontrollbureau's
B a s e l

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

Betr.Dr.P.F.Giuntini,Kapitän, z.Zt.Rheinhafen Basel

Ich beziehe mich auf unsere gestrige Besprechung in obiger Sache und bestätige Ihnen die Mitteilungen, die ich Ihnen gemacht habe wie folgt:

Gestern fand vor Zivilgericht Basel eine Verhandlung statt in einem Prozess zwischen der von mir vertretenen Konkursmasse Baur und einem Gläubiger des Dr.Giuntini betr. das Eigentum an der Jacht Djinn IIII.

Der Gläubiger des Dr.Giuntini wird von Herrn Dr.Liatowitsch, Advokat in Basel, vertreten.

Vor der Gerichtsverhandlung teilte mir Herr Dr.Liatowitsch mit, er habe mit Giuntini gesprochen, als er Instruktion für die Ausarbeitung der Klagbeantwortung haben musste. Bei dieser Gelegenheit habe Giuntini Herrn Dr.Liatowitsch beauftragt, mir telephonisch mitzuteilen, er (Giuntini) wolle mich erschiessen; Dr.Liatowitsch habe ihm geantwortet, Giuntini solle diese Mitteilung selber machen.

Ich könnte gegen Dr.Giuntini strafrechtlich vorgehen. Es liegt Nötigungsversuch, eventuell Drohung vor. Da jedoch das Ausweisungsverfahren gegen Giuntini im Gange ist und mit seiner baldigen Ausweisung gerechnet werden kann, sehe ich vorläufig von weiteren Schritten ab. Ob die Drohung

Giuntinis ernst zu nehmen ist oder nicht, kann ich nicht beurteilen; jedenfalls aber ist sie für Giuntini bezeichnend und bestätigt die Richtigkeit der Charakterisierung, welche der Vorsteher und der Sekretär des Rheinschiffahrtsamtes über Giuntini gegeben haben.

Beiläufig möchte ich bemerken, dass Giuntini sich in einer Verhandlung vor Zivilgericht, die am 9. November in dem von ihm geführten Prozesse stattfand, derart unverschämt aufgeführt hat, dass ihm vom Gerichtspräsidenten die Ausweisung aus dem Saale angedroht werden musste.

Sie haben mir gestern erklärt, Giuntini behaupte, er müsse wegen des hängigen Prozesses in Basel bleiben. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht der Wahrheit entspricht. Der Schriftenwechsel im Prozess Konkursmasse Baur resp.Müller c/a Giuntini ist längst geschlossen. Der Anwalt Giuntini's hat seine Klagbeantwortung bereits am 10.August 1945 dem Gericht eingereicht; neues Material darf lt.Prozessordnung nicht mehr beigebracht werden. Die mündliche Verhandlung hat in dem Prozesse, an welchem Giuntini beteiligt ist, wie oben erwähnt, am 9.November 1945 stattgefunden. Das Urteil wird in einigen Wochen publiziert werden. Auch wenn die Angelegenheit vor die oberen Instanzen gezogen werden sollte, so ist die Anwesenheit Giuntinis weder zur Instruktionserteilung an den Anwalt noch zur Auskunfterteilung an das Gericht erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Scheidegger

Entwurf an E.F. abwarten
16.11.45 / J.

Giuntini weist schreiben seines Anwalts Dr. Zschokke vor, datiert 13.12.1945, folgenden Inhaltes:

J. S. Müller freut es mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Klage von Hr. R. Heidegger in vollem Umfang abgewiesen worden ist.

- - - - -

18.12.1945

Bern, den 19. Dezember 1945

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. 111614 FBü

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

An die kantonale
Fremdenpolizei
Basel-Stadt.

Unter Hinweis auf unsere telef. Unterredung mit Herrn Jenny senden wir Ihnen die Akten zur nochmaligen Ueberprüfung und Antragstellung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI
i.A.
Müller

Beilagen:
Ihr Aktenfaszikel
3 Unterlagen

Vorerst einmal die neue Anordnungsverfügung eröffnen, dann X
20. 11. 45

X meines Erachtens behandeln.
21. 12. 45 / Lenk.

val.

- 8. Jan 1946

82620.301 Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

48804

Abord the Aux Dundee

Djinn III

Capt. P. Fr. Giuntini, B. Sc.

Member L. N. I.

Cables: SEABEE
Codes: MARCONI

Rheinhafen, Kleinhüningen,
den 20. Dezember 1945.

An die Kantonale Fremdenpolizei,
Basel-Stadt.

Bezugnehmend auf meine gestrige Unterredung mit Herrn Anastasia von dieser Kontrollstelle, wie auch zufolge meiner informativen Besprechung vom selben Datum mit dem Herrn Referenten der Eidgenössischen Fremdenpolizei beim Justiz- und Polizeidepartement in Bern, Herrn Dr. Bürgi, beeile ich mich hiermit mein Bittgesuch zur Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung im Hafen Kleinhüningen zu beantragen.

Begründung: Der Stand des Wassers am Rhein wie auch im Rhein-Rhone-Kanal ist niedriger als der Tiefgang meines Schiffes. Ausserdem befindet sich mein Schiff augenblicklich noch auf einem Holzgestell (seit Nov. 1944) weil infolge der Zerstörung des Kembser Stauwehrs das Hafenbecken No. 2, wo ich vertäut war, vollständig von Wasser entleert wurde. Diese Tatsache ist allgemein bekannt und somit ist es unnötig, weitere Erläuterungen darüber anzuführen.

Um meine Heimatreise anzutreten brauche ich mindestens 1,9 Meter Wasser welches mir knapp erlaubt mein Schiff flott zu machen um dasselbe vom Holzgestell zu befreien ohne etwaige Schaden dem Schiff zuzufügen. Die besondere Konstruktion der Djinn III in Betracht ziehend ist das Schiff in ständiger Gefahr, weil das Holzgestell der Witterung ausgesezt ist und an der Feuchtigkeit sehr leidet was ein grosses Risiko bedeutet.

Nach den Bestimmungen des Seerechtes ist es einem Kapitän nicht gestattet sein Schiff in gefährlicher Position in "Abandon" zu lassen weil im Falle eines Unglücks weder meine Regierung noch die Seainsurance für den Schaden aufkommen werden.

Im Falle eines temporären Hochwassers und die darauffolgende Flottierung des Schiffes obliegt mir die Pflicht Sorge zu tragen entweder das Schiff so zu manövrieren, dass im Falle einer Wiederentleerung des Bassins das Gestell und das Schiff an seine exakte Liegestellung zurückkommt, oder vom Gestell zu

Noch immer staut sich kein Wasser im Hafenbecken – die DJINN III kann nicht auslaufen, Dezember 1945

Francesco Giuntini

«Mein Stolz hat mir geholfen über Waschfrauenmanöver hinwegzugehen.»

GH Giuntini, ein Kapitän von altem Schrot und Korn, lässt sein Schiff nicht im Stich. Verbissen streitet er sich mit der Basler Fremdenpolizei, mit dem Schifffahrtsamt und neuerdings auch mit dem Betreibungsamt um seinen Aufenthalt und um sein Eigentum an der DJINN III, die er an einen Geldgeber verpfändet hat. Am 20. Dezember verfasst er ein Schreiben an die Basler Fremdenpolizei, in dem er seinen Fall ausführlich rekapituliert. Mit seinem Grundsatz, dass exterritoriales Eigentum nicht einer Zwangsvollstreckung nach schweizerischem Recht unterworfen werden kann, zieht er bis vor das Bundesgericht. Das Urteil dazu, Zwangsvollstreckung ausländischer Seeschiffe, ist ein Präzedenzfall und in der juristischen Literatur publiziert.

Zwangsvollstreckung ausländischer Seeschiffe (BGE 73 III 4)

Der italienische Staatsangehörige Francesco Pietro Giuntini ist Eigentümer der angeblich im Schiffsregister von Catania eingetragenen Yacht Djinn III, die seit einigen Jahren im Basler Rheinhafen liegt und ihm als Wohnung dient. Nach einem Vertrage, den der italienische Konsul in Basel am 30. Juli 1945 beurkundete, nahm er an diesem Tage von seinem Landsmann Alfonso Tavano ein Darlehen von Fr. 5'500 auf und räumte ihm als Sicherheit dafür ein Pfandrecht (ipoteca) an seinem Schiffe ein. Am 17. August 1946 stellte ihm das Betreibungsamt Basel-Stadt auf Begehren des Gläubigers Tavano einen Zahlungsbefehl für die Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes zu, der als Forderung das Darlehen vom 30. Juli 1945 und als Pfand das erwähnte Schiff nannte. Hingegen führte er Beschwerde mit dem Antrage, die Betreibung sei wegen Unzuständigkeit des Betreibungsamtes Basel-Stadt aufzuheben.

Bundesgerichtsentscheid 6. Februar 1947
i. S. Giuntini

Mein Fall ist von Grund auf anders als derjenige anderer hierweilender Ausländer und da ich mich in einem Rechtsstaat befinde soll ich auch annehmen können, das mir zukommende Recht zu erhalten.

Ich wollte lediglich diese Tatsachen erwähnen, jedoch nicht einen Rechtsstreit herbeiziehen denn meine Relationen mit der Fremdenpolizei bis heute waren nur die besten und ich kann mich in keiner Weise beklagen.

Was meine Schulden anbelangt, wie ich bereits Herrn Anastasia mündlich mitgeteilt habe, habe ich weitere Zahlungen geleistet und grossenteils deren sind vollständig getilgt. Bestätigungen führe ich anbei. Wie ich Herrn Anastasia und Herrn Dr. Bürgi in Bern erklärt habe, sind hinter meinem Rücken von verschiedenen Personen unsaubere Machenschaften und schurkische Konspirationen in's Werk gesetzt worden im Glauben, dass die Polizei sich ihren Wünschen fügen würde. Davon war ich seit langem informiert, aber mein Stolz hat mir geholfen über solche Waschfrauenmanöver hinwegzugehen. Heute aber bin ich anderer Meinung und werde gegen die Schuldigen Klage erheben. Ich bin im Gange, meine Informationen darüber zu ergänzen und spätestens im Laufe des morgigen Tages werde ich der Polizei den ganzen Komplex klarlegen.

Was meinen Zivilprozess anbelangt hat, ist zu meinen Gunsten entschieden worden mit der vollständigen Abweisung der Klage und als Beweis führe ich anbei Kopie des am 12. ds. Mts. verkündeten Urteils des zuständigen Zivilgerichtes. Darauf bemerke ich, dass dieser Prozess mir fälschlicherweise angehängt wurde und der Urheber desselben befindet sich momentan unter Strafklage und zur Begutachtung seines Geisteszustandes in der Kantonalen Irrenanstalt Burghölzli. Im oben erwähnten Rapport werde ich auch über diese Angelegenheit sprechen um dieser hohen Stelle über die angezettelten Machenschaften Aufklärung zu geben.

In der Hoffnung, dass diese hohe Stelle mein Bittgesuch wohlwollend behandeln wird,

zeichne ich mit aller Hochachtung -

Beilagen:
Bestätigungen der ausgetilgten Schulden
Copie des verkündeten Urteils.

erneute Fristerstr. bis 28. Febr. 46;
in E.P. 14.1.46 / I.

Abschrift.

Auszug aus dem

Urteil des Zivilgerichtes des Kanton Basel-Stadt

vom 12. Dezember 1945.

I.S. Müller gegen Dr. Giuntini

Entscheidungsgründe:

Der Kläger begehrt in erster Linie die Feststellung, dass die vom Beklagten gekaufte Jacht "Djinn III" gemeinschaftliches Eigentum des Henry Baur und des Beklagten sei. Der dem Kläger dafür obliegende Beweis ist damit allein, das der Kauf aus gemeinsamen Mitteln Baur und des Beklagten zum Zwecke der gemeinsamen wirtschaftlichen Ausbeutung des Schiffes abgeschlossen worden sein soll, nicht erbracht. Der Kläger müsste vielmehr dartun, dass der Beklagte in einer nach dem massgebenden ausländischen Recht gültigen Weise das gemeinschaftliche Eigentum für sich und Baur erworben habe. Diese Beweise bietet der Kläger nicht einmal an. In der bei den Akten betr. vorsorgliche Verfügung liegenden Eingabe an das Appellationsgericht vom 31. Januar 1945 führt er selbst sogar gegenteil aus, dass im "Passavanti Provisorio" der Beklagte als Eigentümer eingetragen sei. Daraus folgt die Abweisung aller auf der Voraussetzung eines gemeinschaftlichen Eigentums beruhenden Rechtsbegehren. Dazu würden die auf die Liquidation der behaupteten einfachen Gesellschaft gerichteten Begehren dann nicht gehören, wenn man nicht im Begehren auf Feststellung des Eigentums

der Gesellschaft ein stillschweigendes Eventualbegehren auf Verurteilung des Beklagten zur Uebertragung des Eigentums als enthalten betrachten wollte und dürfte, da auch ein bloss obligatorischer Anspruch an liquidierbares Aktivum darstellen würde. Allein, auch in diesem Falle wären die Liquidation betreffenden Anträge abzuweisen, weil ein Anspruch auf Einwerfung des Schiffes in die Liquidationsmasse nicht bewiesen ist. Nach der eigenen Darstellung des Klägers hatten Baur und der Beklagte die Gründung einer Aktiengesellschaft geplant. Auch wenn nun für den Fall der Gründung dieser Gesellschaft die Uebertragung des Schiffes in ihr Eigentum beabsichtigt gewesen sein sollte - wofür übrigens jeder sichere Anhaltspunkt fehlt-, so erhält daraus keineswegs, wer bis zur Gründung Eigentümer sein sollte. Die zwischen Baur dem Beklagten und dem Darlehensgeber Moser getroffene Vereinbahrung vom 11. Juli 1939 (Klagebeilage 7) sieht ausdrücklich vor, dass das Schiff durch Herrn Dr. Giuntini gekauft werden sollte, demnach hätte der Beklagte durchaus im Sinne der mit Baur getroffenen Abreden gehandelt, und es ist unerfindlich, wieso er nun, da die geplante Gründung unmöglich geworden ist, verpflichtet sein sollte dem Kläger das gemeinschaftliche Eigentum am Schiff zu verschaffen. Auf diesen Erwägungen folgt die gänzliche Abweisung der Klage. Die Kosten folgen dem Hauptentscheide

Demgemäss hat das Zivilgericht

e r k a n n t

://: Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die ordentlichen

Kosten, bestehend aus einer Prozessgebühr von Fr. 500.-, und den Auslagen von Fr. 4.25, sowie die ausserordentlichen Kosten .

Dem Anwalt des Beklagten, Dr. Zschokke wird für den Fall der Uneinbringlichkeit des ordentlichen Honorars ein Armenanwaltshonorar von Fr. 300.- aus der Gerichtskasse zugesprochen.

-- --------

Basel, den 12. Dezember 1945.

WILH. MÜLLER

SPENGLEREI · SANITÄRE ANLAGEN

Kleinhüningerstraße 181
Telephon 4 20 71
Postcheck-Konto V 6137

BASEL, den 18.Dezember 1945

Bestätigung.

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit,dass Herr Capitäm P.F.Ciuntini seine Schuld beglichen hat.

Hochachtungvoll:

Wilh. Müller, Basel
Spenglerei Kleinhüningerstraße

ERNST LAUER

ZIMMEREI, SCHREINEREI, FENSTER- und PARKETTFABRIK

BASEL 19

TELEPHON 2 47 15
POSTCHECK-KONTO V 2797
GROSSIST Nr. 170719

BASEL, den
KLEINHÜNINGERSTR. 196

B E S C H E I N I G U N G

Ich bestätige hiermit, dass Herr Kapitän P. F. G i u n t i n i, z.Zeit Basel, Rheinhafen Kleinhüningen, mein seinerzeitiges Guthaben bezahlt hat und ich heute keine Forderung an ihn zu stellen habe.

Basel, den 18. Dezember 1945

Ernst Lauer

B e s t ä t i g u n g.

Unterzeichnete Firma bestätigt hiermit, dass Herr Kapt. Pietro Giuntini, z.Zt. im Basler Rheinhafen seine Schuld bei uns vollständig bezahlt, infolgedessen hat die Firma keine andere Forderung an Herr Giuntini zu stellen.

Basel, den 21.Dezember 1945.

Librairie PAYOT S.A.

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

Basel, den 25. Januar 1946.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

A.K.No. 48 804/fy
E.F.No. 111 614

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 20.12.1945 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 28. Februar 1946 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Abwarten einer Ausreisemöglichkeit und Vorbereitung.
Stellenantritt, Erwerbstätigkeit verboten.

(Ausweis A,Pass,Cert.di Naz. befinden sich bereits bei Ihnen).

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

(Wolff)

Beilagen:
1 Schreiben v. 9.11.1945,
unsere Akten.

K 408 - 5000 - 7. 45.

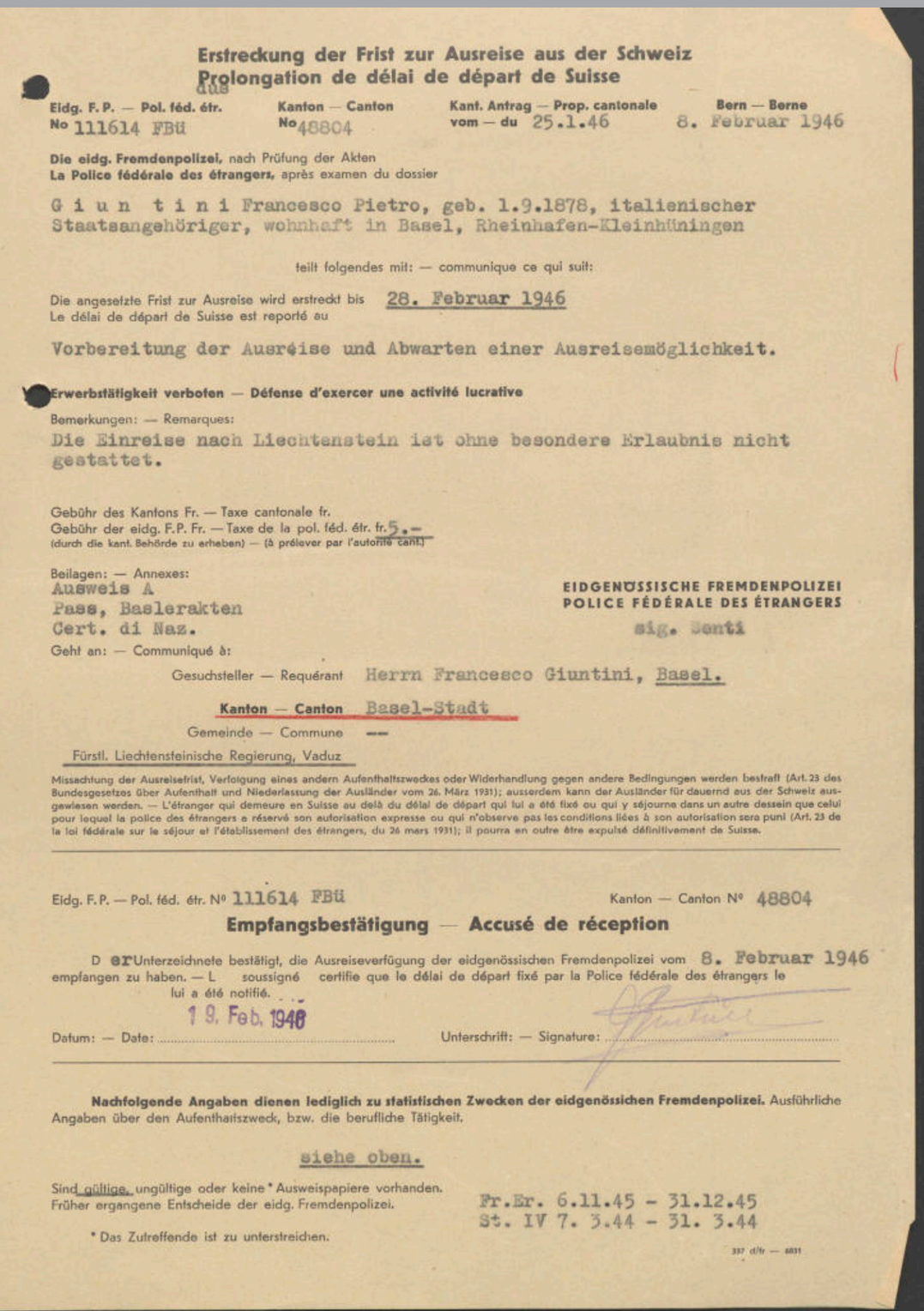

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 111614 FBü | Kanton — Canton No 48804 | Kant. Antrag — Prop. cantonale vom — du 25.1.46 | Bern — Berne 8. Februar 1946

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 28. Februar 1946
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Vorbereitung der Ausreise und Abwarten einer Ausreisemöglichkeit.

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques:
Die Einreise nach Liechtenstein ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. 5.–
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
Ausweis A
Pass, Baslerakten
Cert. di Naz.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Senti

Geht an: — Communiqué à:
Gesuchsteller — Requérant Herrn Francesco Giuntini, Basel.
Kanton — Canton Basel-Stadt
Gemeinde — Commune —
Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 111614 FBü | Kanton — Canton No 48804

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 8. Februar 1946 empfangen zu haben. — Le soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

19. Feb. 1946

Datum: — Date: ..... Unterschrift: — Signature: .....

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössichen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben.

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

Fr.Er. 6.11.45 - 31.12.45
St. IV 7. 3.44 - 31. 3.44

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d/fr — 6831

Auch 1946 werden die Aufenthaltsbewilligungen für Francesco Giuntini jeweils verlängert

Francesco Giuntini

«Ich lebe nicht auf schweizerischem Territorium, sondern an Bord auf italienischem Territorium unter dem Schatten meiner Flagge.»

GH Da mehrere Zivilprozesse Giuntinis Anwesenheit in Basel bedingen, wird seine Aufenthaltsgenehmigung jeweils verlängert. Die Fremdenpolizei ist weitgehend machtlos und muss hinnehmen, wie der Kapitän und seine Geliebte – vor aller Augen und immer noch auf dem Trockenen – weiterhin im Konkubinat den Fortgang ihrer Expedition gestalten.

Rheinhafen St. Johann
© Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 1176a C 3-8

Abord the Aux Dundee

Djinn III

Capt. P. Fr. Giuntini, B. Sc.

Member L. N. I.

Cables: SEABEE
Codes: MARCONI

Rheinhafen, Kleinhüningen,

den 26. Februar 1946.

An das Kontrollbüro
der kantonalen Fremdenpolizei
Spiegelhof,
B a s e l.

Ich bitte diese hohe Stelle höflich um Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung bis zum Eintreffen von genügend Wasser im Hafen um meine Abreise zu verwirklichen. Laut den neuesten Mitteilungen der Presse wird ja bald mit dem Aufstauen begonnen werden. Darnach sollte im März der erste Stau vollendet sein, sodass man annehmen kann, dass es nicht mehr so lange dauern wird bis der normale Wasserstand wieder erreicht ist. Momentan ist mein Schiff noch ohne Wasser auf dem Bock, was Ihre Kontrollorgane jederzeit konstatieren können. Infolgedessen sehe ich mich gezwungen, diese hohe Stelle zu bitten, mein Gesuch wohlwollend zu behandeln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fristerst. bis 15.4.46
an E.F.
7.3.46 / ?

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

Basel, den 7. März 1946.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

A.K.No. 48 804/fy
E.F.No. 111 614

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 26.2.1946 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 15. April 1946 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Abwarten einer Ausreisemöglichkeit und Vorbereitung.
Stellenantritt, Erwerbstätigkeit verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

(Wolff)

Beilagen:
Cert.d'Immatr.
Ausweis A,
unsere Akten.

K 408 - 5000 - 7. 45.

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 111614 Eg/S | Kanton — Canton No 48804/fy | Kant. Antrag — Prop. cantonale vom — du 7.3.46 | Bern — Berne 19. März 1946

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 15. April 1946
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Vorbereitung und Abwarten einer Ausreisemöglichkeit.

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques:

Die Einreise nach Liechtenstein ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. 3.—
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
Aktenfaszikel
Certificato di Nazinalità
Ausweis A

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Senti

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérant Herrn Francesco Giuntini, Basel.

Kanton — Canton Basel-Stadt

Gemeinde — Commune --

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F.P. — Pol. féd. étr. N° 111614 Eg/S | Kanton — Canton N° 48804

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 19.3.46 empfangen zu haben. — Le soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: 2. April 1946 Unterschrift: — Signature:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössichen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben.

Sind ~~gültige,~~ ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

St. IV 7.3.44 - 31.3.44
Fr 8.2.46 - 28.2.46

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d/fr — 4831

Giuntini Francesco Pietro A.K.48804

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Vorbereitung und Abwarten einer Ausreisemöglichkeit.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
Stellenwechsel
} verboten

Eingesehen:

K. 429 - 5000 - XI. 45

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15.April 1946
zur Ausreise

Gebühren: G. G. Fr. 4.-
E. Z. .
F. Z. .
A. .
E. . 1.-
E. G. . 3.-
Zus. .
Porto .

BASEL, den 2. April 1946

2. APR. 1946

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Aboard the Aux Dundee

Djinn III

Capt. P. Fr. Giuntini, B. Sc.

Member L.N.I.

Cables: SEABEE
Codes: MARCONI

14. April 1946.

An die Fremdenpolizei,
Basel-Stadt.

Bis zur Stunde hat sich der Wasserstand des Hafenbeckens No.2 nicht geändert, im Gegenteil durch die grosse Hitze sind die wenigen cm die unter dem Schiff waren auch verschwunden. Ich bitte daher diese hohe Stelle mir eine Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung zu gewähren. Dankend im Voraus, bitte ich Sie, meine vorzügliche Hochachtung entgegen nehmen zu wollen.

benötigt Pass

A.K.48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, Rheinhafen-Kleinhüningen, Djinn III.

Wir bitten, zum beiliegenden Verlängerungsgesuch des Obgenannten Erhebungen anstellen zu wollen. Ist der Lebensunterhalt des Hrn.Giuntini weiterhin gesichert ?

30.4.46.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Ges.F.P.Giuntini
v.14.4.46,
Akten.

An Abt. 3

Der Gesuchsteller führt gegenwärtig einen Prozess wegen der Freigabe seines Schiffes; dieser ist in erster Instanz zu seinen Gunsten entschieden worden. Bodann hänge die Abreise vom höhern Wasserstand ab. - Giuntini erklärt, keine Minute länger als nötig hier bleiben zu wollen; er sehne sich danach, abreisen und wieder verdienen zu können.

Laut seinen Angaben lebt der Rubrikat mit seiner Begleiterin, Frl. Bodenmann in sehr bescheidenen Verhältnissen, da die Ersparnisse von Frl. Bodenmann nun auch aufgebraucht seien und nur von der Unterstützung des Italienischen Konsulates, im Betrage von 12o.- bis 14o.- Fr. gelebt werden müsse. - Das Italienische Konsulat ist bereit, nötigenfalls eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

7.5.1946.

Frauenfelder
Quartierschreiber

Verl. bis 30. Juni 46
11.5.46

A.K.48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, Rheinhafen-Kleinhüningen, Djinn III.

Wir bitten, zum beiliegenden Verlängerungsgesuch des Obgenannten Erhebungen anstellen zu wollen. Ist der Lebensunterhalt des Hrn.Giuntini weiterhin gesichert ?

30.4.46.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Ges.F.P.Giuntini
v.14.4.46,
Akten.

Der Gesuchsteller führt gegenwärtig einen Prozess wegen der Freigabe seines Schiffes; dieser ist in erster Instanz zu seinen Gunsten entschieden worden. Sodann hänge die Abreise vom höhern Wasserstand ab. - Giuntini erklärt, keine Minute länger als nötig hier bleiben zu wollen; er sehne sich danach, abreisen und wieder verdienen zu können.

Laut seinen Angaben lebt der Rubrikat mit seiner Begleiterin, Frl. Bodenmann in sehr bescheidenen Verhältnissen, da die Ersparnisse von Frl. Bodenmann nun auch aufgebraucht seien und nur von der Unterstützung des Italienischen Konsulates, im Betrage von 120.- bis 140.- Fr. gelebt werden müsse. - Das Italienische Konsulat ist bereit, nötigenfalls eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

7.5.1946.

Frauenfelder
Quartierschreiber

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

Basel, den 17. Mai 1946.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Bern

A.K.No. 48 804/fy
E.F.No. 111 614

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 14.4.1946 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 30. Juni 1946 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Abwarten einer Ausreisemöglichkeit und Vorbereitung.
Stellenantritt, Erwerbstätigkeit verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

(Wohff)

Beilagen:
Cert.di Naz.,
Ausweis A,
unsere Akten.

K 408 - 5000 - 7. 45.

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

ms

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr.	Kanton — Canton	Kant. Antrag — Prop. cantonale	Bern — Berne
No 111614 J/S	No 48804/fy	vom — du 17. Mai 1946	29.5.1946

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis
Le délai de départ de Suisse est reporté au 30. Juni 1946 zwecks Vorbereitung der Ausreise.

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques:

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. 4.--
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
1 Ausländerausweis A
1 Heimatschein

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS

sig. Senti

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérant Giuntini Francesco, Rheinhafen-Kleinhüningen
Kanton — Canton Basel (Aktenfaszikel zurück)
Gemeinde — Commune --
Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F.P. — Pol. féd. étr. N° 111614 J/S/ms Kanton — Canton N° 48804/fy

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 29. Mai 1946 empfangen zu haben. — Le soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: 11. JUN. 1946 Unterschrift: — Signature:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck. bezw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei. 19.3.46 Fristerstr.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 a d/fr — 15096

Giuntini Francesco Hetro A.K.48804

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Vorbereitung der Ausreise.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
~~Stellenwechsel~~
} **verboten**

Eingesehen:

K. 429 - 5000 - XI. 45

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. Juni 1946
zur Ausreise

Gebühren:	
G. G. Fr.	4.-
E. Z.	
F. Z.	
A.	
E.	1.-
E. G.	4.-
Zus.	
Porto	

BASEL, den 11. JUN. 1946
- 5. JUN. 1946

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
LW.

82 23 5 46

AK Nr. 48804/1r.

Herr Francesco Pietro G i u n t i n i, italienischer Staatsangehöriger, geb. 1.9.1878, Kapitän/Boot DJINN

wohnhaft Rheinhafen Kleinhüningen, Boot DJINN

stellt das Ansuchen um Ausstellung eines Zeugnisses zur Inanspruchnahme des Armenrechtes in Prozessachen betr. Zivilforderung

Erhebungen durch **Abt. 3.**

Der Vorsteher des Kontrollbureaus

Basel, den 7. Mai 1946.

Rapport vom 7. Mai 1946.

Herr Francesco Pietro G i u n t i n i bewohnt im Kleinhüninger-Hafen seine Yacht "DJINN III" und führt mit seiner langjährigen Begleiterin, Frl. Bodenmann, gemeinsamen Haushalt.

Da der Gesuchsteller weder Einkommen hat, noch sonst über Geldmittel verfügt und auch die Ersparnisse von Frl. Bodenmann inzwischen aufgebraucht sind, gewährt das Italienische Konsulat eine monatliche Unterstützung von Fr.12o.- bis 14o.- .

Laut Angaben von Herrn Giuntini ist dessen Vermögen, im Gesamtwerte von Fr.35.000 , anlässlich seiner am 3.5. 1943 erfolgten Einreise in die Schweiz, von den deutschen Zoll-Behörden abgenommen worden.

Quartierschreiber

K 13 - 5000 5. 45.

Eingesehen

KONTROLLBUREAU DER ADJUNKT

8. Mai 1946

Fr 2/-

Einkommen pro 1943/44 Fr. 6000.— } Amtliche Einschätzung
Vermögen „ 1943/45 Fr. 20,000.— } wegen Nichtabgabe der Steuererklärung
per STEUERVERWALTUNG DES KANTONS BASEL-STADT:

22. MAI 1946

Der ~~Die~~ Unterzeichnete erklärt hiermit der Wahrheit gemäss, dass die von ihm ~~ihr~~ gemachten, im umstehenden Quartierschreiberbericht wiedergegebenen Aussagen den Tatsachen entsprechen.

Insbesondere erklärt der ~~die~~ Unterzeichnete, dass er ~~sie~~ * weder Vermögen noch Ersparnisse besitzt.

* Vermögen oder Ersparnisse im Gesamtbetrage von Fr. ..... besitzt.

Unwahre Angaben werden gemäss Art. 253 des Schweiz. Strafgesetzes (Bewirkung einer falschen Beurkundung) bestraft.

Unterschrift: Giuntini

BASEL, den 28. Mai 1946.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Kapitän Giuntinis Abreise verzögert sich weiterhin
16. Juli 1946

Direktor Schaller, Schifffahrtsamt Basel

«Giuntini gehöre interniert, um zu vermeiden dass dieser ‹traurige Fink› nicht weiter gutgläubige Geldspender prelle.»

GH Kapitän Giuntini wird mittlerweile durch monatliche Zahlungen des Italienischen Konsulats unterstützt. Die DJINN III ist auf Verlangen des Betreibungsamtes Basel beschlagnahmt. Ein Ende der Zivilprozesse ist nicht abzusehen. Die Eltern seiner Begleiterin belasten ihr Haus mit 30'000 Franken und stellen das Geld für die Prozesskosten und die Reparaturen der DJINN III zur Verfügung. Francesco Giuntinis Gesundheitszustand verschlechtert sich. Er ist nun 68 Jahre alt. Hafendirektor Schaller möchte Giuntini weiterhin loswerden, denn nach und nach treten wieder «normale Verhältnisse» im Basler Rheinhafen ein und der eigenwillige und rechthaberische Kapitän «stört» den betriebsamen Alltag.

A.K.48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, Rheinhafen-Kleinhüningen, Djinn III.

Wir bitten um erneute Erhebungen zur Aufenthaltsangelegenheit des Obgenannten, unter Hinweis auf das beiliegende Gesuch vom 30.Juni 1946 und unsere Akten. Ist die Anwesenheit des Giuntini im Rheinhafen noch notwendig und wenn ja, für welche Zeitdauer ? Wird der Ausländer weiterhin vom Ital.Konsulat unterstützt ?

16.7.46.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Ges.F.P.Giuntini
v.30.6.46,
u.Akten.

An Abt. 3

Die Abreise des Gesuchstellers ist durch 2 Umstände verhindert:

I. Durch den noch nicht vorhandenen normalen Wasserstand des Hafenbeckens II, der erst mit der Wieder-Instand-Stellung des Kembser-Stauwehrs - voraussichtlich auf Anfang September d.J. - erfolgen wird.

II. Durch die Beschlagnahmung des Schiffes durch das Zivilgericht.

Lt. Auskunft des Betreibungsamtes, Hrn. Regenass, ist der Prozess über das Eigentumsrecht immer noch anhängig und könne noch mehrere Monate dauern. Solange kein anderer Entscheid gefäll gefällt werde, bleibe das Schiff blockiert und werde durch das beauftragte Schiffahrtsamt an der Ausfahrt verhindert.

Herr Dr. A. Schaller, Direktor des Schiffahrtsamtes des Kt. Basel-Stadt, ist nach wie vor der Meinung, Giuntini gehöre interniert, um zu vermeiden, dass dieser"traurige Fink" nicht weiterhin gutgläubige Geldspender prelle.

Laut Angaben Giuntinis, wird er wie bisher vom Italienischen Konsulat mit monatlich Fr.150.- unterstützt; besondere Auslagen sollen extra entschädigt werden.

19.7.1946.

Quartierschreiber

Verl. bis 15. Sept. 46
an E.F.
9.8.46.

A.K.48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, Rheinhafen-Kleinhüningen, Djinn III.

Wir bitten um erneute Erhebungen zur Aufenthaltsangelegenheit des Obgenannten, unter Hinweis auf das beiliegende Gesuch vom 30.Juni 1946 und unsere Akten. Ist die Anwesenheit des Giuntini im Rheinhafen noch notwendig und wenn ja, für welche Zeitdauer ? Wird der Ausländer weiterhin vom Ital.Konsulat unterstützt ?

16.7.46.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:
Ges.F.P.Giuntini
v.30.6.46,
u.Akten.

Die Abreise des Gesuchstellers ist durch 2 Umstände verhindert:

I. Durch den noch nicht vorhandenen normalen Wasserstand des Hafenbeckens II, der erst mit der Wieder-Instand-Stellung des Kembser-Stauwehrs - voraussichtlich auf Anfang September d.J. - erfolgen wird.

II. Durch die Beschlagnahmung des Schiffes durch das Zivilgericht.

Lt. Auskunft des Betreibungsamtes, Hrn. Regenass, ist der Prozess über das Eigentumsrecht immer noch anhängig und könne noch mehrere Monate dauern. Solange kein anderer Entscheid gefäll gefällt werde, bleibe das Schiff blockiert und werde durch das beauftragte Schiffahrtsamt an der Ausfahrt verhindert.

Herr Dr. A. Schaller, Direktor des Schiffahrtsamtes des Kt. Basel-Stadt, ist nach wie vor der Meinung, Giuntini gehöre interniert, um zu vermeiden, dass dieser"traurige Fink" nicht weiterhin gutgläubige Geldspender prelle.

Laut Angaben Giuntinis, wird er wie bisher vom Italienischen Konsulat mit monatlich Fr.150.- unterstützt; besondere Auslagen sollen extra entschädigt werden.

19.7.1946.

Quartierschreiber

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

Basel, den 16. August 1946.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

A.K.No. 48 804/fy
E.F.No. 111 614

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, Rheinhafen-Kleinhüningen.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche vom 30.6.1946 zu entsprechen und die Aufenthalts-Bewilligung des Obgenannten bis 15. September 1946 zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Ausreise. Stellenantritt, Erwerbstätigkeit verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

(Schneeberger)

Beilagen:
Cert.di Naz.,
Ausweis A,
unsere Akten.

1000-7.45.

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 111614 Eg | Kanton — Canton No 48804 fy | Kant. Antrag — Prop. cantonale vom — du 16.August 1946 | Bern — Berne 30.8.46.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

G i u n t i n i Francesco-Pietro, ital.Staatsangehöriger, geb.1.9.1878
wohnhaft in Basel, Rheinhafen/Kleinhüningen (Kaptiän)

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 15. September 1946
Le délai de départ de Suisse est reporté au

~~XXXX~~: Zweck: Vorbereitung der Ausreise

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques: --

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. 5.--
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:
1 Cert.d.Naz.
1 Ausweis A.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
i.A. sig.Eggenberg

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérant GIUNTINI Franc.Pietro Basel,Rheinhafen/Kl.Hüning
Kanton — Canton Basel-Stadt (Aktenfaszikel zurück)
Gemeinde — Commune --
Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F.P. — Pol. féd. étr. N° 111614 Eg | Kanton — Canton N° 48804

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

D er Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 30.8.46. empfangen zu haben. — L soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: -9. SEP. 1946 Unterschrift: — Signature:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit. siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei. 29.5.46. Fristerstr.

* Nichtzutreffendes zu unterstreichen.

337 a d/fr — 15996

Giuntini Francesco Pietro A.K.48804

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Vorbereitung der Ausreise.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
~~Stellenwechsel~~
} verboten

Eingesehen:

-6. SEP. 1946

K. 429 - 5000 - XI. 45

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15.September 1946
zur Ausreise

Gebühren: G. G. Fr. 4.-
E. Z. „
F. Z. „
A. „
E. „ 1.-
E. G. „ 5.-
Zus. „
Porto „

BASEL, den -9. SEP. 1946

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
IW.

48804

Aboard the Aux Dundee

Djinn III

Capt. P. Fr. Giuntini, B. Sc.

Member L. N. I.

Cables: SEABEE
Codes: MARCONI

Rheinhafen-Kleinhüningen,
Basel, den 14. Sept. 1946.

An das
Kontrollbureau der Fremdenpolizei,
Spiegelhof,
B a s e l.

Durch den gefährlichen Schaden , welcher in dieser langen Zeit meines Aufenthaltes in Basel an meinem Schiff entstanden sind, sehe ich mich gezwungen, eine Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung zu verlangen. Ich habe Sorge getragen, diese Reparaturen ausführen zu lassen und wie Ihre Organe auch konstatieren können, wird auf meinem Schiff auch mit Extrastunden gearbeitet. Entsprechend Rapport ist auch meinem Konsul gemacht worden.
Die Fachleute sind der Meinung, dass die Reparaturen, welche absolut unerlässlich sind, nicht bevor Anfang November beendet sein können. Für weitere Auskünfte oder Gutachten diesbezüglich stehe ich gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung, dass diese hohe Stelle meinem Gesuch wohlwollend entsprechen wird, verbleibe ich sehr verbunden und dankbar.

Erhebungen durch Abt. 3
28.9.1946
Der Vorsteher des Kontrollbureaus

Vorl. mit Ausweis A und Schriftenerneuerung.

A.K. 48804

betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb. 1.9.1879,
italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft auf Djinn III.

Es ist auf dem Schiffahrtsamt bekannt, dass an der Yacht des Giuntini Reparaturen ausgeführt werden, aber ein Urteil darüber, wielange Zeit diese Arbeiten beanspruchen, kann nicht gefällt werden, hierzu müsste schon ein Havarie-Kommisär zugezogen werden. Herr Direktor Schaller von genanntem Amt stellt sich nach wie vor negativ zur ganzen Aufenthaltsangelegenheit, weil durch die Anwesenheit des Ausländers, abgesehen vom Zusammenleben desselben mit der Bodenmann, an dem im Hafenareal Anstoss genommen wird, doch wieder schweizerische Geschäftsleute zu Schaden kommen werden. Mit den 130 Franken, die dem Genannten vorschussweise vom hiesigen Italienischen Konsult, auf seine von der deutschen Devisenkontrolle, anlässlich der Grenzpassierung abgenommenen Pfundbeträgen ausbezahlt werden, ist es wohl nicht möglich, auch noch die Rechnungen für die Instandstellung des beschädigten Schiffes zu begleichen.

Die Verhandlungen vor Appellationsgericht haben noch nicht stattgefunden und es ist auch heute noch nicht vorauszusehen, wann dieselben beginnen werden. Laut der auf dem Betreibungsamt erhaltenen Auskunft ist die ganze Angelegenheit, ganz abgesehen davon,dass die Bodenmann zwischenzeitlich eine Hypothek in Höhe von 30000 Fr. errichten liess, sehr verzwickt und wie der Prozess weiterhin verlaufen wird, kann daselbst heute nicht beurteilt werden, ebensowenig kann man sagen, ob es zu einer Versteigerung des durch das Gericht noch beschlagnahmten Fahrzeuges kommen wird.

Giuntini der fest davon überzeugt ist, dass er auch vor Berufungs-Instanz den Prozess gewinnen wird, selbst aber auch noch nicht weiss,bis wann diese Verhandlung stattfinden wird, hofft, dass bis November, gleichzeitig mit der Beendigung der Reparaturarbeiten, auch das Zivilrechtliche zum Abschluss gekommen sein wird,um dann bei erster sich bietender Gelegenheit,unsere Gewässer zu verlassen.

Basel,den 1.Oktober 1946.

Vorl. bis 15. Nov. 46.
2.10.46 / J.

Quartierschreiber

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 8. 11. 46.

No. 111 614 Eg
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta
48804 fy

An die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l - Stadt

Indem wir uns auf Ihre Verfügung vom 16. Oktober beziehen, stellen wir fest, dass diese erst am 1. November bei uns eingegangen ist. Zudem hat der Ausländer sein Gesuch um Fristerstreckung, bzw. Sistierung der Ausreisefrist erst auf den Tag des Ablaufs der ihm gewährten Frist eingereicht. In einem derartigen Fall ist es uns unmöglich, rechtzeitig unsern Entscheid zu treffen.

Wir haben letztmals einer Verlängerung der Ausreisefrist zugestimmt. Unseres Erachtens kann aber der Aufenthaltszweck in Basel als erfüllt betrachtet werden, dies umsomehr, als im Sommer lt. Zeitungsberichten der Wasserstand ein Verlassen des Hafens erlaubt hätte.

Wir ersuchen Sie daher, den Ausländer auf den 15. November 1946, den Tag unserer letztmaligen Verlängerung, auszuschaffen.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI
i. A. Eggenberg

Ausweis eröffnet auf 15.2.1947.
11.2.1947.

48804

Bern, den 8. 11. 46.

111 614 Eg

48804 fy

An die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l - Stadt

Indem wir uns auf Ihre Verfügung vom 16. Oktober beziehen, stellen wir fest, dass diese erst am 1. November bei uns eingegangen ist. Zudem hat der Ausländer sein Gesuch um Fristerstreckung, bzw. Sistierung der Ausreisefrist erst auf den Tag des Ablaufs der ihm gewährten Frist eingereicht. In einem derartigen Fall ist es uns unmöglich, rechtzeitig unsern Entscheid zu treffen.

Wir haben letztmals einer Verlängerung der Ausreisefrist zugestimmt. Unseres Erachtens kann aber der Aufenthaltszweck in Basel als erfüllt betrachtet werden, dies umsomehr, als im Sommer lt. Zeitungsberichten der Wasserstand ein Verlassen des Hafens erlaubt hätte.

Wir ersuchen Sie daher, den Ausländer auf den 15. November 1946, den Tag unserer letztmaligen Verlängerung, auszuschaffen.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI
i.A. sig. Eggenberg

Dr FRITZ HAGEMANN
Dr ROBERT WOLFF
Dr MAX HAGEMANN
Dr WALTER MÜLLER
ADVOKATUR UND NOTARIAT
BASEL
FREIESTRASSE 29

POSTCHECK-KONTO V 986
TELEPHON 21694

48804

Basel, den 11. November 1946 /hz

An die Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l - Stadt

Spiegelhof

Betrifft: Dr. P. Giuntini, Kapitän Rheinhafen

Sehr geehrte Herren,

Als Offizialvertreter von Dr. Giuntini bestätige ich Ihnen, dass der wegen seines im Rheinhafen verarrestierten Schiffes schwebende Prozess am 22. November 1946 am Appellationsgericht Basel-Stadt zur Verhandlung kommt. 20 Tage nach Zustellung der Gerichtsmotive haben sich die Parteien über eine allfällige Berufung an das Bundesgericht zu entscheiden. Wird die Berufung ergriffen, was bei der Sachlage kaum zu umgehen ist, so dauert der Prozess noch mindestens 2 bis 3 Monate. Auf jeden Fall ist die Anwesenheit von Dr. Giuntini bis Ende dieses Jahres im Hinblick auf diesen Prozess unumgänglich. Ich kann deshalb eine Verlängerung des Aufenthaltes mit Fug für 2 bis 3 Monate befürworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr Walter Müller

48804

Djinn III, Rheinhafen,

Basel-Kleinhüningen.

den 14. Nov. 1946.

An das
Kontrollbüro der Kantonalen Fremdenpolizei,

B a s e l - S t a d t.

Ich nehme Bezug auf meine Unterredung mit Herrn Anastasia von dieser hohen Stelle und ich wiederhole schriftlich was ich mündlich an Herrn Anastasia mitgeteilt habe:

nähmlich, die Strapazen, der Kampf, welche ich während des Krieges aushalten musste und nicht zuletzt die ungerechte Behandlung welche mir von gewissenlosen demagogischen Stellen dauernd als normale Behandlung zukam, haben meinen Gesundheitszustand, in Anbetracht meines hohen Alters, stark angegriffen und befinde ich mich heute in ärztlicher Behandlung bei Herrn Prof. Dr. Gigon. Ich sollte dieses Bittgesuch durch einen medizinischen Attest bekräftigen, aber dieser Attest kann ich heute nicht beibringen, weil die intermitierenden Krisen meines Herzens haben mich verhindert, die Sprechstunde zu besuchen. Ich bin schon angemeldet und voraussichtlich Morgen, Samstag, den 16. werde ich Prof. Gigon in der Universitätsklinik aufsuchen um den Attest zu Ihrer Verfügung zu stellen.
Ich nehme an, dass Sie auch wissen, dass ich im Bürgerspital intern gewesen bin.
Demzufolge bitte ich diese hohe Stelle, meine Aufenthaltsbewilligung verlängern zu wollen, denn mein Gesundheitszustand erlaubt mir nicht eine Wette mit dem Tode anzustrengen Ich füge hinzu, dass die II. Instanz für meinen Prozess noch nicht fällig ist und ich muss an wesend sein. Zu diesem Zweck habe ich meinen Advokaten gebeten, direkt zu der Direktion dieser Kontrollstelle schreiben zu wollen. Der Brief meines Advokaten muss schon dort angekommen sein. Mein Advokat ist Dr. Müller, Nachfolger des Regierungsrates Dr. Zschokke. In der Hoffnung, dass Sie meine Bitte wohlwollend behandeln werden, verbleibe ich hochachtungsvoll

P. Giuntini

48804
event.

Dr. OTTO SCHEIDEGGER, sen.
Dr. GEORGES OTT
Dr. PAUL SCHERRER
Dr. OTTO SCHEIDEGGER, jun.
Notariats- und Advokaturbureau
TELEPHON: 43995
POSTCHECKKONTO: V 102

BASEL, den 25. November 1946.
Barfüsserplatz 6
(Barfüsserhof)

ss/e

Herrn Jenny
Vorsteher des Kontrollbureaus
B a s e l
Spiegelhof

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

betr. Dr.P.F. Giuntini, Kapitän, zurzeit Rheinhafen Basel, auf dem Schiff Djinn III.

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 12. Oktober und 15. November 1945 in obgenannter Angelegenheit an Sie.

Ich teile Ihnen zu Ihrer Orientierung und zu derjenigen der Eidg. Fremdenpolizei mit, dass das Appellationsgericht das Urteil des Zivilgerichtes aufgehoben hat und entschieden hat, dass Giuntini die Yacht III dem Liquidator der einfachen Gesellschaft Giuntini/Bauer zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Liquidator wird für die Verwertung des Schiffes zu sorgen haben.

Das Urteil ist zwar formell noch nicht rechtskräftig, doch dürfte eine Berufung an das Bundesgericht aussichtslos sein. Ausserdem steht nunmehr fest, dass der Prozess die Anwesenheit des Giuntini in der Schweiz nicht mehr verlangt. Die kantonalen Instanzen haben Giuntini nicht einvernommen und das Bundesgericht kann ihn gemäss gesetzlicher Vorschrift nicht einvernehmen.

Hochachtungsvoll

Scheidegger

An das
Polizeiinspektorat

Betr. Francesco Giuntini, geb. 1878, Rheinhafen Kl'Hüningen
Kapitän der Djinn III

Nachdem der Obgenannte seit 2 Monaten unsern Vorladungen keine Folge leistet, ersuchen wir Sie um polizeiliche Vorführung. (Gleichzeitig erfolgt Verzeigung an das Polizeigericht).

Basel, den 28.1.1948

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Visum: KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER AUSWÄRTI

Giuntini Francesco-Pietro A.K.48804

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Vorbereitung der Ausreise.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
Stellenwechsel
} verboten

Eingesehen:

Frikd 6.2.1947

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15.November 1946
zur Ausreise

Gebühren: G. G. Fr. 4.-
E. Z. „
F. Z. „
A. „
E. „ 1.-
E. G. „ 3.-
Zus. „
Porto „

BASEL, den ~~10. JAN. 1947~~ 11 Feb 1947

19. Nov 1946
10. 1946
10. JAN. 1947 (gefort m. Ag. Chg. + Dat.)
22. JAN. 1947 Ag. 4 vorf.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
LW.

K. 429 - 5000 - VII. 46

Giuntini eröffnet, dass er bis spätestens 15. Februar 1947 aus der Schweiz auszureisen hat. Giuntini gibt an, dass er wegen seines Prozesses noch hier verweilen müsse, obwohl Dr. Scheidegger dies in einem Schreiben an der Vorsteher des Kontrollbureaus verneint. Der Prozess, den Giuntini führt, soll laut seinen Aussagen in zweiter Instanz ebenfalls gewonnen worden sein und die Prozessangelegenheit käme nun vor das Bundesgericht.

Giuntini sagt aus, dass er den Prozess gänzlich gewinnen möchte und deshalb hier verbleiben müsse. Auch sein Gesundheitszustand erlaubt es ihm nicht, zur Zeit die Schweiz zu verlassen. Sein Advokat, Dr. Müller werde sofort ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen bei uns einreichen.

Friko erstellt bis 14.2.1947. Entweder ist Giuntini bis zu diesem Datum ausgereist oder das Gesuch von Dr.Müller liegt vor.

11.2.1947. Schneider

Akten 48804.

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau - Kant. Fremdenpolizei
Telephon 35860

BASEL, den 28. Jan. 1947.

Verzeigung an das Polizeigericht

gemäß Art. 23/2 des Bundesgesetzes vom 26.3.1931 über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern.

Vergehen: Missachtung einer fremdenpolizeilichen Anordnung.

Personalien der verzeigten Personen und Bemerkungen:

AK 48804 G i u n t i n i Francesco-Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, Kapitän, Rheinhafen Kleinhüningen/Djinn III.

Zwecks Einlösung der Aufenthaltsbewilligung haben wir den Obgenannten am 19. November und 10. Dezember 1946 vorgeladen. Er hat beide Vorladungen unbeachtet gelassen. Am 10. Januar und 22. Januar 1947 wurde er abermals, unter Androhung der Verzeigung und polizeilicher Vorführung vorgeladen . Diesen Vorladungen hat Giuntini wiederum keine Folge geleistet.

Giuntini wird daher wegen Missachtung einer fremdenpolizeilichen Anordnung verzeigt. Gleichzeitig erfolgt polizeiliche Vorführung.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

h.K.h.

Visum:

KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER ADJUNKT

Ein Urteil wurde anlässlich der Verhandlung vom 14.3.1947 nicht gefällt. Giuntini wird wieder vor Gericht erscheinen müssen, nachdem die verlangten Arztzeugnisse von Prof.Gigon und Dr.Thurnherr den Gerichtsbehörden vorgewiesen werden. Neue Vorladung des Gerichts abwarten.

14.3.1947.mi

K 14 - 1000 - 3. 46.

DR. MED. A. THURNHERR
Spezialarzt
für innere Krankheiten F.M.H.
Hirzbrunnenallee 7 Telephon 3 03 46

Basel, den 14. Feb. 1947.

Bestätigung:

Herr Kpt. Giuntini Pietro, 1878 leidet an einer Hypertonie u. an einer Gastroenteritis. Er ist z. Zt. nicht reisefähig.

Thurnherr.

Dr. FRITZ HAGEMANN
Dr. ROBERT WOLFF
Dr. MAX HAGEMANN
Dr. WALTER MÜLLER
ADVOKATUR UND NOTARIAT
BASEL
FREIESTRASSE 29
POSTCHECK-KONTO V 986
TELEPHON 21694

48804

Basel, den 14. Februar 1947 /w.

An die Kant. Fremdenpolizei

Basel-Stadt.

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

Bezugnehmend auf mein Gesuch von heute, übersende ich Ihnen in der Anlage das ärztliche Zeugnis von Herrn Dr. Giuntini.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

Walter Müller

1 Beil. erw.

Dr. FRITZ HAGEMANN
Dr. ROBERT WOLFF
Dr. MAX HAGEMANN
Dr. WALTER MÜLLER
ADVOKATUR UND NOTARIAT
BASEL
FREIESTRASSE 29
POSTCHECK-KONTO V 986
TELEPHON 21694

48804

Basel, den 14. Februar 1947/R

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

Als Anwalt von Herrn

Dr. Francesco Pietro Giuntini, geboren 1. September 1878, italienischer Staatsangehöriger, zur Zeit in Basel, Rheinhafen Kleinhüningen (No. 48'804 fy),

stelle ich Ihnen hiemit das Gesuch, meinem Mandanten den Aufenthalt in Basel für weitere sechs Monate zu bewilligen. Zur Begründung erlaube ich mir, folgende Tatsachen anzuführen :

Dr. Giuntini ist zur Zeit in ärztlicher Behandlung wegen eines inneren Leidens, bei Dr. med. A. Thurnherr, Hirzbrunnenallee 7, Basel. Herr Dr. Thurnherr untersucht meinen Klienten gegenwärtig, und am 14. ds. muss Dr. Giuntini in Spitalpflege zur genauen Untersuchung seines Leidens. Bevor diese Untersuchung abgeschlossen ist, kann der Arzt kein Zeugnis ausstellen; dies wird erst Mitte nächster Woche möglich sein. Sobald ich im Besitze des Arztzeugnisses bin, werde ich es Ihnen zustellen. Sollten Sie jedoch schon vorher dieses Beweismittel benötigen, so bitte ich Sie, telephonisch bei Herrn Dr. Thurnherr Rücksprache zu nehmen. Mein Mandant entbindet zu diesem Zwecke seinen Arzt von der Geheimhaltungspflicht. Auf Grund der bis heute erhaltenen Mitteilungen des Arztes ist es Herrn Dr. Giuntini im gegenwärtigen Zeitpunkte unmöglich, Basel zu verlassen, überhaupt eine Reise zu unternehmen.

Das einzige und wichtige Vermögensstück meines Mandanten

ist die Seejacht Djinn III, welche gemäss gerichtlichem Beschluss beschlagnahmt im Rheinhafen Basel liegt. Die Gegenpartei versucht, in den Besitz dieses Schiffes zu gelangen und hat gegen Herrn Dr. Giuntini einen Prozess angestrengt. Vor Appellationsgericht hat mein Mandant mit Urteil vom 24. Januar 1947 nicht vollständig Recht erhalten, sondern es wurde verfügt, dass das Schiff zugunsten einer einfachen Gesellschaft, bestehend aus Baur und Dr. Giuntini, liquidiert werden müsse. Gegen dieses Urteil des Appellationsgerichtes habe ich am 13. Februar 1947 Berufung an das Bundesgericht eingereicht. Das Urteil ist somit nicht rechtskräftig geworden. Bis das bundesgerichtliche Verfahren erledigt ist, wird es sicher einige Monate dauern. Wird unser Rechtsbegehren vor Bundesgericht gutgeheissen, so kann Dr. Giuntini sofort über sein Schiff verfügen, da die Sperre dann aufgehoben wird. Er wird dann unverzüglich Basel samt dem Schiff verlassen, was sein sehnlichster Wunsch ist. Wird die Berufung an das Bundesgericht abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts bestätigt, so ist das Schiff hier in Basel zu liquidieren. Zugleich ist auch die einfache Gesellschaft zu liquidieren und eine Schlussrechnung aufzustellen. Für diese Auseinandersetzung zwischen beiden Gesellschaftern ist die Anwesenheit von Dr. Giuntini unbedingt erforderlich. Es handelt sich um streitige Ansprüche von beiden Parteien, und jeder Teil hat grosse Interessen im Spiele. Mir als Anwalt wäre es nicht möglich, Herrn Dr. Giuntini bei der Liquidation zu vertreten, da mir die nötigen Sachkenntnisse und Unterlagen fehlen. Sofern Sie als Beweismittel für dieses Gesuch die Gerichtsurteile und vorsorglichen Verfügungen benötigen, so werde ich sie Ihnen auf Wunsch unverzüglich einreichen.

Für die Bewilligung des Aufenthalts ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Dr. Giuntini hier in Basel niemandem zur Last fällt, sondern von Bekannten ernährt wird. Sein Betragen hat bis heute zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben.

Ich möchte Sie bitten, meinem Mandanten eine gewisse Nachlässigkeit in der Beantwortung offizieller Zustellungen von der Fremdenpolizei nicht übel zu nehmen. Herr Dr. Giuntini ist ein älterer Herr und zudem Italiener, sodass ihm eine gewisse Nachlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann.

Auf Grund dieser Erwägungen ersuche ich Sie, das Gesuch um Aufenthaltsverlängerung von sechs Monaten gutzuheissen.

Mit vorzüglichem Hochachtung

Dr. Walter Müller

Betr. Francesco Pietro Giuntini, ital. Staatsangehöriger, AK.48804.

Lt. tel. Mitteilung der Bundesgerichtskanzlei, civilrechtl. Abtlg., hat Giuntini, bezw. dessen Anwalt bis zum 13. März 1947 einen Vorschuss von Fr. 300.-- zu leisten. Falls die besagte Summe bis zum gent. Datum nicht hinterlegt wird, fällt eine weitere Behandlung durch das Bundesgericht dahin. Was die Anwesenheit d.G. während d. Behandlung durch das besagte Gericht anbelangt, würde im Bedarfsfalle der Anwalt als Bevollmächtigter und nicht Giuntini vorgeladen. Die Anwesenheit G. ist also während d. Behandlung des Rekurses nicht unbedingt notwendig. Immerhin spricht sich die Bundesgerichtskanzlei über diesen Punkt nicht genau aus und empfiehlt uns Zuwarten bis zum 13. März 1947.

4. März 1947/Tel. Ana.

Pi. Fiko: 15.III.47.

17. März 1947.

48804 mi

An die
Bundesgerichtskanzlei
zivilrechtliche Abteilung
Lausanne

Betr. Giuntini Francesco Pietro, geb. 1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft im Rheinhafen Kleinhüningen, Basel.

Gegen das Urteil des hiesigen Appellationsgerichts vom 24.1.1947 betreffend den Obgenannten hat Herr Dr. Walter Müller, Advokat in Basel, am 13.2.1947 beim Bundesgericht Berufung eingereicht. Indem wir uns auf unsere telefonische Unterredung vom 4.3.1947 beziehen, ersuchen wir Sie um Mitteilung, ob die genannte Eingabe durch Sie weiterbehandelt wird und ob dazu die weitere Anwesenheit des Herrn Giuntini in der Schweiz erforderlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

F. K. 31. 3. 47.

KANZLEI DES SCHWE
CHANCELLERIE DU
CANCELLERIA DEL TR

Die Basler Fremdenpolizei erkundigt sich, ob Kapitän Giuntini reisefähig sei, 25. März 1947

GH Anfang 1947 prozessiert Kapitän Giuntini in der dritten Instanz gegen die Beschlagnahmung der DJINN III. Das Urteil des Bundesgerichts ist noch nicht gefällt. Doch das Gericht bescheinigt der Basler Fremdenpolizei, dass die Anwesenheit von Kapitän Giuntini in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist. Nun möchte die Basler Fremdenpolizei in Erfahrung bringen, ob Francesco Giuntini reisefähig sei. Es scheitern alle Bemühungen, ihn zur Ausreise zu bringen. Kapitän Giuntini will unter allen Umständen bei seinem Schiff sein. Er wird immer wieder für kurze Zeit in ein Spital eingeliefert und bleibt allem und allen zum Trotz in Basel.

AK.48804

Betr. G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.September 1878, italienischer Staatsangehöriger, Kapitän, Rheinhafen Kleinhüningen/Djinn III.

Wir ersuchen um Feststellung, ob Giuntini aufgrund seines Gesundheitszustandes die Ausreise ins Ausland (vermutlich Italien) vom ärztlichen Standpunkt aus zugemutet werden kann und ob er zzt. überhaupt reisefähig ist. Am 14.Februar a.c. wurde die Reisefähigkeit durch Herrn Dr.med.A.Thurnherr verneint. Es ist immerhin anzunehmen, dass sich das Allgemeinbefinden Giuntini's in der Zwischenzeit gebessert hat.

25.März 1947.

Beilage: unsere Akten.

An den Herrn Gerichtsarzt.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Anastasia

bergl. auf 21.IV.10h an Pth.

Polizeidepartement

Gerichtsarzt

Vorberufung

Herr/~~Frau~~ Kapt. Francesco Giustini

Rheinhafen / Kl. Hüningen / Elsass

wird auf Monday, den 21. IV. 00 mittags 10 Uhr

zu einer ärztlichen Untersuchung auf den Lohnhof vorberufen.

Basel, den 18. IV. 1947

Der Gerichtsarzt

D. 13. 1000. 5. 46.

POLIZEIDEPARTEMENT
GERICHTSARZT

BASEL, den 25. IV. 47 19

Die Akten gehen sofort mit den beiliegenden Vermerken an die Kontrollbureau zurück.

Der Gerichtsarzt:

Telefon mit Dr. Rüttimann:
Giustini ist keinesfalls transportfähig.

Zuwarten. Filer: 31. Aug. 1947

9.VI.47.

D 55. 1000. VIII. 42.

St. Claraspital Basel
Kleinriehenstraße 30

Telephon 2 48 50
Postcheckkonto V 8887

Basel, den 16.April 1947.

Bescheinigung

Wir bescheinigen hiermit, dass Herr Giuntini-Bodenmann Pietro, von der Yacht Djinn II, Rheinbecken II, Basel, zur Zeit in ärztlicher Behandlung im St. Claraspital weilt. Herr Giuntini ist am 14.4. in unser Spital eingetreten. Der Termin der Entlassung ist noch unbestimmt.

St. Claraspital, Basel

31.5. 11½ am Hr.

p. Sr. M. Wacker

5000 / 43 / D.C.

Polizeidepartement

Gerichtsarzt

Vorberufung

Herr/~~Frau~~ Kapt. Francesco Giuntini
Rheinhafen / Kl. Hüningen Djinn II

wird auf Mittwoch, den 25. Januar mittags 11 Uhr

zu einer ärztlichen Untersuchung auf den Lohnhof vorberufen.

Basel, den 23.5. 1947

Der Gerichtsarzt

D. 73. 1000. 5. 46.

Polizeidepartement

Gerichtsarzt

Vorberufung

Herr/~~Frau~~ Kapt. Francesco Giuntini

Rheinhafen / Kl. Hüningen Gleis III

wird auf Freitag, den 30. Mai 1947 mittags 11 Uhr

zu einer ärztlichen Untersuchung auf den Lohnhof vorberufen.

Basel, den 23. V. 1947

Der Gerichtsarzt

Vorpl. 25/V

D. 73. 1000. 5. 46.

POLIZEIKORPS
DES KANTONS
BASEL-STADT

BASEL, den 28. Mai 1947.

Bericht von Gefr. Hagenbüchli stat. P.P. Kleinhüningen.

An Herrn Gerichtsarzt Prof. Schönberg,

Basel

Herr Kapt. Francesco G i u n t i n i, Rheinhafen Kleinhüningen, befindet sich immer noch im Claraspital. Laut Auskunft der Krankenschwester im Claraspital kann er nicht Ausgehen.

Gefr. Hagenbüchli.

J. 34. 10 000. I. 42. 212

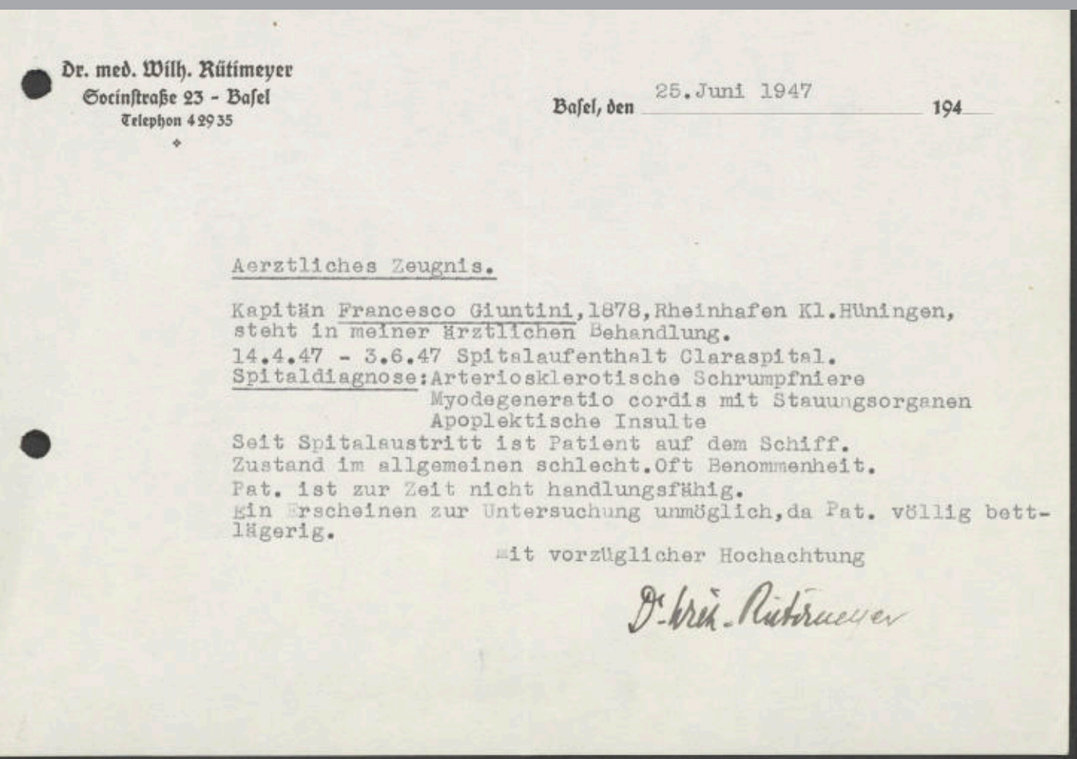

Dr. med. Wilh. Rütimeyer
Socinstraße 23 - Basel
Telephon 42935

Basel, den 25. Juni 1947 194

Aerztliches Zeugnis.

Kapitän Francesco Giuntini, 1878, Rheinhafen Kl. Hüningen, steht in meiner ärztlichen Behandlung.
14.4.47 - 3.6.47 Spitalaufenthalt Claraspital.
Spitaldiagnose: Arteriosklerotische Schrumpfniere
Myodegeneratio cordis mit Stauungsorganen
Apoplektische Insulte
Seit Spitalaustritt ist Patient auf dem Schiff.
Zustand im allgemeinen schlecht. Oft Benommenheit.
Pat. ist zur Zeit nicht handlungsfähig.
Ein Erscheinen zur Untersuchung unmöglich, da Pat. völlig bettlägerig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Wilh. Rütimeyer

Francesco Giuntini wird aus dem Spital entlassen und kehrt auf sein Schiff zurück, 3. Juni 1947

Ärztlicher Befund

«Der Patient ist zur Zeit nicht handlungsfähig.»

GH Im April 1947 wird Francesco Giuntini in das Claraspital eingewiesen. Nach seiner Entlassung verlangt der Kapitän, auf sein Schiff gebracht zu werden. Auch in eigener Not will er die DJINN III nicht verlassen. Aus Pietät (und wohl auch aus Kostengründen) darf Kapitän Giuntini bis zum Ende seines Seemannslebens auf seiner geliebten DJINN III verbleiben.

Lieut.-Kdt. Giuntini †

An Bord seiner Ketsch ‹Djinn III› ist am Samstagmorgen Lieut.-Kdt. der italienischen Kriegsmarine **Francesco Pietro Maria Giuntini**, Dr. rer. pol., verstorben.

Es ist nicht ganz drei Jahre her, dass wir Kapitän Giuntini kennenlernten. Nach dem Bombardement von Embs war es, im Oktober 1944. Das Hafenbecken 2, in dem der ‹Djinn III› lag, war leergelaufen und die 35 Tonnen grosse Ketsch lag hilflos auf dem Trockenen. Neben ihr auf dem Schlick stand Kapitän Giuntini und blickte wehmütig auf seine kleine Welt, die nun melancholisch, um sechzig Grad geneigt und unbewohnbar, in Basel gestrandet war. Und doch war sie bestimmt, ein kühnes Unternehmen durchführen zu helfen. Kapitän Giuntini, damals 66 Jahre alt, wollte mit ihr den Atlantik kreuzen und ins Orinico-Gebiet eindringen. Sein Ziel war, der Königlichen Geographischen Gesellschaft in Rom wissenschaftliches Material über das Flussgebiet Venezuelas zu verschaffen und die Möglichkeiten einer Besiedlung zu studieren. Schon 1932 hatte Kapitän Giuntini mit den Vorbereitungen seiner Expedition begonnen. 1940 war die ‹Djinn III› endlich reisefertig — aber inzwischen war der Krieg ausgebrochen. Von Holland fuhr Kapitän Giuntini mit seinem treuen Schiff rheinaufwärts, geriet dreimal in schwere Bombardierungen, wäre fast an den Loreley-Felsen zerschellt, weil das Schlepptau riss, und am 3. Mai 1943 endlich fuhr ‹Djinn III› in Basel ein, wo sie ihre Havarien reparieren wollte. Hier strandete sie endgültig. Zuerst bildlich an den Bestimmungen, die eine Weiterreise auf dem Rhein-Rhone-Kanal ins Mittelmeer nicht zuliessen, und dann tatsächlich, weil das Hafenbecken auslief.

Kapitän Francesco Pietro Maria Giuntini blieb in Basel und arbeitete unentwegt weiter an seinen Plänen. Nebenbei unterrichtete er schweizerische Seeoffiziersaspiranten in der Navigation und erzählte ihnen von seinen Fahrten in der Südsee, den Sundainseln, von Südafrika und Japan, dem Golf von Mexiko und den Antillen. Als wir ihn an Bord eines Rheinkahnes besuchten, auf dem er damals Unterkunft gefunden hatte, sagte er uns: ‹Ein alter Seemann kommt nicht leicht aus der Ruhe. Er gerät nicht ausser sich vor Aerger, aber er wird auch nicht sehr deprimiert!› Und Kapitän Giuntini hätte damals wahrhaftig Grund genug gehabt, aus der Ruhe zu kommen. Nicht nur war sein Schiff gestrandet — zu allem andern krepierten auch in allernächster Nähe Granaten und schlugen Fliegergeschosse ein. Mit heller Begeisterung erzählte er uns aber von den Leistungen seines kleinen Schiffes und von seinem Vorhaben, und erweckte in uns die seit dem Knabenalter schlummernde Begierde nach dem Abenteuer, nach fremden Ländern und dem Meer. Als wir uns verabschiedeten, drückte Kapitän Giuntini uns lange die Hand und sagte ‹Ich kämpfe bis zum letzten, aber ich lasse meine Expedition nicht fallen!› Nun hat ein Stärkerer Kapitän Giuntini Sextant und Steuer aus der Hand genommen und ihn dorthin abberufen, wo Christoforo Colombo und Amerigo Vespucci und die anderen Grossen der italienischen Seefahrt schon länget eingezogen sind....

—sten.

Die Basler Nationalzeitung widmet Kapitän Giuntini einen Nachruf, Juli 1947

«Nun hat ein stärkerer Kapitän Giuntini Steuer und Sextant aus der Hand genommen ...»

GH Das letztinstanzliche Urteil des Bundesgerichts hat Kapitän Giuntini hoffentlich nicht mehr erreicht: Die DJINN III wird enteignet und darf nun zur Betreibung seiner Schulden versteigert werden. «Für 1400 (!) Franken geht sie in den Besitz eines Neuallschwiler Altstoffhändlers über, sie die einst stolz auf den Weltmeeren segelte», vermerkt die Basler Nationalzeitung. Seither ist Francesco Maria Pietro Giuntini vergessen – der einzige Hochseekapitän, der je in Basel gestrandet ist. 2018 wird Radio SRF 2 ein dokumentarisches Hörspiel über die letzte Reise von Kapitän Francesco Pietro Maria Giuntini ausstrahlen.

Francesco Pietro Maria Giuntini verstirbt in Basel
12. Juli 1947

GH Kapitän Giuntini verstirbt am Samstag, den 12. Juli 1947, an Bord seiner Yacht. Er hat dem Schiff bis zum letzten Tag die Treue gehalten. Die vier letzten Jahre seines Lebens hat er auf dem Binnengewässer des Basler Rheinhafens verbracht. Gewiss hat er ein anderes Ende seiner grossen Fahrt vor Augen gehabt, als er am 3. Mai 1943 im Basler Rheinhafen einlief. Bis ganz zum Ende hat er mit zähem Willen für das Recht seines Schiffes und für seine Ehre als Kapitän auf den Weltmeeren gestritten. Seine Urne wird von der Lebensgefährtin auf dem Basler Friedhof Hörnli beigesetzt.

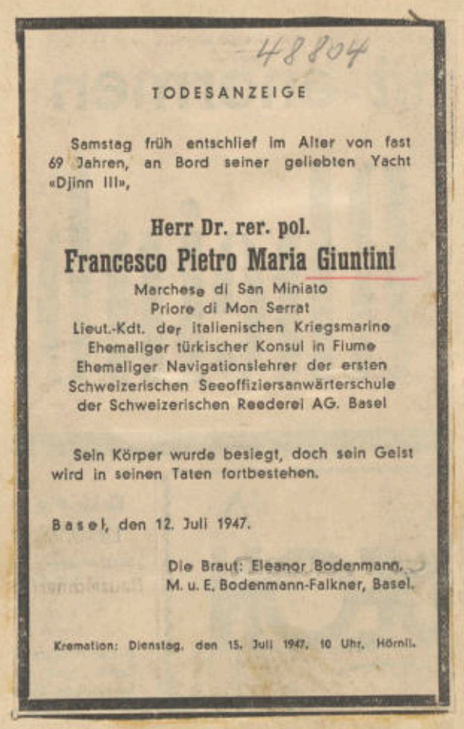

48804

TODESANZEIGE

Samstag früh entschlief im Alter von fast 69 Jahren, an Bord seiner geliebten Yacht «Djinn III»,

Herr Dr. rer. pol.

Francesco Pietro Maria Giuntini

Marchese di San Miniato
Priore di Mon Serrat
Lieut.-Kdt. der italienischen Kriegsmarine
Ehemaliger türkischer Konsul in Fiume
Ehemaliger Navigationslehrer der ersten Schweizerischen Seeoffiziersanwärterschule
der Schweizerischen Reederei AG. Basel

Sein Körper wurde besiegt, doch sein Geist wird in seinen Taten fortbestehen.

Basel, den 12. Juli 1947.

Die Braut: Eleanor Bodenmann,
M. u. E. Bodenmann-Falkner, Basel.

Kremation: Dienstag, den 15. Juli 1947, 10 Uhr, Hörnli.

Exemplar für den Verzeiger

Einstellung des Verfahrens

Verzeigung No. 382

Auf die Verzeigung des Polizei-Departements (Fremdenpolizei)

gegen + Francesco-Pietro G i u n t i n i , Rheinhafen Kl'Hünigen/Djinn III

wegen Nichtbefolgen einer fremdenpolizeilichen Verfügung

hat der Polizeigerichtspräsident gemäss § 234 der Strafprozessordnung am 15.Juli 1947

verfügt:

Das Verfahren wird eingestellt, wegen Todes des Verzeigten.

KANZLEI DES POLIZEIGERICHTS:

BASEL, den 15. Juli 1947.

An
Pol.-Dep.(Fremdenpolizei)

I/36 3000. IX. 41.

Gedruckte Schrift

" D j i n n III "

am 16.Juli 1947 an Erbschaftsamt
(z.H. von Hrb. Waldner gesandt.)

16.7.47. nus.

48804

ERBSCHAFTSAMT
BASEL-STADT
Rittergasse 10

Basel, den 5. September 1947

An die Kantonale Fremdenpolizei
Basel

Rd/RW/1338/47

In der Nachlassache des hier am 12. Juli 1947 verstorbenen Italieners Dr.rer.pol. Francesco Pietro Maria Giuntini - Pagan geb. 1878, ersuchen wir Sie zwecks Ermittlung der Vermögenswerte, uns Ihr Dossier No. A.K. 48,804 zur Einsicht gefl. zuzustellen.

Hochachtend
ERBSCHAFTSAMT BASEL
Der Vorsteher:
Eggenberg

Akten übermitteln.
-9. SEP. 1947 Kä

11. Dez. 1947 Telph. monniert.

G.-K. No. 221

10. September 1947.

AK Nr. 48 804 ksch

Erbschaftsamt
Rittergasse 10
B a s e l

Betrifft: G i u n t i n i Francesco Pietro, geb.1.9.1878, italienischer Staatsangehöriger.

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 5. September a.c. lassen wir Ihnen beigeschlossen unsere Akten über den Obgenannten zur Einsichtnahme zugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

Beilage:
uns.Akten Nr. 48 804.

ERBSCHAFTSAMT
BASEL-STADT
Rittergasse 10

Basel, den 12. Dezember 1947

An die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l

In der Beilage übersenden wir Ihnen Ihre Akten des verstorbenen Francesco Pietro Giuntini retour. Die gedruckte Schrift "Djinn III" haben wir bei unsern Nachlassakten behalten,X da diese für uns von Interesse sein könnte.

Hochachtungsvoll
ERBSCHAFTSAMT BASEL
Der Substitut

Beilagen erwähnt

X wegen immerhin unser Einverst. Letz eingeholt werden dürfen!
13.12.47.

G.-K. No. 221

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Betr. No. 17391
Gruppe No. 13761

Zahlungszettel

Schuldner Herr F.P. Giuntini

zahlt Franken Hundertsieben 80/100 ------

in Sachen Karl Burkhardt-Arnoldi, Hochbergerstr. 134, Basel,

vertreten durch Dr. Walter Wellauer, Advokat, Steinenvorstadt 51, Basel.

Basel, den 13. Dezember 1943

Fr. 107.80 ----------

Empfangen
13 DEZ 43
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Acto.

Betr. No. 17391
Gruppe No. ZB

Pf

Zahlungszettel

Schuldner F.P. G i u n t i n i

zahlt Franken zweihundert und ein -

in Sachen Karl Burkhardt - Arnosti, Basel,

vertreten durch Dr. W. Wellauer, Adv., Steinenvorst., Basel

Basel, den 28. Okt. 1943

Fr. 201.-

Empfangen
28 OKT. 43
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G. K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Betr. No. 31690
Gruppe No. 277

Pf

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. G i u n t i n i

zahlt Franken echt -

in Sachen Gottfr. Elber, Güterstr. 120, Basel

vertreten durch

Basel, den 15. Nov. 1944

Fr. 8.-

Empfangen
15 NOV. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt Basel-Stadt

Aufsch.

Betr. No. 31690
Gruppe No. 2777

Pf

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. Giuntini

zahlt Franken acht -

in Sachen Gottfried Elber, Güterstr. 12c, Basel

vertreten durch

Basel, den 1. Nov. 1944

Fr. 8.-

Empfangen
- 2 NOV. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt Basel-Stadt

Betr. No. 26 023
Gruppe No. 1391

Zahlungszettel

Schuldner Pietro Francesco Giuntini

zahlt Franken Zweihundertein und zwanzig —

in Sachen Meinrath & Co., Clarastrasse 4, Basel

vertreten durch

Basel, den 16.10. 1944

Fr. 221.—

Empfangen
16 OKT. 1944
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt Basel-Stadt

Betr. No. 26023
Gruppe No. 1391

Pf

Zahlungszettel

Schuldner: Pietro F. G i u n t i ni

zahlt Franken: zweihundertteinundzwanzig -

in Sachen: Mensch & Co., Claramattweg 4, Basel

vertreten durch:

Basel, den 14. Sept. 1944

Fr. 221.-

Empfangen
14 SEP. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt Basel-Stadt

Aufsch.

Betr. No. 26023
Gruppe No. 1391

Pf

Zahlungszettel

Schuldner: Pietro F. G i u n t i n i

zahlt Franken: neunzig -

in Sachen: Mensch & Co., Gipsergeschäft, Claramattweg 4, Basel

vertreten durch:

Basel, den 16. Aug. 1944

Fr. 90.-

Empfangen
16 AUG. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G. K. No. 175

etreibungsamt
Basel-Stadt

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. G i u n t i n i - Bodenmann

zahlt Franken sechzehn und 50/100

in Sachen Otto Eltschinger, Schreinerei, Dorfstr. 13, Kleinhüningen

vertreten durch

Basel, den 6. März 1944

Fr. 16.5o

Empfangen
- 7 MRZ. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskas

G.K. No. 175

etreibungsamt
Basel-Stadt

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner Pietro Francesco Giuntini - Bodenmann.

zahlt Franken Sechzehn u. 50/100

in Sachen Otto Eltschinger, Schreinerei, Dorfstr. 13, Kleinhüningen

vertreten durch

Basel, den 12. April 1944

Fr. 16.-

Empfangen
12 APR. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G. K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Pf

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. G i u n t i n i - Bodenmann

zahlt Franken sechzehn -

in Sachen Otto Eltschinger, Schreinerei, Dorfstr. 13, Basel Kleinhüningen

vertreten durch

Basel, den 10. Mai 1944

Fr. 16.-

Empfangen
10 MAI 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Pf

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. G i u n t i n i - Bodenmann

zahlt Franken sechzehn -

in Sachen Otto Eltschinger, Dorfstr. 13, Kleinhüningen

vertreten durch

Basel, den 9. Juni 1944

Fr. 16.-

Empfangen
- 9 JUN. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Pf

Zahlungszettel

Schuldner: Pietro F. Giuntini - Bodenmann

zahlt Franken: sechzehn -

in Sachen: Otto Eltschinger, Schreinerei, Dorfstr. 13, Kleinhüningen

vertreten durch:

Basel, den 10. Juli 1944

Fr. 16.-

Empfangen
13 JUL. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G. K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner: P. F. Giuntini - Bodenmann

zahlt Franken: sechzehn 00/100

in Sachen: Otto Eltschinger, Kleinhüningen Dorfstr. 13

vertreten durch:

Basel, den 11. Aug. 1944

Fr. 16.-

Empfangen
11 AUG. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Pf

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. G i u n t i n i

zahlt Franken zwanzig -

in Sachen Otto Eltschinger, Schreinerei, Dorfstr. 13, Basel

vertreten durch

Basel, den 25. Sept. 194 4

Fr. 20.-

Empfangen
25 SEP. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Betreibungsamt
Basel-Stadt

Pf

Betr. No. 17953
Gruppe No. 262

Zahlungszettel

Schuldner Pietro F. G i u n t i n i

zahlt Franken zwanzig und 30/100

in Sachen Otto Eltschinger, Schreinerei, Dorfstr. 13, Kleinhüningen

vertreten durch

Basel, den 7. Okt. 194 4

Fr. 20.30

Empfangen
12 OKT. 44
Gerichtskasse Basel:

Dieser Zahlungszettel gilt nur als Quittung, wenn mit Stempel und Unterschrift der Gerichtskasse versehen.

G.K. No. 175

Auch die «Dijn III» wechselte den Besitzer

t. Auf einer Fahrt längs den westlichen Atlantikhäfen ist Dr. ing. Pietro Giuntini aus Catania im Herbst 1939 vom Krieg überrascht worden. Er kam gerade noch nach Rotterdam, blieb dort liegen und entschloss sich im Frühjahr 1940, mit seiner Motor-Segeljacht «Dijn III» rheinaufwärts nach dem sicheren Basler Rheinhafen zu fahren. Dort aber blieb der «alte Seebär», der jahrelang in den Strassen unserer Stadt mit seiner Kapitänsmütze und seinem struppigen Bart als ein Original betrachtet wurde, «festgenagelt». Als der Krieg zu Ende war, lag seine schmucke Segeljacht auf dem trockenen Boden des Hafenbeckens II. Aber auch ihr Besitzer war «auf dem Trockenen». Er konnte die Hafengebühren nicht mehr entrichten. Vor etwas mehr als Jahresfrist verstarb Dr. Giuntini — seine Jacht aber überlebte ihn. Im Auftrag des Regierungsrates ist am Donnerstagmorgen auch sie «unter den Hammer» gekommen. Sie misst 14 Meter. Ihr Gewicht konnte nicht genau ermittelt werden und soll zwischen 14 und 23 Tonnen schwanken. Die Schiffspapiere sollen sich im Besitz des Italienischen Konsulats befinden. Vor dem Zuschlag wurde darauf aufmerksam gemacht, dass pro 100 Kilo eine Zollgebühr von fünf Franken, eine statistische Gebühr und nicht zuletzt auch noch die Warenumsatzsteuer entrichtet werden müssen und dass, ähnlich wie beim «eisernen Gustav», Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement und Verrechnungsstelle ... usw. Man hat den Wert der «Dijn III», die einmal 120.000 Franken gekostet hat, auf 30.000 Franken festgesetzt. Für 1400 Franken (!) ging sie in den Besitz eines Neuallschwiler Altstoffhändlers über, sie, die einst stolz auf den Weltmeeren segelte und in ihrem Rumpf alleine fünfeinhalb Tonnen Blei aufweist!

Nat. Ztg. 26.11.1948.